

SONDERDRUCK AUS
JAHRBUCH FÜR DIE GESCHICHTE
MITTEL- UND OSTDEUTSCHLANDS

PUBLIKATIONSORGAN DER
HISTORISCHEN KOMMISSION ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM BERGES HANS HERZFELD
HENRYK SKRZYPCZAK

IM AUFTRAGE DES
FRIEDRICH-MEINECKE-INSTITUTS
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

BAND 18



1969

WALTER DE GRUYTER & CO. · BERLIN

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

HARTMUT HOFFMANN

BOHMEN UND DAS DEUTSCHE REICH IM HOHEN MITTELALTER

1. Einleitung

Die slawischen Stämme, die auf böhmischem Boden siedelten, stießen mit den Franken zum erstenmal im 7. Jahrhundert zusammen. Unter der Führung Samos, eines abenteuernden Kaufmanns, der selber erst von Westen gekommen war, wehrten sie einen Angriff des merowingischen Königs Dagobert ab und drangen in den nächsten Jahren ihrerseits in germanisches Gebiet vor. Diese Bedrohung der fränkischen Grenzen dauerte allerdings kaum mehr als ein Jahrzehnt; und dann verschwinden die böhmischen Slawen wieder für etwa anderthalb Jahrhunderte aus unserem Blick. Erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts tauchen sie aufs neue im Gesichtskreis der karolingischen Chronisten auf, und seit jener Zeit datieren die tausendjährigen Beziehungen, welche das tschechische Land zunächst mit dem fränkischen, danach mit dem deutschen Reich mehr oder weniger kontinuierlich bis zur Auflösung von 1806 verbunden haben, nicht eingerechnet das hundertjährige Nachspiel, das ihnen noch im Rahmen der Donaumonarchie beschert war.

Über die rechtliche Natur dieses Verhältnisses und zumal über seine Entstehung hat man schon im 19. Jahrhundert gestritten. Aber obwohl viel Tinte darüber geflossen ist, klaffen die Meinungen noch heute weit auseinander. Nationales Vorurteil hat hier vermutlich manchen Gelehrten mit Blindheit geschlagen. Doch braucht man erfreulicherweise von einer starren tschechischen oder einer ebenso starren deutschen Front nicht zu sprechen; und solange die wissenschaftliche Erörterung nicht abgeschlossen ist, dürfte es überhaupt weder sinnvoll noch erforderlich sein, die ideologischen Fehlerquellen aufzuspüren, die den einzelnen Forschern zum Verhängnis geworden sein könnten. Da ich das *taedium* eines langen Forschungsberichts nicht heraufbeschwören will, orientiere ich im folgenden nur kurz über den jüngsten Stand der Kontroverse.

1959 sind ohne Beziehung zueinander die beiden letzten bedeutenderen Arbeiten zum Thema erschienen — mit leider ziemlich konträren Ergebnissen. Auf der einen Seite vertrat Zdeněk Fiala¹ die Auffassung, daß vom 9. bis

¹ Z. Fiala, *Vztah českého státu k německé říši do počátku 13. století*, in: *Sborník historický* 6 (1959), S. 23—95; vgl. auch denselben Kritik an dem gleich zu nennenden Buch von Wegener, in: *Československý časopis historický* 8 (1960), S. 176—185.

zum 11. Jahrhundert die Böhmen gelegentlich, aber nicht durchgängig einen Tribut gezahlt hätten, der keine staatsrechtliche Abhängigkeit vom Reich mit sich gebracht hätte, und daß der böhmische Herzog vorübergehend zu Beginn des 11. Jahrhunderts, dann dauernd seit etwa 1100 Lehensmann des römischen Kaisers (und nicht des deutschen Königs) geworden sei. Auf der anderen Seite nahm Wilhelm Wegener an, daß schon Karl der Große die Böhmen nicht nur tributpflichtig gemacht, sondern auch unterworfen habe, daß das Land seit dem 9. Jahrhundert lehensabhängig und seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein den deutschen Stammesherzogtümern gleichgestelltes Herzogtum im Rahmen des *regnum Teutonicorum* gewesen sei.² Man sieht sogleich: Ein größerer Gegensatz als zwischen diesen beiden Forschern läßt sich kaum denken. Fiala tendiert dahin, den Einfluß des deutschen Kaisers in Böhmen möglichst spät beginnen und ihn möglichst schwach erscheinen zu lassen, während Wegener im Gegenteil eine frühe und feste Bindung des böhmischen Herzogs an das Reich annehmen möchte. Friedrich Prinz versuchte, in seiner Münchener Probevorlesung von 1964 die Kluft zu überbrücken, doch im wesentlichen beschränkte er sich darauf, einen Überblick über die verschiedenen Standpunkte zu geben.³ Noch weniger nähert sich einer Lösung, was Hans Jäger 1959 in einer von slawischen Sprachkenntnissen ungetrübten Dissertation hierüber vorzutragen hatte.⁴ Die Quellen und die gelehrten Meinungen müssen daher noch einmal geprüft werden. Fünf untereinander zusammenhängende Gesichtspunkte sind dabei vor allem im Auge zu behalten, nämlich die Tributpflicht, die allgemeine Zugehörigkeit zum Reich, die Lehensbindung, der böhmische Herrscher als Reichsfürst und schließlich die Frage, ob Böhmen ein Teil des deutschen Königreiches oder des *Imperium Romanum* geworden ist. Da die karolingischen Verhältnisse auch in dieser Beziehung traditionsbildend auf den weiteren Gang der Geschichte eingewirkt haben könnten, sei ihnen zunächst die Aufmerksamkeit gewidmet.

² W. Wegener, Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter (1959). Unergiebig ist Wegeners Studie „Zeugenreihen deutscher Königs- und Kaiserurkunden als Quellen für die Stellung der Herzoge und Könige von Böhmen im deutschen Königreich des hohen Mittelalters“, in: Zs. f. Ostforschung 6 (1957), S. 223—245, da die Nennung böhmischer Fürsten in deutschen Urkunden des 12. Jahrhunderts keine staatsrechtlichen Schlüsse erlaubt; vgl. dazu Fiala, in: Sborník historický 6, S. 32.

³ F. Prinz, Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen Deutschen Reich, in: Zs. f. bayer. LG 28 (1965), S. 99—113.

⁴ H. Jäger, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich (Ende des 8. bis Ende des 11. Jh.s), Diss. phil. Frankfurt 1959, erschienen 1960. — Bibliographischen Wert hat das Handbuch der böhmischen Länder, hrsg. K. Bosl, 1 (1967).

Noch eins sei vorweg bemerkt: Neuere Forscher, die sich mit ihrer Wissenschaftlichkeit brüsten wollen, zieren ihre Abhandlungen gern an vielen Stellen mit pedantisch-peniblen Erläuterungen über die „kritische Methode“. Ich verzichte auf solche lästigen Schnörkel, da ich bei dem Leser wohl das Proseminarniveau voraussetzen darf.

2. Das karolingische Vorspiel

791 griff Karl der Große nach einem sorgfältig ausgedachten Plan die Avaren an. Er brach aus Bayern auf und teilte dann das Hauptheer, so daß er selbst auf dem südlichen Donauufer marschierte, während eine zweite Abteilung unter dem Befehl des Grafen Theoderich und des Kämmerers Meginfrid nördlich des Flusses vorrückte. Nachdem das Ziel der Campagne in der ungarischen Tiefebene erreicht worden war, wurde der Rückzug beschlossen. Der König kehrte nach Bayern heim und begab sich nach Regensburg. Dagegen zogen Sachsen und Friesen unter Theoderich und Meginfrid *per Beehaimos, via qua venerant*. Das ist, auf seine wesentlichen Elemente reduziert, der Bericht der *Annales qui dicuntur Einhardi*.⁵ Uns interessieren daran die *Beehaimi*. Ist mit ihnen das spätere, uns wohlvertraute Böhmen gemeint oder eher ein heute österreichisch-bayrisches Gebiet nördlich der Donau? Gegen die zweite Lösung spricht zunächst, daß Theoderich und Meginfrid offensichtlich nicht durch Bayern und über Regensburg in die Heimat gekommen sind. Denn diesen Weg hat Karl der Große mit seinen eigenen Truppen eingeschlagen, und der Annalist macht es ganz deutlich, daß die anderen nicht derselben Route gefolgt sind. Wenn aber Theoderich und Meginfrid einerseits nicht durch Bayern und über Regensburg gezogen sind, andererseits das heutige Böhmen vermieden und sich nördlich der Donau gehalten haben sollten, dann müßten sie sich mit ihrer Schar durch das unwegsamste Gelände des Böhmerwalds oder des Bayrischen Walds geschlagen haben. Das ist doch recht unwahrscheinlich, zumal da kein strategischer Anlaß bestand, die siegreichen Heimkehrer solcher Mühsal auszusetzen. Infolgedessen liegt es näher, in der *via per Beehaimos* tatsächlich eine Straße durch Böhmen zu sehen. Freilich ist auch diese Meinung nicht ohne Schwierigkeiten, und es hängt alles davon ab, welche Route Theoderich und Meginfrid auf dem Hinweg gewählt hatten (in-

⁵ F. Kurze (ed.), *Annales regni Francorum*, MG Scr. rer. Germ. 1895, S. 89: *Alias vero copias, quibus Theodericum et Meginfridum praefecerat, per Beehaimos via, qua venerant, reverti praecepit. Sic peragrata ac devastata magna parte Pannoniae cum incolomi exercitu Francorum in Baioariam se recepit. Saxones autem et Frisiones cum Theoderico et Meginfrido per Beehaimos, ut iussum erat, domum regressi sunt . . . Ipse autem cum dimissis copiis Reginum civitatem, quae nunc Reganesburg vocatur, venisset etc.*

sofern dieser ja, nur in umgekehrter Richtung, mit dem Rückweg identisch gewesen sein soll).

Die ältere Fassung der *Annales regni Francorum* überliefert, daß Karl zuerst Kriegsrat mit Franken, Sachsen und Friesen in Regensburg gehalten habe. Wie Josef Dobiáš dazu mit Recht bemerkt hat, waren damals wohl nur die Anführer, nicht aber die ganze Kriegsmannschaft anwesend.⁶ Der ältere Annalist läßt den König dann bis zur Enns vorrücken, und von diesem Punkt an stieß Karl südlich der Donau vor, während Sachsen, Friesen und einige Franken auf dem Nordufer des Stroms vordrangen. Ob die zweite Kolonne von Regensburg bis zur Enns zu Karls Heer gehört hatte oder ob sie vielleicht durch Böhmen gezogen und erst nördlich der Ennsmündung an die Donau gekommen war, bleibt in diesem Bericht unklar. Auch die sog. Einhardbearbeitung macht dazu keine eindeutigen Angaben. Da heißt es, der König sei in Bayern eingetroffen, habe Truppen aus dem ganzen Reich gesammelt und einen Teil des Heers, der auf dem Nordufer der Donau marschieren sollte, dem Grafen Theoderich und dem Kämmerer Meginfrid anvertraut. Er selber kam auf dem südlichen Donauufer bis zur Enns, fiel dann ins avarische Gebiet ein, und nach dem Sieg ordnete er für beide Heeresgruppen, wie oben angegeben, den Rückzug an. Auf den ersten Blick scheint daraus hervorzugehen, daß der Marsch in zwei Kolonnen beiderseits der Donau schon begonnen hatte, lange bevor die Ennsmündung erreicht wurde (also schon in Regensburg?). Jedoch genaugenommen steht das nicht im Text. Es heißt wohl, daß die Theoderich-Meginfrid-Abteilung nördlich der Donau marschiert ist; aber es wird nicht gesagt, wo sie den Strom erreicht hat. Und selbst wenn man annimmt, daß die beiden vornehmen Anführer mit einem kleinen fränkischen Kontingent von Regensburg aus nördlich der Donau flußabwärts gezogen sind, so brauchen die Sachsen und Friesen doch erst, nachdem sie den böhmischen Kessel durchquert hatten, an der Ennsmündung hinzugekommen zu sein. Damit wäre unsere Frage nach der Lokalisierung der *Beehaimi* anscheinend befriedigend gelöst.

⁶ J. Dobiáš, Seit wann bilden die natürlichen Grenzen von Böhmen auch seine politische Landesgrenze?, in: *Historica* 6 (1963), S. 12; *Annales regni Francorum ad a. 791*, ed. Kurze, S. 88: *ibique consilio peracto Francorum, Saxonum, Frisonum disposuerunt propter nimiam malitiam et intollerabilem, quam fecerunt Avari contra sanctam ecclesiam vel populum christianum, unde iustitias per missos impetrare non valuerunt, iter peragendi*. Wenn Dobiáš (a. a. O.) ferner behauptet, daß *Francorum, Saxonum, Frisonum* „logisches Subjekt“ von *iter* sei, so ist das wegen der langen dazwischengeschalteten Satzglieder nicht gerade glaubhaft. Ebenso wenig überzeugt seine Meinung (a. a. O., S. 11 f.), daß die fränkischen Heersäulen nicht geradezu im Donautal, sondern weiter nördlich bzw. südlich gezogen seien. Dagegen sprechen doch die Ausdrücke *ripa* und *litus*, die eine so weitherzige Auslegung nicht gestatten.

Zwei Einwände sind freilich noch zu bedenken. Wäre es nicht möglich, daß die nördliche Heeresgruppe zunächst von Regensburg aus auf dem linken Donauufer bis in die Höhe der Enns vorgerückt und dann nach Südböhmen abgeschwenkt ist, um erst an der Kampmündung wieder die Donau zu erreichen? Ein solches Umgehungsmanöver wäre im Hinblick auf die avarischen Feinde vielleicht denkbar. Doch warum sollten Sachsen und Friesen einen ebenso beschwerlichen Rückweg eingeschlagen haben — und das müßte man ja annehmen, wenn man die *via per Beehaimos*, auf der die Truppe sowohl anmarschiert als auch zurückmarschiert ist, in einer Straße durch den böhmischen Südzipfel suchen wollte? Es ist schlechterdings kein Grund dafür zu sehen.

Eine andere Möglichkeit bestünde schließlich darin, daß die *Beehaimi* damals bis an die Donau im nördlichen Niederösterreich reichten. Nach dieser Auffassung wären Theoderich und Meginfrid, wenn sie auf dem Nordufer des Flusses bis zur Wachau und weiter in Richtung Wien gezogen wären, durchaus *per Beehaimos* gekommen. Nun ist eine slawische Siedlung in Niederösterreich nicht auszuschließen. Aber es gibt sonst keine eindeutigen Fälle, in denen der Begriff „Böhmen“ für diese Landschaft gebraucht würde. Infolgedessen sind wir auch zu 791 nicht berechtigt, ihn derartig auszulegen.⁷ Wir werden somit auf die oben begründete Meinung zurückgeworfen, daß Sachsen und Friesen (auf dem Hinweg vielleicht ohne Theoderich und Meginfrid?) damals das heutige Böhmen zweimal durchquert haben. Ob die dort ansässigen Slawen bereits zu diesem Zeitpunkt die fränkische Oberhoheit anerkannt haben, bleibt auch danach natürlich noch eine offene Frage.

805 und 806 schickte Karl der Große seine Heere wieder nach Böhmen, diesmal in eindeutig feindlicher Absicht. In der gleichzeitigen Annalistik werden uns die Feldzüge ziemlich ausführlich geschildert.⁸ Aber es verlautet nichts

⁷ Ausgehend von dem Bericht der *Annales qui dicuntur Einhardi* zu 791 nimmt V. Vaněček, *Franské pomezí marky a jejich českomoravské sousedství v 9. stol.*, in: *Právně-historické studie* 9 (1963), S. 229—247, an, daß die Franken im 9. Jahrhundert nicht über das „eigentliche“ Böhmen geherrscht hätten, sondern lediglich über diejenigen „Böhmen“, die westlich und südlich bzw. südöstlich vom Kamm des Böhmerwaldes wohnten. Er übersieht dabei unter anderem, daß schon die nächste Erwähnung von *Behaim* zu 805 eindeutig auf das Gebiet des heutigen Böhmen führt (siehe unten S. 5 Anm. 8); und ebenso steht es mit allen übrigen Nennungen, die eine klare Entscheidung erlauben. Zu Vaněček vgl. auch Z. Fiala, in: *Československý časopis historický* 13 (1965), S. 67—71.

⁸ *Annales regni Francorum*, ed. Kurze, S. 120, 122; *Annales Mettenses priores*, ed. B. von Simson, *MG Scr. rer. Germ.* 1905, S. 93 ff. Zu den Mettenses vgl. H. Hoffmann, *Untersuchungen zur karolingischen Annalistik*, 1958, S. 9 ff. Unergiebig sind die Überlegungen von R. Fischer, *Zur Frühgeschichte Böhmens. Wo lag die Canburg des Jahres 805?*, in: *Wiss. Zs. Friedr.-Schiller-Univ. Jena, gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe* Nr. 1, Jg. 1951/2, H. 2, S. 67 f.

von dem Anlaß und nichts von dem endgültigen Ergebnis. Wenn es in den Reichsannalen zu 806 heißt, das fränkische Heer sei nach Verwüstung des Landes *absque ullo gravi incommodo* zurückgekehrt, so ist darin kaum das Eingeständnis eines Fehlschlags zu sehen. Aus dem nächsten Jahr (807) stammt ein Capitular, welches weitere kriegerische Verwicklungen mit den Böhmen in Erwägung zieht und für diesen Fall bestimmte Mobilisierungsmaßnahmen vorsieht.⁹ Ob Böhmen dem Frankenreich bereits unterworfen oder noch ganz unabhängig war, läßt sich der unbestimmten Formulierung nicht entnehmen. In den folgenden Jahrzehnten erwähnt die Überlieferung keinerlei Konflikte. Den wahren Erfolg der Expeditionen von 805 und 806 scheinen erst zwei spätere Nachrichten anzudeuten. In der *Ordinatio imperii* von 817 wurden nämlich die *Beheimi* neben Bayern und anderen östlichen Völkerschaften Ludwig dem Deutschen zugeteilt;¹⁰ und Einhard erzählt in der *Vita Karoli*, der Kaiser habe die Böhmen tributpflichtig gemacht.¹¹ Fiala¹² hat den Wert der beiden Quellenstellen angezweifelt: es handele sich um isolierte Aussagen, mit denen man nichts anfangen könne; die Formulierung der *Ordinatio imperii* sei zu knapp, als daß sie eine befriedigende Deutung erlaube; und auf Einhard's panegyrische Übertreibung sei nichts zu geben. Zudem unterscheide die *Vita Karoli* zwischen tributpflichtigen und unterworfenen Völkern und würde damit eher die Selbständigkeit der Böhmen (die sie in die erste Kategorie einreihet) bezeugen. Da die Böhmen damals noch einer monarchischen Verfassung entbehrt hätten, könne Tribut überhaupt höchstens von einem oder einigen Teilstämmen gezahlt worden sein.

Es ist hier der Ort, grundsätzlich von Fialas Auffassung der Tributpflicht zu reden. Im Tribut sieht er eine Art Lösegeld, mittels dessen sich eine schwächere Partei vom stärkeren Gegner zeitweiligen Frieden erkaufte — und nur das. Eine staatsrechtliche Abhängigkeit werde dadurch nicht bewirkt, sondern

⁹ MG Capit. 1, 136 Nr. 49, c. 2: *Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium praeparent.* Ob hier an defensive oder offensive Aktionen gedacht ist, läßt sich nicht entscheiden.

¹⁰ MG Capit. 1, 271 Nr. 136, c. 2.

¹¹ Einhard, *Vita Karoli* c. 15, ed. O. Holder-Egger, MG Scr. rer. Germ., 1911, S. 18: *omnes barbaras ac feras nationes, quae inter Rhenum ac Visulam fluvios oceanumque ac Danubium positae . . . Germaniam incolunt, ita perdomuit, ut eas tributarias efficeret; inter quas fere praecipuae sunt Welatabi, Sorabi, Abodriti, Boemani.*

¹² Sborník historický 6, S. 35 f., 40—42. — Der Tribut, den Heinrich I. den Ungarn zahlte, ist mit dem böhmischen wiederholt zu Unrecht verglichen worden; denn im Gegensatz zu diesem war er ausdrücklich auf eine bestimmte Waffenstillstandsfrist beschränkt. Im übrigen hätte er, wenn den Deutschen die Ungarnabwehr mißlungen wäre, mit der Zeit durchaus zu einer staatsrechtlichen Abhängigkeit führen können.

im Gegenteil geradezu ausgeschlossen; denn wo ein festes Verhältnis der Unterordnung herrsche, sei damit auch schon der Friede zwischen den Beteiligten als Normalzustand gegeben und brauche nicht erst immer von neuem durch materielle Leistungen erhandelt zu werden.

Es bedarf wohl keines längeren Beweises, daß sich Fiala einen seltsam verengerten, schematischen Begriff konstruiert hat, der aus den Quellen nicht zu rechtfertigen ist. Tribut und Abhängigkeit sind durchaus miteinander vereinbar. Das läßt sich mit aller wünschenswerten Klarheit nicht nur aus den deutsch-böhmischen Beziehungen des 11. Jahrhunderts,¹³ sondern ebenso aus anderen Bereichen der mittelalterlichen Geschichte belegen. Zum Beispiel ging die Oberhoheit des Deutschen Reiches über die Elbslawen Hand in Hand mit Tributzahlungen der Unterworfenen.¹⁴ Und wenn nun Einhard — um auf ihn zurückzukommen — berichtet, Karl der Große habe die östlichen Völkerschaften tributpflichtig gemacht und dann vornehmlich Wilzen, Sorben, Abodriten und Böhmen aufzählt, so geht aus anderen Quellen deutlich genug hervor, daß wenigstens Wilzen, Sorben und Abodriten auch die fränkische Oberhoheit anerkannt haben, ja zum Teil sogar in ein Lehensverhältnis zu Karl getreten sind.¹⁵ Die Tributpflicht schließt daher eine weitergehende, staatsrechtliche Abhängigkeit offenbar nicht aus. Was aber den anderen Slawen recht ist, ist den Böhmen billig. Auch sie dürften damals dem fränkischen Machtbereich angegliedert worden sein. Das ergibt nicht nur die Analogie, sondern mehr noch die *Ordinatio imperii* von 817, welche den Einhardssatz trefflich ergänzt. Wann die Unterwerfung erfolgt ist, läßt sich mit absoluter Sicherheit nicht bestimmen. Da wir jedoch von Feldzügen bloß zu 805 und 806 hören, möchte man den Erfolg am ehesten ihnen zuschreiben. Doch wäre auch eine kampflose Unterordnung unter die fränkische Oberhoheit bereits um das Jahr 791 nicht völlig auszuschließen.

Den unmittelbaren Anlaß dieses ordnenden Eingreifens erfahren wir nicht. Er mag in irgendwelchen, an sich banalen Grenzkonflikten gelegen haben. Und so stellt es auch der *Poeta Saxo* dar:

¹³ Siehe unten S. 22 ff.

¹⁴ Dazu schon G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 8, ²1955, S. 372 ff.; zuletzt Jäger (wie Anm. 4), S. 37 ff., 70 ff.; auch W. Fritze, *Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes*, in: *Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 7 (1958), S. 13 ff.

¹⁵ Jäger, S. 7 ff.; s. auch W. Fritze, *Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat*, in: *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, hrsg. von H. Ludat, 1960, S. 144 ff., 154 f.

*Natio Sclavorum studio satis aspera belli,
Quos Behemos vocitant, in se levitate procaci
Irritans Francos, Caroli commoverat iram.*¹⁶

Doch selbst wenn der Dichter die bekannten Vorlagen nicht nur phantasievoll aufgeputzt, sondern aus eigener Quelle hier etwas hinzugetan hat, ist mit der Nachricht wenig anzufangen. Was sollten die Franken auf Befragen schon anderes antworten, als daß sie „gereizt“ worden seien? Wichtiger ist, daß sich der böhmische Krieg in die allgemeine Politik Karls des Großen einordnet, die wohl darauf hinzielte, im Osten ein Vorfeld abhängiger Völkerschaften zu schaffen und somit die Sicherheit des Reichs durch offensive Maßnahmen zu gewährleisten. Jedenfalls braucht man weder ein christliches noch ein kaiserliches Sendungsbewußtsein zu bemühen, um die Feldzüge gegen die Böhmen zu erklären. Denn die Slawenkämpfe setzen zumindest an anderen Orten lange vor 800 ein, und um die Mission in dem gewonnenen Glacis war es den Franken zunächst nicht sonderlich zu tun, wenn wir vom Alpen- und Donaugebiet absehen, auf das es hier nicht ankommt. Es mögen durchaus von christlicher, zumal von angelsächsischer Seite Gedanken und Pläne erörtert worden sein, daß auch die Westslawen bekehrt werden sollten;¹⁷ nur hat sie Karl der Große gewiß nicht mit Nachdruck verfolgt. Höchst unsicher ist schließlich die Meinung, daß im südöstlichen Mähren bis hin in die Slowakei das Christentum bereits um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert Eingang gefunden habe: die Änderung des Bestattungsbrauchs, auf die man sich zur Begründung der Hypothese berufen hat, setzt offenbar zu früh ein und ist eher auf avarischen Einfluß zurückzuführen; und die Kirchen, die man in Modrá, Mikul-

¹⁶ MG SS 1, S. 262 ad a. 805; ziemlich naiv dazu M. L i p p, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen, 1892, S. 41 Anm. 2. — Eine Urkunde Karls des Großen für Emhild, die Gründerin des Klosters Milz, spricht von einem *incursu(s) paganorum Sclavorum videlicet, qui e regione Boemie sepius irruptionem facere et homines abducere solebant*: E. E. S t e n g e l, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, 1958, S. 396 Nr. 274. Doch da es sich dabei um eine Eberhard-Fälschung aus dem 12. Jahrhundert handelt, läßt sich die Quelle kaum werten.

¹⁷ S. dazu W. H. F r i t z e, Slaven und Avaren im angelsächsischen Missionsprogramm I—III, in: Zs. f. slav. Philol. 31 (1964), S. 316—338; 32 (1965), S. 231—251; 33 (1967), S. 358—372; vgl. G. S t ö c k l, Geschichte der Slavenmission, in: Die Kirche in ihrer Geschichte, hrsg. K. D. Schmidt/E. Wolf, 2 E (1961), S. 76 f. K. D. S c h m i d t, Die Gründung des Bistums Verden und seine Bedeutung, in: Stader Jb. 1947, S. 25—36, bes. 31 ff., hat behauptet, das Bistum Verden sei u. a. auch im Hinblick auf die Slawenmission östlich der Elbe gegründet worden. In den Quellen fehlt dafür jeder sichere Anhaltspunkt: in den *Annales regni Francorum* wird zu 780 nicht von Wendentaufen an der Ohremündung, sondern von Sachsentaufen bei Ohrum an der Oker berichtet (ed. K u r z e, S. 56 f.), und einen Brief Alkuins, der sich bei einem ungenannten Abt nach der Bekehrung von Sachsen, Dänen und Wilzen erkundigt (MG Epp. 4, S. 31 Nr. 6), darf man wohl nicht als Zeugnis eines Missionsplans der fränkischen Kirche werten.

čice und anderswo ergraben hat, scheinen doch erst einer späteren Zeit anzugehören.¹⁸ Das älteste sichere Zeugnis der Christianisierung dieses Raums bleibt immer noch die Nachricht von einer Kirche in Nitra, die Erzbischof Adalram von Salzburg (821—836) geweiht hat.¹⁹ Man wird daher kaum von einer energischen Missionspolitik Karls des Großen gegenüber den Slawen nördlich der Donau sprechen dürfen. Wie immer sich aber die Sieger ihre eigenen Taten ausgelegt haben mögen: Es war im wesentlichen der ungebrochene Expansionsdrang eines jugendlich-starken Staates, der an jenen östlichen Grenzen seine Triumphe feierte.²⁰

Wie lange sich die Karolinger des erworbenen Besitzes erfreuen konnten und zumal wie regelmäßig die böhmischen Tribute nach Westen geflossen sind, ist eine andere Frage. 822 bringen Böhmen und Mährer ihre *munera* dem Kaiser in Frankfurt dar; aber daß diese *munera*, von denen die Reichsannalen reden, wirklich den Tribut meinen, läßt sich schlüssig nicht erweisen. Immerhin sind die Beziehungen zwischen Slawen und Franken friedlich gewesen, und man darf vielleicht vermuten, daß die Anordnungen, die Karl der Große getroffen hatte, so lange respektiert wurden, wie der Streit um sein Erbe noch nicht offen ausgebrochen war. Unklar ist eine Nachricht zu 840: Ludwig der Deutsche hatte sich gegen seinen Vater erhoben, war aber aus Thüringen vertrieben und, „aus den Grenzen des Reiches ausgeschlossen, durch das Land der Slawen [d. h. wohl der Böhmen] nach Bayern zurückzukehren“ gezwungen worden, wobei er sich den Durchzug durch heidnisches Gebiet erst hatte erkaufen müssen.²¹ Man hat daraus geschlossen, daß die Böhmen inzwischen wieder die Selbständigkeit erlangt hätten. Aber könnte das *regnum*, das Ludwig der Deutsche hinter sich lassen mußte, im lockeren Sprachgebrauch des Annalisten nicht bloß das engere Reichsterritorium (ohne die slawische Randzone) bezeichnet haben? Und hätte der Empörer vielleicht gerade deshalb die Heiden bestechen müssen, weil sie anfänglich Miene gemacht hatten, loyal die

¹⁸ V. V a v ř í n e k, Die Christianisierung und Kirchenorganisation Großmährens, in: *Historica* 7 (1963), S. 5 ff.; V. R i c h t e r, Die Anfänge der großmährischen Architektur, in: *Magna Moravia, Spisy University J. E. Purkyně v Brně, Filosof. Fakulta* 102 (1965), S. 121 ff.

¹⁹ *Conversio Bagoariorum* c. 11, MG SS 11, S. 12.

²⁰ Der Zusammenhang, den A. B r a c k m a n n, *Gesammelte Aufsätze*, 1941, S. 67 f., zwischen den Kriegen von 805/6 und der Slawenmission konstruiert, wird von keiner Quelle gestützt.

²¹ *Annales Fuldenses* ad a. 840, ed. F. K u r z e, MG Scr. rer. Germ. 1891, S. 30 f.: *exclusumque a finibus regni per Sclavorum terram cum magno labore Baioariam redire compellit*; V. N o v o t n ý, *České dějiny* I 1, 1912, S. 283 Anm. 1, glaubt, daß der Annalist mit *regnum* hier nur den unter der direkten Verwaltung Ludwigs des Frommen stehenden Reichsteil gemeint habe, zu dem Böhmen ja nicht gehört habe. Vgl. auch W e g e n e r, *Böhmen/Mähren*, S. 16.

Partei des alten Kaisers zu ergreifen? Wir wissen zu wenig, als daß wir eine zweifelsfreie Antwort geben könnten. Auch die 14 böhmischen *duces*, die sich fünf Jahre später in Bayern taufen lassen,²² helfen uns nicht weiter. Da die Franken offensichtlich während des ganzen 9. Jahrhunderts die Oberhoheit über Böhmen angestrebt haben, wird man kaum fehlgehen, wenn man dieser Bekehrung auch politische Bedeutung beimißt. Jedoch haben die „Herzoge“ wahrscheinlich nicht mehr als eine Minderheit ihres Volkes hinter sich gehabt — wie ließen sich anders die heftigen Kämpfe erklären, die gleich im nächsten Jahr zwischen Franken und Böhmen ausgebrochen sind?²³

Überhaupt ist dies die größte Schwierigkeit bei der Interpretation der fränkischen Quellen: Sie sprechen meist in Bausch und Bogen von den *Boemani*, den *Beheimi* oder vom Land *Beheim*. Jedoch die Aufsplitterung der böhmischen Slawen in eine Anzahl von Stämmen, die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts noch nicht unter einem Samtherrscher vereinigt waren, lassen sie ebenso außer acht, wie sie zu präzisieren vergessen, wo die Grenze zwischen abhängigen und unabhängigen Slawen im Osten verlief.²⁴ Das hat zur Folge, daß wir nicht bestimmen können, wie weit die Stämme, einzeln oder insgesamt, von den Franken unterworfen oder beansprucht worden sind, wer von ihnen als tributpflichtig gegolten hat, an Aufständen beteiligt gewesen ist usw. Vor allem wissen wir nicht, ob zu den „Böhmen“ Einhards und der *Ordinatio imperii* auch die Mährer gezählt worden sind. Diese tauchen in den Quellen zum ersten Mal zu 822 auf.²⁵ Haben die fränkischen Beobachter ihre

²² *Annales Fuldenses ad a. 845*, ed. Kurze, S. 35: *Hludowicus XIII ex ducibus Boemorum cum hominibus suis christianam religionem desiderantes suscepit et in octavis theophaniae baptizari iussit*; dazu V. Chaloupecký, *Prameny X. století, Svatováclavský Sborník II 2*, 1939, S. 181 f.; H. Preidel, *Die Taufe der 14 böhmischen Herzöge in Regensburg*, in: *Mitteilungsblatt des Adalbert-Stifter-Vereins (Beilage zu den: Prager Nachrichten) Nr. 11/12/III (1955)*. K. Bosl, *Probleme der Missionierung des böhmisch-mährischen Herrschaftsraumes*, in: *Cyrillo-Methodiana*, hrsg. M. Hellmann u. a., 1964, S. 25 f., erschließt aus dem *iussit* einen Zwang zur Unterwerfung; aber der „Befehl“ des Königs richtete sich kaum an die (freiwillig gekommenen) Herzöge, sondern an die Geistlichkeit, die ihnen die Taufe spenden sollte.

²³ Novotný, *České dějiny I 1*, S. 294 ff.; E. Dümmeler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches 1*, Neudr. 1960, S. 298 f., 345 f.

²⁴ Zu der schwierigen Frage, wie und wann die Prager Herzöge sich die übrigen böhmischen Kleinstämme unterworfen haben, s. zuletzt Z. Fiala, *Hlavní problémy politických a kulturních dějin českých v 9. a 10. století podle dnešních znalostí*, in: *Československý časopis historický 14 (1966)*, S. 54—65, bes. 62, der die staatliche Einheit Böhmens erst mit der Ermordung der Slavnikiden im Jahr 995 beginnen läßt. Kann man aber aus der Chronik des Cosmas von Prag I, 27, ed. B. Bretholz, *MG Scr. rer. Germ. NS 2*, 1955, S. 49 f., wirklich beweisen, daß Slavniks Herrschaft von den Přemysliden völlig unabhängig war? S. auch F. Graus, in: *Československý časopis historický 14 (1966)*, S. 228 f.

²⁵ Siehe oben S. 9.

Verschiedenheit von den weiter westlich sitzenden Slawen vielleicht erst jetzt erkannt?

Wenn wir lesen, daß die Mährer Ludwig dem Frommen mit „Geschenken“ aufwarteten, so würde das allein noch keinen Schluß auf ihr staatsrechtliches Verhältnis zu den Franken erlauben. Aber die Nachricht ist in ihrem Zusammenhang zu betrachten: Der Kaiser hält 822 in Frankfurt einen Reichstag ab, der den Fragen der Ostpolitik gewidmet ist, und er empfängt bei dieser Gelegenheit Gesandtschaften „aller östlichen Slawen, d. h. der Abodriten, der Sorben, der Wilzen, der Böhmen, der Mährer, der *Praedenecenti* und der in Pannonien wohnenden Awaren“.²⁶ Die Aufzählung der Völker und der Zweck der ganzen Veranstaltung wollen beachtet sein. Es handelt sich um eine Beratung, in der eigens die Lage im Osten erörtert wird, und dazu erscheinen Abgesandte von den östlichen Stämmen. Das ist offensichtlich mehr als Gleichzeitigkeit; beide Vorgänge gehören zusammen; und da ist es nun mehr als wahrscheinlich, daß der Kaiser die Slawen zu sich bestellt hat. Das wird um so richtiger sein, als fast alle genannten Völker nachweislich vom Fränkischen Reich abhängig gewesen sind. Zweifel könnten höchstens die Mährer und die *Praedenecenti* erwecken. Die letzteren, auch Ostabodriten genannt, sind eine slawische Gruppe, die bloß flüchtig in den fränkischen Quellen des 9. Jahrhunderts auftaucht.²⁷ In den Reichsannalen werden sie zu 818, 822 und 824 erwähnt, und davon ist die letzte Nachricht am aufschlußreichsten. Wir entnehmen ihr, daß die *Praedenecenti* in Dacien an der Donau saßen, die Nachbarn der Bulgaren waren und gegen diese fränkische Hilfe erbat; ihren Gesandten wird befohlen, sich zu einem bestimmten Termin am karolingischen Hof wieder einzufinden.²⁸ Man gewinnt daraus den Eindruck, daß die *Praedenecenti* sich in Abhängigkeit vom Fränkischen Reich befanden, und wir werden in dieser Meinung durch Einhard bestärkt, demzufolge auch Da-

²⁶ *Annales regni Francorum ad a. 822*, ed. K u r z e, S. 159.

²⁷ W. F r i t z e, Die Datierung des Geographus Bavarus und die Stammesverfassung der Abodriten, in: *Zs. f. slav. Philol.* 21 (1952), S. 328 ff.; B. H o r á k / D. T r á v n í č e k, *Descriptio civitatum ad septentrionalem plagam Danubii* (t. zv. *Bavorský geograf*) = *Rozpravy Československé Akademie Věd, Řada SV*, 66, 2 (1956), S. 23; vgl. ferner H. B u l í n, *Staré Slovensko v údajoch tzv. Bavorského geografa*, in: *Historický časopis* 6 (1958), S. 405—433, bes. 429 ff.; L. H a v l í k, *Moravané v údajích franko-bavorského Descriptia*, ebd. 7 (1959), S. 282—289 (dessen Frühdatierung der *Descriptio* in die Zeit um 817 allerdings ziemlich fragwürdig ist).

²⁸ *Annales regni Francorum ad a. 824*, ed. K u r z e, S. 165 f.: *legatos Abodritorum, qui vulgo Praedenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt, ... ilico venire permisit. Qui cum de Bulgarorum iniqua infestatione quererentur et contra eos auxilium sibi ferri deposcerent, domum ire atque iterum ad tempus Bulgarorum legatis constitutum redire iussi sunt.*

cien zum Herrschaftsbereich Karls des Großen gehörte.²⁹ Wenn aber Abo-driten, Sorben, Wilzen, Böhmen, Avaren und offenbar die *Praedenecenti* von den Franken abhängig waren, sollten dann die Mährer als einziger Stamm unter den vielen, die sich 822 in Frankfurt vertreten ließen, frei gewesen sein? Das ist doch recht unwahrscheinlich, und man wird eher zu der Annahme gedrängt, daß auch sie im Banne des Karolingerreiches standen. Auf jeden Fall haben die Franken sie in den 40er Jahren als untertänig betrachtet. Bereits der erste Kriegszug Ludwigs des Deutschen gegen die Mährer, von dem wir zu 846 hören, wird nämlich vom fuldischen Annalisten damit begründet, daß sie eine *defectio* geplant hätten.³⁰ Danach haben also die Franken schon vor 846 eine Oberhoheit über die Mährer beansprucht, ohne daß wir sagen könnten, wie es dazu gekommen war.³¹

Ludwig der Deutsche und seine Nachfolger haben an diesem Ziel während des ganzen 9. Jahrhunderts festgehalten. Das beweisen — neben nicht wenigen anderen Nachrichten — die Einsetzung des Rastislav sowie der Prozeß, den man ihm 870 ja nur deshalb machen konnte, weil er als abhängiger Fürst seine Treuepflicht gegenüber dem ostfränkischen König verletzt hatte.³² Daß in der Wirklichkeit diese Hegemonie, zumal während des letzten Jahrhundertviertels, vielfach bloß ein Wunschbild blieb, steht auf einem anderen

²⁹ Einhard, *Vita Karoli* c. 15, ed. Holder-Egger, S. 18.

³⁰ *Annales Fuldenses* ad a. 846, ed. Kurze, S. 36: [Ludwig der Deutsche] *cum exercitu ad Slavos Margenses defectionem molientes profectus est. Ubi ordinatis et iuxta libitum suum conpositis rebus ducem eis constituit Rastizen.*

³¹ L. Havlík, *Velká Morava a Franská říše*, in: *Historické štúdie* 8 (1963), S. 140 hält die *defectio* von 846 ohne Grund für eine bloße Ablehnung eines fränkischen Unterwerfungsverlangens von seiten Moimirs und glaubt (ohne einen Beweis dafür zu liefern), daß Ludwig der Deutsche damals nicht nur in Böhmen, sondern auch in Mähren schwere Verluste erlitten habe. Konsequent müßte Havlík dann eigentlich die Einsetzung des Rastislav für ein Märchen des Fuldaer Annalisten halten . . . und daran erweist sich das Ungereimte seiner Ansicht.

³² Dümmler, *Geschichte der ostfränkischen Reichs* 2, S. 301. — Die Zweifel, die Havlík, in: *Historické štúdie* 8, S. 144—148, an den ostfränkischen Waffenerfolgen von 864 und 869 äußert, sind unberechtigt. 864 wurde Rastislav so sehr in die Enge getrieben, daß er mit dem ganzen mährischen Adel ewige Treue schwören mußte (*Annales Fuldenses*, ed. Kurze, S. 62): das war nicht nur ein Friedensschluß, sondern eine Unterwerfung, wie sich aus der Lage ergibt und obendrein durch die fuldisch-hersfeldische Annalistik bestätigt wird: *Ludowicus rex Ratzidum regem Marahensium sibi subegit* (Lampert von Hersfeld, *Annales*, ed. O. Holder-Egger, *MG Scr. rer. Germ.*, 1894, S. 28, mit Parallelstellen). Wenn „Meginhard“ (Kurze, a. a. O.) hinzusetzt, daß Rastislav seinen Eid nicht gehalten habe, so besagt das nichts über die Situation von 864, sondern verrät nur die Kenntnis der späteren Ereignisse. Zu 869 weiß Hinkmar zwar von einem verlustreichen Kampf, aber diese Mitteilung bezieht sich auf Unternehmungen in der ersten Jahreshälfte, während derselbe Autor daneben durchaus den ostfränkischen Sieg im Spätsommer 869 erwähnt (vgl. *Annales Bertiniani*, ed. G. Waitz, *MG Scr. rer. Germ.*, 1883, S. 101 und 106). Allerdings scheint Rastislav damals noch nicht bezwungen worden zu sein.

Blatt. Je mächtiger sich das Großmährische Reich unter Svatopluk ausdehnte, desto inhaltloser wurden die fränkischen Präventionen. Selbst die Herrschaft über die Böhmen mußte Arnulf von Kärnten ihm 890 anscheinend in aller Förmlichkeit konzederen, nachdem Svatopluk sie wahrscheinlich schon seit längerem mit Gewalt an sich gerissen hatte.³³ Zwar konnte dies theoretisch unter Umständen als Mediatisierung beschönigt werden, insofern Svatopluk vielleicht auch damals noch Arnulf formal als Oberherrn anerkannt hat. Aber die tatsächlichen Machtverhältnisse verraten die *Annales Fuldenses*, wenn sie zu 895 davon sprechen, daß der Mährerfürst die böhmischen Stämme einst mit Gewalt der bayrischen Herrschaft entfremdet habe.³⁴ Im übrigen zeigen die beiden Nachrichten zu 890 und 895 sehr schön, wie man auf fränkischer Seite trotz aller Ohnmacht die Böhmen nach wie vor als abhängiges Volk betrachtete, über das man gegebenenfalls verfügen zu können glaubte.

Es sei bei dieser Gelegenheit kurz auf die Meinung eingegangen, Svatopluk habe auch über das Erzgebirge nach Norden ausgegriffen. Sie stützt sich vor allem auf Thietmar von Merseburg, der die frühere Machtstellung der „Böhmen“ beschreibt, um ihren politischen und moralischen Niedergang in der Gegenwart davon um so eindringlicher abzuheben: *Boemii regnante Zuetepulco duce quondam fuere principes nostri. Huic a nostris parentibus quotannis solvitur [so versehentlich statt solvebatur] census etc.*³⁵ Da von einer Herrschaft des Svatopluk über die Sachsen sonst nirgendwo etwas verlautet, hat man aus der schwierigen Stelle herauslesen wollen, daß in den Jahren nach 880 die Sorben östlich der Saale eine Zeitlang unter mährischen Einfluß geraten seien.³⁶ Die Vermutung scheint insofern berechtigt zu sein, als über die

³³ Regino von Prüm, Chron. ad a. 890, ed. F. K u r z e, MG Scr. rer. Germ., 1890, S. 134: *Arnulfus rex concessit Zuendiboldh... ducatum Behemensium, qui hactenus principem suae cognationis ac gentis super se habuerant Francorumque regibus fidelitatem promissam inviolato foedere conservaverant.* Die Nachricht ist wiederholt angezweifelt worden, zuletzt von F i a l a, in: Sborník historický 6, S. 39, der besonders an dem *inviolatum foedus* Anstoß nimmt. Doch selbst in diesem Detail, das an sich nicht so wichtig ist, braucht nichts Unwahres zu stecken, wenn man es lediglich auf das unmittelbar vorausgegangene Jahrzehnt bezieht. Im übrigen hat N o v o t n ý, České dějiny I 1, S. 406 f., die Stelle mit guten Gründen verteidigt; vgl. unten S. 12 Anm. 50; A. R. H a l a g a, Pomer vel'komoravskej ríše k Čechám a otázka násilia, in: Slovanský přehled 4 (1947, richtiger wohl 1967), S. 215—221 (s. ČSČH. 16, 1968, S. 130 f.).

³⁴ Siehe unten S. 18 Anm. 50.

³⁵ Chron. VI, 99, ed. R. H o l t z m a n n, MG Scr. rer. Germ. NS 9, Neudruck 1955, S. 392 mit Var. c. Vgl. D ü m m l e r, Geschichte des ostfränkischen Reichs 3, S. 340; N o v o t n ý, České dějiny I 1, S. 378; F i a l a, in: Sborník historický 6, S. 43 f.

³⁶ Ed. O. S c h u l z e, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 1896, S. 18; W. H. F r i t z e, Großmähren und die Slawen an Elbe und Ostsee, in: Großmähren. Ausstellung der Tschechoslowakischen Akad. d. Wiss. in Berlin 22. Oktober 1967 bis 8. Jan. 1968, S. 97 f.

Sorben, die an sich zu einer fränkisch-thüringischen Mark gehörten, aus jenen Jahren so gut wie nichts bekannt ist. Zudem hat man auf eine Bemerkung verwiesen, die Alfred der Große in seiner „Geographie“ (d. h. in seiner Übersetzung und Bearbeitung des Orosius) gemacht hat: „Ond hie Maroara habbað be westam him Þyringas ond Behemas ond Begwara healfe.“³⁷ Lubomir Havlík hat daraus geschlossen, daß die Mährer im Westen die Thüringer zu N a c h b a r n gehabt hätten, und dies sei eben nur möglich gewesen, wenn die Sorben zum mährischen Herrschaftsbereich gehört hätten.³⁸ Nun könnte, wenigstens im Groben, die thüringisch-mährische „Nachbarschaft“ ja auch durch die Böhmen vermittelt gewesen sein, die in den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts zweifellos den Befehlen Svatopluks gefolgt sind. Doch diese Überlegung erübrigt sich, wenn wir den angelsächsischen Text genau übersetzen: „Die Mährer haben im Westen von sich die Thüringer, die Böhmen und die Bayern teilweise.“ Da steht also nichts von Nachbarschaft, und damit entfallen alle politischen Folgerungen, die man im Hinblick auf die Sorben an die Stelle geknüpft hat.³⁹ So bliebe höchstens die Nachricht aus Merseburg. Aber sollte es nicht stutzig machen, daß Thietmar von den *parentes nostri* spricht, — die er kaum bei den Slawen zwischen Elbe und Saale gesucht haben dürfte? Es wäre allenfalls denkbar, daß der Geschichtsschreiber eine vage Kunde von einem mährischen Vorstoß ins Sorbenland mit ebenso vagen Vorstellungen von der Bevölkerungsstruktur im 9. Jahrhundert zu jener Mitteilung verbunden hat, die ihrem unmittelbaren Wortlaut nach die historische Wahrheit offensichtlich verfehlt. Vermutlich handelt es sich jedoch um einen Irrtum, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Chronist ihn vielleicht selber noch korrigiert hat. Man hat nämlich nicht genügend berücksichtigt, daß in

³⁷ G. Labuda, *Źródła skandynawskie i anglosaskie do dziejów słowiańszczyzny*, 1961, S. 49, 66 § 12; vgl. zuletzt J. Linderski, *Alfred the Great and the Tradition of Ancient Geography*, in: *Speculum* 39 (1964), S. 434—439, mit weiterer Literatur; L. Havlík, *Slované v anglosaské chorografii Alfreða Velikého*, in: *Vznik a počatky Slovanu* 5 (1964).

³⁸ L. Havlík, *Tři kapitoly z nejstarších česko-polských vztahů*, in: *Slovanské historické studie* 4 (1961), S. 59; *ders.*, *Územní rozsah Velkomoravské říše v době posledních let vlády krále Svatopluka*, in: *Príspevky k medzislovanským vzťahom v československých dejinách*. *Slovanské štúdie* 3 (1960), S. 56 f.; *ders.*, *Velká Morava a středoevropští Slované*, 1964, S. 239.

³⁹ Alfred gibt lediglich Himmelsrichtungen an (wennschon etwas ungenau), nicht aber Entfernungen oder Grenzverhältnisse. Man braucht bloß den gleich anschließenden Satz zu lesen, daß im Süden von Mähren, und zwar auf der anderen Seite der Donau, südlich der Alpen das Land Kärnten liege, — eine ungefähr richtige Mitteilung, die allerdings nicht besagt und wohl auch nicht besagen will, daß Mähren im Süden an Kärnten grenze.

Thietmars Handexemplar die Wörter *principes* und *Huic a* radiert sind⁴⁰ und daß dadurch der Sinn des Satzes in sein genaues Gegenteil verkehrt worden ist. Ob Thietmar diese Veränderung selber vorgenommen hat, läßt sich heute wohl nicht mehr feststellen. Die Corveyer Bearbeitung des 12. Jahrhunderts hat noch den ursprünglichen Wortlaut übernommen. Müßte man da nicht einwenden, daß der Eingriff in den Text erst danach, also frühestens um 1120, stattgefunden hat und daß deshalb die Rasur nicht schon vom Autor stammen kann? Dem ist entgegenzuhalten, daß das Radiermesser die Schrift so wenig beschädigt hat, daß noch die Editoren des 19. und des 20. Jahrhunderts sie mühelos unter der Rasur entziffert haben. Sie war also a fortiori im 12. Jahrhundert zu lesen, und man kann sich leicht ausdenken, daß der Abschreiber zunächst unschlüssig war und dann dem glatten Urtext den Vorzug gab, weil bei Berücksichtigung der Rasur die beiden Sätze gar zu ungefüge gewirkt hätten. Trifft diese Annahme zu, so hat man an der Stelle durchaus mit einer Autorenkorrektur zu rechnen, und damit würde die oben erwähnte These noch weiter an Überzeugungskraft verlieren. Doch wie immer man die Rasuren im Thietmar-Text einschätzt: Svatopluks Herrschaft über die Sorben während etwa eines Jahrzehnts bliebe vielleicht erwägenswert. Dagegen ist die weitergehende Annahme, daß die Sachsen den Mähren Tribut gezahlt hätten, unkritisch und daher unhaltbar.

Die Auseinandersetzungen zwischen dem Ostfrankenreich einerseits und Böhmen und Mähren andererseits sind oft genug dargestellt worden und brauchen im einzelnen nicht weiter verfolgt zu werden. Nur auf zweierlei sei noch aufmerksam gemacht. Von einem Tribut, wie wir ihn anfangs bei Einhard (und vielleicht 822?) fanden, ist erst wieder zu 874 die Rede. Damals schloß Svatopluk nach seiner ersten großen Auflehnung Frieden mit Ludwig dem Deutschen. Er schickte einen venezianischen Priester namens Johannes als seinen Bevollmächtigten zum König nach Forchheim und ließ durch ihn versichern, daß er dem ostfränkischen Herrscher sein Leben lang treu bleiben und den vereinbarten Jahreszins zahlen wolle.⁴¹ Die magere Annalennachricht

⁴⁰ Ludw. Schmidt, Die Dresdner Handschrift der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg, Facsimile-Ausgabe 1905, Blatt 104a.

⁴¹ *Annales Fuldenses ad a. 874*, ed. Kurze, S. 82 f.: [*Johannes*] ... *sacramento firmabat, videlicet ut Zuentibald regi fidelis permaneret cunctis diebus vitae suae et censum a rege constitutum per annos singulos solveret*. Dazu ganz schief Havlík, in: *Historické štúdie* 8, S. 152 ff., der zunächst von Fialas falschem Tributbegriff ausgeht und dazu dann Ludwig dem Deutschen (und dem Fuldaer Annalisten) eine universale, christlich-römische Auffassung vom römisch-fränkischen Reich unterschiebt, derzufolge die Franken die Mährer gar nicht als Gleichberechtigte betrachten konnten. Ebenso unrichtig ist seine Bemerkung, daß der Priester Johannes lediglich die Wahrheit seiner eigenen Worte beschworen, nicht aber Treue für Svatopluk gelobt habe. Denn dies ist an sich schon ganz unwahrscheinlich und übersieht

verrät leider nicht, wann dieser Zins „vom König festgesetzt“ worden ist, ob es etwa eine Abgabe war, die schon Svatopluks Verwandter und Vorgänger Rastislav zu zahlen hatte, oder ob sie erst in letzthin vorausgegangenen Verhandlungen fixiert worden war. Und genau genommen berichtet unsere Quelle nur von einem Tributversprechen, nicht aber von seiner Erfüllung. Aus den nächsten Jahren sind dann freilich keinerlei Kämpfe oder Zwistigkeiten mehr überliefert, so daß man mit gutem Grund den Frieden als zustandegekommen und wirksam betrachten darf und die Franken aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens für kurze Zeit in den tatsächlichen Genuß des Tributs gekommen sein werden. Ihn erwähnt auch Erzbischof Theotmar von Salzburg in dem Brief, welchen er 900 im Namen des bayrischen Episkopats an Papst Johannes IX. schickte; und zwar schreibt er, daß das mährische Land, das zum Passauer Missionsgebiet gehörte, den fränkischen Königen tributpflichtig gewesen sei.⁴² Die Aussage bezieht sich auf die Zeit, bevor die Slawen „das Christentum gering zu schätzen begannen“, und d. h. wohl: bevor Methodios das Großmährische Reich dem Einfluß der bayrischen Bischöfe entzog, — ein Vorgang, der etwa in die Jahre um 870 fällt. Nun erfreut sich die Quelle, mit der wir es zu tun haben, nicht gerade des besten Rufes. Theotmar war darüber aufgebracht, daß Johannes IX. die Selbständigkeit der mährischen Kirche aufs neue bestätigt hatte. Sein Protest gegen diese Maßnahme ist daher nicht frei von gehässigen Verzerrungen. Aber im allgemeinen braucht ihm ein wahrer Kern nicht abgesprochen zu werden, und so wird auch die Nachricht über den Tribut im wesentlichen ihre Richtigkeit haben, zumal da sie wenigstens in groben Zügen mit dem Forchheimer Friedensschluß übereinstimmt. Das nächste Zeugnis, in dem der Tribut vorkommt, stammt erst aus den Tagen Hein-

vollends, daß es von den Gesandten ja auch ausdrücklich heißt: *legatos Zuentibaldi pacem petentes et fidelitatem promittentes suscepit* (Annales Fuldenses a. a. O.). Der fuldische Annalist hatte einen im fränkischen Sinne erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen im Auge; andernfalls hätte er ihr Scheitern klar zum Ausdruck gebracht. Wer das nicht wahrhaben will, verkennt den Charakter der karolingischen Annalistik. Wie Havlík argumentiert auch V. Vaněček, Über die Außenpolitik des mährischen Staates in den 40er bis 80er Jahren des IX. Jahrhunderts, in: Das Großmährische Reich. Brno — Nitra 1.—4. X. 1963, hrsg. F. Graus u. a., 1966, S. 291 f.

⁴² H. Breßlau, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX., in: Histor. Aufsätze K. Zeumer zum 60. Geburtstag, 1910, S. 22 f.: *... terram Sclavorum qui Maravi dicuntur, que regibus nostris... subacta fuerat tam in cultu christiane religionis quam in tributo substantie secularis... Etiam et nostri comites illi terre confines placita secularia illic continuaverunt et que corrigenda sunt correxerunt, tributa tulerunt; S. 24: quando christianitas illis cepit vilescere et insuper debitum tributum senioribus nostris regibus et principibus eorum solvere respuerunt... orta est sedicio inter illos. Vgl. Z. R. Dittrich, Christianity in Great-Moravia, 1962, S. 304 ff., mit weiterer Literatur; Havlík, in: Historické štúdie 8, S. 136 ff.*

richs I.,⁴³ und was in der Zwischenzeit daraus geworden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Böhmen und Mähren haben sich zwar im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts wiederholt unterworfen; doch ob die ostfränkischen Herrscher den Zins, den sie gewiß begehrten, bei diesen Gelegenheiten auch durchsetzen konnten, läßt sich nicht einmal vermuten.

Der andere Punkt, der noch zu berühren war, betrifft die Vasallität. Im Gegensatz zu anderen Forschern, die mit lehenrechtlichen Begriffen ebenso großzügig wie sorglos umgegangen sind, hat Jäger neuerdings zu Recht festgestellt, daß nur zwei Fälle einer Kommendation aus unserem Bereich in karolingischer Zeit bezeugt sind.⁴⁴ Nachdem jahrelange Kämpfe in der Ostmark vorausgegangen waren, traf Karl der Dicke 884 an der Tulln mit Svatopluk zusammen, und dieser wurde damals Lehensmann des Kaisers durch Handgang, *sicut mos est*.⁴⁵ Der Zusatz, der die Herkömmlichkeit der Handlung betont, ist wohl auf die formale Seite der Zeremonie zu beziehen und nicht auf frühere Belehnungen, von denen die Quellen nichts wissen.

Dieser an sich klare Sachverhalt ist neuerdings einer komplizierenden Deutung unterworfen worden. Svatopluk — so hat Lubomir Havlík gemeint⁴⁶ — sei von den Päpsten als souveräner Herrscher anerkannt worden, der sich zwar dem Apostel Petrus kommendiert, im übrigen aber gleichberechtigt neben den Karolingern gestanden habe. Die Lehenshuldigung von 884 habe daher nicht dem fränkischen König gegolten und auch nicht dem römischen Kaiser, sondern allein dem „weltlichen Repräsentanten der päpstlichen Macht im Rahmen der universalen Christenheit“. Nun hat man schon früher vermutet, daß der mährische Fürst sich 879, „ähnlich wie einst Pippin, mit seinem ganzen Volk in den Schutz des heiligen Petrus begeben“ habe.⁴⁷ Papst Johannes VIII. scheint wenigstens in seinem Brief *Industriae tuae* darauf anzuspielen, daß Svatopluk die sinn- und inhaltslos gewordene Bindung an das

⁴³ Siehe unten S. 21 f.

⁴⁴ J ä g e r (wie Anm. 4), S. 23, 28.

⁴⁵ *Annales Fuldenses, cont. Ratisb. ad a. 884*, ed. K u r z e, S. 113: *Zwentibaldus dux cum principibus suis homo, sicut mos est, per manus imperatoris efficitur*. Vgl. D ü m m l e r, *Geschichte des ostfränkischen Reichs* 3, S. 225 f.; F i a l a, in: *Sborník historický* 6, S. 40, glaubt, es habe sich bloß um einen Friedensschluß gehandelt; jedoch seine Annahme, daß die „Meginhard“-Redaktion der fuldischen Annalen, die von der Kommendation nichts weiß, den Vorzug vor der Regensburger Fortsetzung verdient, ist durch nichts begründet. W. K i e n a s t, *Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (homagium) in Deutschland während des Mittelalters*, in: *Deutsche Landesreferate zum IV. internationalen Kongr. f. Rechtsvergleichung in Paris 1954, 1955*, S. 30 Anm. 23, sieht in der Huldigung eine „Vorform des *homagium pacis*“. Doch damit bliebe man ganz im Bereich des Hypothetischen. Zu der angeblichen Kommendation von 869 s. J ä g e r, S. 22.

⁴⁶ H a v l í k, in: *Historické štúdie* 8, S. 157 ff.

⁴⁷ J. H a l l e r, *Das Papsttum* 2, ²1951, S. 183.

fränkische Reich mit einer Unterstellung unter den Apostelfürsten und seinen irdischen Stellvertreter vertauschen wollte.⁴⁸ Doch auf den Vorschlag hat Rom nur vorsichtig geantwortet. Als „Schafe des Herrn“ wurden die Mährer in den väterlichen Schoß des Papstes aufgenommen; und das konnte ebenso gut im geistlichen wie im weltlichen Sinn gemeint gewesen sein. Gewiß hat Johannes VIII. Bedenken getragen, sich wegen einer Angelegenheit, die ihm ziemlich gleichgültig sein konnte, mit den immer noch mächtig scheinenden Karolingern zu überwerfen. Auf fränkischer Seite wollte man die alten Ansprüche natürlich nicht fallenlassen, und daher drang Karl der Dicke 884 auf Svato-pluks Huldigung, so wenig sie auch praktisch bedeuten mochte. Daß dabei im Amt des Kaisers die drei Aspekte des *rex Francorum*, des *imperator augustus* und des *advocatus Romanae ecclesiae* unterschieden worden seien und Karl der Dicke gewissermaßen bloß als Vogt der abendländischen Papstkirche aufgetreten sei, wird in keiner Quelle gesagt. Solche Distinktionen haben dem Zeitalter völlig fernegelegen.⁴⁹

Als Svato-pluk zehn Jahre später starb, brach sein Reich auseinander. Die böhmischen Herzoge entwandten sich der mährischen Herrschaft, unter die sie geraten waren, und zogen es vor, sich Arnulf von Kärnten zu unterwerfen. 895 huldigten sie ihm in Regensburg, offensichtlich als Vasallen.⁵⁰ Den Kom-mendaktionsakten von 884 und 895 ist die günstige Position gemeinsam, in der sich jeweils die Untergebenen befanden. Denn Svato-pluk ist seinerzeit ein mächtiger Fürst gewesen, der den Kaiser nicht zu fürchten brauchte. Und die Böhmen haben sich bei Arnulf eingefunden, ohne daß dieser sie durch Krieg dazu gezwungen zu haben scheint. Daher ist es vielleicht nicht von ungefähr, daß wir erst jetzt von vasallitischen Huldigungen erfahren. Gegenüber einer Unterwerfung, die mit einem bloßen Treuegelöbnis verbunden war, mag die Kommendation als weniger drückend und weniger rangmindernd erschienen sein. Insofern würden die neuen Rechtsformen dafür sprechen, daß die Franken ihren slawischen Nachbarn am Ausgang des Jahrhunderts mehr Freiheit als früher zugestehen mußten.

⁴⁸ MG Epp. 7, S. 222 Nr. 255: *contemptis aliis seculi huius principibus beatum Petrum apostolici ordinis principem vicariumque illius habere patronum et in omnibus adiutorem ac defensorem pariter cum nobilibus viris fidelibus tuis et cum omni populo terre tue amore fidelissimo elegisti etc.*

⁴⁹ Was Havlík (a. a. O.) über Svato-pluks „Königserhebung“ ausführt, bleibt ganz hypothetisch, weil der Akt nirgends sicher bezeugt ist und wir vor allem gar nicht wissen, was für einen oder was für Titel der mährische Herrscher getragen hat.

⁵⁰ *Annales Fuldenses, cont. Ratisb. ad a. 895, ed. Kurze, S. 126: ibi de Sclavania omnes duces Boemanorum, quos Zwentibaldus dux a consortio et potestate Baioaricae gentis per vim dudum divellendo detraxerat, . . . ad regem venientes et honorifice ab eo recepti per manus, prout mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt.*

Am Ende der karolingischen Epoche verlieren wir Böhmen und Mähren fast ganz aus den Augen. Nach Svatopluks Tod (894) hatte sein Sohn Moimir II. jahrelange Kämpfe mit den Bayern zu bestehen. Erst 901 schloß er Frieden mit ihnen, wahrscheinlich unter dem Druck der Ungarngefahr, die auf den christlichen Völkern lastete. Die Modalitäten des Vertrags sind nicht bekannt, und daher ist schwer zu sagen, ob die ostfränkische Regierung in der äußeren Bedrängnis etwa auf die Oberhoheit (und die Tribute?) verzichten mußte, die durchzusetzen bis dahin sicher ihr Kriegsziel gewesen war. Immerhin sollte man einen Fingerzeig des bayrischen Annalisten nicht ganz außer acht lassen. *Richarius episcopus et Udalricus comes Marahava missi sunt, qui eodem tenore, ut in Baiowaria firmatum fuit, ipsum ducem et omnes primates eius eandem pacem se servaturos iuramento constrinxerunt*, so lautet seine Nachricht.⁵¹ Kein Zweifel, daß er den Bayern die führende Rolle zuschiebt. Der Graf und der Bischof lassen die Mährer schwören, „binden“ sie dadurch und nehmen sie gewissermaßen in Pflicht. Der Friede war vorher in Regensburg beschlossen worden, und zu diesem Zweck haben vielleicht auch mehrere von den fränkischen und bayrischen Großen einen bekräftigenden Eid geleistet. Von anderen mittelalterlichen Verträgen (wie z. B. dem Bonner Pakt von 921⁵²) wissen wir jedenfalls, daß nicht nur die Herrscher sich darauf verpflichteten, sondern zusätzliche Versicherungen von einigen Magnaten abgegeben wurden. Aber warum wurden 901 *omnes primates*, und das heißt doch: der gesamte mährische Adel, unter Eid genommen? Das sieht nicht nach einer Abmachung zwischen gleichberechtigten Partnern aus.⁵³ Oder wird damit zuviel in einen Satz hineingelesen, der den ostfränkischen Friedenserfolg harmlos-prahlerisch übertreibt? Nicht zum ersten und nicht zum letzten Mal stoßen wir hier auf die große *crux*, daß wir über die Ereignisse und Verhältnisse im Osten allein aus westlichen Quellen unterrichtet werden.

Wenige Jahre später wurde das Großmährische Reich durch die Ungarn für immer zerstört.^{53a} Die Böhmen dagegen überstanden die schwere Zeit zu Beginn des 10. Jahrhunderts glücklicher, wenn Einzelheiten auch kaum überliefert sind. 900 waren sie noch zusammen mit den Bayern nach Mähren gezogen,⁵⁴ werden also bis zu diesem Zeitpunkt getreu der vasallitischen Unterwerfung von 895 die Oberhoheit des ostfränkischen Reiches anerkannt

⁵¹ *Annales Fuldenses, cont. Altah. ad a. 901, ed. Kurze, S. 135.*

⁵² *MG Const. 1, S. 1 f. Nr. 1.*

⁵³ Vgl. auch oben S. 12 Anm. 32.

^{53a} O. Odložilík, *From Velehrad to Olomouc*, in: *Harvard Slavic Studies* 2 (1954), S. 75—90, nimmt an, daß das mährische Reich nach dem Ungarneinfall von 907 in verringertem Umfang fortbestanden habe, obwohl es keine Quellenbelege dazu gibt.

⁵⁴ *Annales Fuldenses, cont. Altah. ad a. 900, ed. Kurze, S. 134.*

haben. In dem neuen Jahrhundert dürfte die Harmonie bald wieder verschwunden sein. Denn das ostfränkische Reich machte eine Krise sondergleichen durch, so daß es im Osten nicht eingreifen konnte. Dazu schalteten in Böhmen die Přemysliden die anderen Fürsten weitgehend aus und waren im Bewußtsein dieser Machtsteigerung gewiß nicht bereit, sich in Abhängigkeit zu begeben. Adam von Bremen weiß sogar von böhmischen Raubzügen nach Sachsen,⁵⁵ — eine Nachricht, die allerdings mit Vorbehalt aufzunehmen ist, da sie aus anderen Quellen nicht bestätigt wird.

3. Das 10. Jahrhundert

Als Heinrich I. seine Augen auf Böhmen richtete, knüpfte er an die karolingische Tradition eines Jahrhunderts an. Aber der deutsche Angriff kam jetzt von Norden, und diese veränderte Konstellation weist darauf hin, daß der König hier nicht nur einen außenpolitischen, sondern zugleich einen innenpolitischen Erfolg gewann. Bisher hatten die Bayern geglaubt, ein Recht an Böhmen zu besitzen. Regensburg war den ostfränkischen Karolingern halbwegs die Hauptstadt gewesen, vom Donauland aus hatten sie ihre Ostpolitik gemacht, und es war der Ehrgeiz der Luitpoldinger, auch in dieser Hinsicht das Erbe Ludwigs des Deutschen zu wahren. Schon zu 895 notierte der süddeutsche Fortsetzer der *Annales Fuldenses*, daß Svatopluk seinerzeit die böhmischen Herzoge der Befehlsgewalt des bayrischen Stammes (nicht etwa des fränkischen Reichs!) entrissen habe.⁵⁶ Und es liegt auf der Linie dieser Ambitionen, wenn Luitpold, der mächtigste der bayrischen Großen, in einer Urkunde Ludwigs des Kindes einmal als *dux Boemanorum* bezeichnet wird.⁵⁷ Das geschah 903, zu einem Zeitpunkt also, da die Böhmen das bayrische Joch vielleicht bereits abgeworfen hatten.⁵⁸

922 unternahm dann Luitpolds Sohn, Herzog Arnulf, einen Feldzug nach Böhmen.⁵⁹ Vom Erfolg verlautet nichts. Doch kann er nicht sehr nachhaltig gewesen sein, da die Deutschen 929 bereits wieder ins Land rückten. Diesmal war zwar auch Arnulf an dem Unternehmen beteiligt; aber das Gesetz des Handelns hatte König Heinrich I. an sich gerissen. Er nahm Prag ein, Herzog

⁵⁵ *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* I, 52, ed. B. Schmeidler, MG Scr. rer. Germ., 1917, S. 53: *In diebus illis inmanissima persecutio Saxoniam oppressit, cum hinc Dani et Slavi, inde Behemi et Ungri laniarent ecclesias.*

⁵⁶ Siehe oben S. 18 Anm. 50.

⁵⁷ DLK 20; vgl. K. Reindel, *Die bayerischen Luitpoldinger 893—989*, 1953, S. 41—44 Nr. 29.

⁵⁸ Vgl. Novotný, *České dějiny* I 1, S. 449 mit Anm. 1.

⁵⁹ G. Waitz, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, 1963, S. 67 f.

Wenzel unterwarf sich und wurde zur Tributzahlung verpflichtet.⁶⁰ Daß er außerdem den Vasalleneid leisten mußte, ist nicht zu erweisen.⁶¹ Denn Widukinds Worte, der Herzog sei danach *fidelis et utilis* geblieben, sind dafür zu unbestimmt. Und wenn Boleslav I. später zu 950 als *servus* bezeichnet wird, so spricht das ebenfalls gegen ein Lehensverhältnis.⁶² Da andererseits der Corveyer Mönch zu 929 von einer *deditio* berichtet, hat Wenzel auf jeden Fall die Oberhoheit des Deutschen Reiches anerkannt, — ein Ergebnis, das auch die ältere Mathildenvita bestätigt, wenn sie schreibt: *Heinricus . . . quaeque regna per circulum bello potens suo subiugaverat dominatui, scilicet Slavos, Danos, Bavarios, Behemos.*⁶³ Zugleich hat Heinrich I. dadurch verhindert, daß der Luitpoldinger an dieser Front eine eigenmächtige Außenpolitik trieb und Böhmen etwa zu einem bayrischen Nebenland herabsank. Nicht St. Emmeram, sondern der heilige Veit ist der Patron der Hauptkirche auf dem Hradschin geworden.⁶⁴

Heinrich I. hat durch seine Tat der deutschen Politik des Mittelalters die Richtung gewiesen. Zwar haben sich die Böhmen noch des öfteren dagegen aufgelehnt. Aber es ist den Ottonen und Saliern immer wieder gelungen, ihren Standpunkt durchzusetzen und somit das Herzogtum auf die Dauer dem Reich zu verbinden. Einen besonders langen, 14 Jahre dauernden Kampf mußte allerdings noch Otto der Große führen. Erst 950 beugte sich Boleslav I. endgültig seiner Autorität. Wieder ist die Unterwerfung ganz eindeutig, —

⁶⁰ Waitz, Heinrich I., S. 125 f.; Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* I, 35, ed. P. Hirsch, *MG Scr. rer. Germ.*, 1935, S. 50 f.: [Heinrich I.] *Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem regemque eius [scil. Herzog Wenzel] in deditionem accepit . . . Frater tamen erat Bolizlavi, qui quamdiu vixit imperatori fidelis et utilis mansit*; zu dem viel diskutierten Satz s. zuletzt H. Beumann, in: *HZ* 197 (1963), S. 381.

⁶¹ Anders Jäger (wie Anm. 4), S. 43 f.

⁶² Vgl. unten S. 22 Anm. 66.

⁶³ *Vita Mathildis antiq.* c. 4, *MG SS* 10, S. 577.

⁶⁴ Die bayrisch-sächsische Rivalität betont zu Recht F. Dvornik, *The Making of Central and Eastern Europe*, 1949, S. 24 ff., dessen Rekonstruktion im übrigen zu gewagt sein dürfte. Gegenüber den unsicheren und in sich widersprüchlichen Angaben des Cosmas und der Wenzelslegenden gebührt dem Zeitgenossen Widukind der Vorzug. Er bezeugt klar und einwandfrei, daß Wenzel von Heinrich I. unterworfen wurde und ihm dann zeit seines Lebens treu blieb. Heinrichs Zug fand im Frühling oder Sommer 929 statt, wie andere zeitgenössische Quellen bestätigen; und Widukind hätte wohl nicht von Wenzels weiterer, lebenslänglicher Treue gesprochen, wenn dieser bereits im Herbst 929 (und nicht 935) ermordet worden wäre. Vgl. die Literatur bei M. Uhlig, *Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns* 1, ²1963, S. 80 f., 211; ferner Z. Fiala, *Dva kritické příspěvky ke starým dějinám českým*, in: *Sborník historický* 9 (1962), S. 6—40, der sich zu Recht an Widukind anschließt, aber aus den *Res gestae Saxonicae* II, 3 zuviel an chronologischen Daten herauszulesen versucht und im übrigen den überlieferten Tag des Wenzelsmartyriums mit kaum hinlänglichen Gründen in Zweifel zieht.

reden doch Flodoard und der Reginofortsetzer von *subiectio* bzw. von *dicio*.⁶⁵ Und wieder fließt Widukind die Wendung *ex eo regi fidelis servus et utilis permansit* in die Feder,⁶⁶ ohne daß wir daraus eine Lehensbindung zwingend erschließen dürften.⁶⁷ Ja, die Dinge werden insofern kompliziert, als Thietmar erzählt: [*Bolizlavus*] *Heinrico, Bawariorum duci, ad serviendum (ei) traditus est*.⁶⁸ War der Böhme also der *miles* des Bayern geworden, oder war er ihm lediglich in der gleichen Weise zugeordnet, wie etwa die Abodritenfürsten den Billungern unterstanden?⁶⁹ Die Einsilbigkeit der Quelle verwehrt eine Entscheidung. Der böhmische Herzog ist jedenfalls vor dem 11. Jahrhundert nicht mit Sicherheit als deutscher Vasall zu erweisen, obwohl es im übrigen keinen Zweifel leidet, daß er — von kurzen Rebellionen abgesehen — hinfort die Oberhoheit des Reichs anerkannte.

4. Der Tribut

Auch der Tribut wird zu 950 nicht ausdrücklich erwähnt.⁷⁰ Da aber Otto einen vollen Sieg errungen hatte, wird er vermutlich nicht weniger gefordert haben als 20 Jahre früher sein Vater. Wo *munera* genannt werden, die vom böhmischen Herzog dem deutschen König gebracht werden, läßt sich ihr Charakter meistens nicht genauer bestimmen: sind es festgesetzte Leistungen oder aber Ehrengaben, deren Art und Umfang von Fall zu Fall wechseln konnten (wiewohl sie im „Protokoll“ anscheinend nicht fehlen durften)? Noch am ehesten möchte man den Tribut in einer Stelle der *Annales Altahenses*

⁶⁵ Ph. Lauer, *Les Annales de Flodoard*, 1905, S. 127 f.: *Otto rex... regem ipsorum [scil. Boleslav I.] in subiunctionem recipit*; Cont. Reginonis ad a. 950, ed. F. Kurze, *MG Scr. rer. Germ.*, 1890, S. 164: *Boemorum princeps Bolizlao regi rebellat; quem rex validissima manu adibat suaeque per omnia dicioni subdebat*. Fiala, in: *Sborník historický* 6, S. 49 Anm. 14, schiebt die Reginofortsetzung, deren hoher Quellenwert ganz unbestritten ist, einfach beiseite.

⁶⁶ II, 3, ed. Hirsch, S. 70.

⁶⁷ Vgl. unten S. 29 ff.

⁶⁸ Chron. II, 2, ed. Holtzmann, S. 40; dazu zuletzt W. Schlesinger, *Die böhmischen Länder in der Geschichte der deutschen Ostbewegung*, in: *Zwischen Frankfurt und Prag*, 1963, S. 36; zur Textgestalt vgl. N. Fickermann, *Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition*, in: *Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 6 (1957), S. 43. Fiala, in: *Sborník historický* 6, S. 61, glaubt Thietmars Nachricht übergehen zu dürfen, weil sie von Widukind und seinen Zeitgenossen nicht bestätigt werde; aber das ist natürlich ein unhaltbares *argumentum e silentio*.

⁶⁹ Zu den Abodriten während des 10. Jahrhunderts s. Widukind von Corvey III, 68, ed. Hirsch, S. 142; Adam von Bremen II, 42 Scholion 27, ed. Schmeidler, S. 102; H.-J. Freytag, *Die Herrschaft der Billunger in Sachsen*, 1951, S. 11; Fritze, *Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung* (wie Anm. 15), S. 201 mit weiterer Literatur.

⁷⁰ Vgl. o. S. 21 f.

maiores zu 977 entdecken: Otto II. hatte Böhmen verwüstet, und um ihn zur Umkehr zu bewegen, versprach Boleslav II. *se cito secuturum cum munere-ribus et donis sibi congruis et sui deditionem et totius gentis suae deditionem et subiunctionem*.⁷¹ Unterwerfung und *munera* stehen hier in einem Zusammenhang, und es könnte sich bei den letzten durchaus um laufende, regelmäßig zu erstattende Zahlungen handeln. Doch läßt die Vermutung sich nicht zur Gewißheit erheben. Einwandfrei bezeugt ist der Zins, der dem königlichen Fiskus alljährlich aus der ganzen *Boemia* geschuldet wurde, erst zu 991: damals überwies Otto III. den dritten Teil dieser Einkünfte der Magdeburger Kirche.⁷² Der Tribut wird hier als eine bekannte Größe behandelt, die keiner besonderen Erläuterung bedurfte. Die Verfügung hatte natürlich nur Sinn, wenn mit ständigen Lieferungen zu rechnen war, und beweist insofern indirekt, daß die Böhmen wohl seit einer Reihe von Jahren ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Die Vereinbarung darüber muß spätestens Ostern 986 erfolgt sein, als Herzog Boleslav II. sich in Quedlinburg eingefunden und mit Otto III. seinen Frieden gemacht hatte, kann aber auch schon bei einer früheren Unterwerfung abgesprochen worden sein.⁷³ Schon zum Jahr 1004 hören wir aufs neue von dem Tribut. Der Zusammenhang ist folgender: Boleslaw Chrobry, der Herzog von Polen, hatte die Přemysliden aus Böhmen vertrieben; doch Heinrich II. nahm sich des Prätendenten Jaromir an und führte ihn nach Prag zurück. Hermann von Reichenau faßt das Ergebnis des Feldzugs in die Worte zusammen: *Boemanis . . . ad pristinam servitutem et tributum redactis*.⁷⁴ Der deutsche König hatte also das alte Verhältnis

⁷¹ E. L. B. von Oefele (ed.), MG Scr. rer. Germ., 1891, S. 13.

⁷² DO III, 71.

⁷³ Thietmar von Merseburg, Chron. IV, 9, ed. Holtzmann, S. 140; Fiala, in: Sborník historický 6, S. 50. A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzoge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II., 1912, S. 92, vermutet, daß Boleslav II. erst im Jahr zuvor „nach dem Zuge des Erzbischofs Gisiler“ die Zahlung versprochen habe. Doch waren die Deutschen 990 kaum in der Lage, dem Böhmenherzog neue, große Konzessionen abzurufen. Über das deutsch-böhmische Verhältnis um das Jahr 990 vgl. W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 373—375 (= Archiv f. Diplomatik 1, 1955, S. 210 bis 212). Wie weit die polnisch-böhmischen Spannungen sich auf Boleslavs II. Verhältnis zur Reichsregierung auswirkten, ist nicht recht klar; die Krise von 990 scheint doch schnell überwunden worden zu sein (Thietmar IV, 11—13, S. 144—146). Wegener, Böhmen/Mähren, S. 14, behauptete fälschlich, in DO III 71 werde der Tribut „unter ausdrücklicher Berufung auf seinen Ursprung aus der karolingischen Zeit erwähnt“; seine Behandlung der Tributfrage läßt überhaupt sehr zu wünschen übrig.

⁷⁴ Chron. ad a. 1004, MG SS 5, S. 118; Fiala, in: Sborník historický 6, S. 51, der sich über die Person Hermanns des Lahmen offenbar nicht im Klaren ist, da er ihn als Bischof von Augsburg bezeichnet, verwirft die Nachricht mit dem sonderbaren *argumentum e silentio*,

wiederhergestellt, und dazu gehörte eben auch der Tribut. Da in den nächsten Jahrzehnten die deutsche Oberhoheit in Böhmen im allgemeinen anerkannt wurde, dürfte der Zins mehr oder weniger regelmäßig gezahlt worden sein.

Die letzte sichere Erwähnung und zugleich den locus classicus bietet Cosmas von Prag zu 1039/41. Herzog Břetislav I. war 1039 in Polen eingedrungen und von dort mit reicher Beute heimgekehrt. Heinrich III., der es nicht zulassen konnte, daß ein Reichsvasall ungestraft über einen anderen herfiel, forderte Rechenschaft und unter anderem wohl die Herausgabe der geplünderten Schätze. In den Verhandlungen, die sich jetzt anspannen, war Břetislav bereit, die normale Oberhoheit des Königs anzuerkennen, verschloß sich aber weitergehenden Sühneforderungen. Cosmas legt ihm bei dieser Gelegenheit eine Rede an die deutschen Gesandten in den Mund, in welcher es heißt: seit den Tagen Karls des Großen seien die Böhmen dem Imperium untertan gewesen und treu geblieben; Karls Sohn Pippin habe eine jährliche Abgabe von 120 Ochsen und 500 Mark festgesetzt; diese zahlten sie jetzt und wollten sie auch in Zukunft zahlen; neue Lasten hingegen lehnten sie ab.⁷⁵ Es ist nicht immer leicht, unter der hochpathetischen und erfindungsreichen Sprache des Cosmas die nackten Tatsachen aufzufinden.⁷⁶ Der Geschichtsschreiber verfügte offenbar über eine im Kern ganz richtige Kunde, daß den Böhmen der Tribut zum ersten Mal in hochkarolingischer Zeit auferlegt worden war. Wenn er sie an der zitierten Stelle einflocht, so bedeutet das natürlich nicht, daß 1039/40 tatsächlich so argumentiert worden war. Über den jährlich fälligen Tribut wird man damals freilich gesprochen haben. Da er bisher zu den üblichen Modalitäten, die das deutsch-böhmische Verhältnis bestimmten, gehört hatte — das wird man wohl dem *solvimus* des Cosmas entnehmen dürfen, wie es überhaupt der politischen Situation zur Zeit Konrads II. entspricht —, war Břetislav auch weiterhin damit einverstanden.⁷⁷ Umstritten blieb lediglich die Wiedergutmachung, die Heinrich III. für den Feldzug nach Polen beanspruchte. Der Krieg, der darüber ausbrach, endete 1042 mit der Unterwerfung

daß Thietmar den Tribut nicht erwähne. Thietmar hat sich in diesem Fall mit der Wendung *statutis tunc ibidem omnibus* begnügt (Chron. VI, 14, ed. Holtzmann, S. 292) und brauchte daher nicht auf Einzelheiten einzugehen.

⁷⁵ Chron. II, 8, ed. Bretholz, S. 93 f.: *Talem enim nobis legem instituit Pippinus, magni Karoli regis filius, ut annuatim imperatorum successoribus CXX boves electos et D marcas solvamus . . . hoc omni anno sine refragatione tibi solvimus et tuis successoribus solvere volumus.*

⁷⁶ Zu Cosmas' Stil s. D. Třeščík, Kosmas a Regino, in: Československý časopis historický 8 (1960), S. 564—587; desselben Vf.s angekündigtes Buch über Cosmas habe ich noch nicht gesehen.

⁷⁷ Seine Friedensbereitschaft bewies der Herzog zunächst dadurch, daß er seinen Sohn als Geisel an Heinrich III. schickte: Novotný, České dějiny I 2, 1913, S. 32.

des Herzogs. Cosmas erzählt, daß Břetislav bei dieser Gelegenheit versprochen habe, den (rückständigen) Tribut der letzten drei Jahre zu zahlen.⁷⁸ Die Nachricht wird, obgleich nicht ebenso präzise, von deutschen Quellen bestätigt.⁷⁹ Angesichts der guten Beziehungen, die seitdem zwischen König und Herzog bestanden, ist anzunehmen, daß der Zins während der Regierung Heinrichs III. nicht ein bloßes Versprechen blieb, sondern tatsächlich in Deutschland einging.⁸⁰ Danach verlieren wir seine Spuren.⁸¹

Es werden zwar noch des öfteren beträchtliche Gelder genannt, die der deutsche Hof aus Böhmen erhielt. Aber es scheint sich dabei um Ehrengeschenke zu handeln, die der Herzog mitbrachte, oder um Handsalben für des Kaisers Umgebung; oder ein Prätendent bot für die deutsche Bestätigung eine hohe Summe, um dadurch die Mitbewerber um den Prager Herzogsstuhl auszustechen.⁸² Ob sich daraus eine Art *relevium* als fester Rechtsbrauch im Lauf des 12. Jahrhunderts entwickelte oder ob die deutschen Herrscher mehr oder weniger skrupellos jeweils die böhmischen Wirren ausnutzten und ob vor allem jene Zahlungen, die der Belehnung galten, irgendwie an die Stelle des alten Tributs getreten sind, — das alles sind Fragen, auf die anscheinend keine befriedigende Antwort zu finden ist. Wegener behauptet zwar, daß in dem Jahrhundert zwischen 1099 und 1198 in sieben Fällen die Belehnung mit Geld erkaufte worden sei, und weil diese Zahlungen offensichtlich nichts mit den spätmittelalterlichen Reichslehenstaxen gemein haben, hält er ihre Herkunft aus der ehemaligen Tributpflicht für unbezweifelbar.⁸³ Aber ganz so einfach liegen die Dinge nicht.

1099 fand sich Břetislav II. in Regensburg ein, nachdem er den Kaiser und seine Umgebung durch vorausgesandte Geschenke günstig gestimmt hatte. Er erlangte dann die Investitur des neugewählten Prager Bischofs und für seinen Bruder die Anwartschaft auf die Nachfolge im Herzogtum. Daß jene *carita-*

⁷⁸ Chron. II, 12, ed. Bretholz, S. 100; vgl. E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 1, Neudr. 1963, S. 110 f., bes. 111 Anm. 8.

⁷⁹ Lampert von Hersfeld sagt nicht, wie Steindorff a. a. O., annimmt, daß der Tribut noch in Böhmen dem deutschen König ausgehändigt worden ist, sondern meldet bloß ganz richtig, daß Heinrich III. Böhmen sich tributpflichtig gemacht habe — *terram... sibi tributariam fecit*: Annales ad a. 1041, ed. Holder-Egger, S. 56.

⁸⁰ Cosmas, a. a. O., deutet die erfolgte Zahlung mit den Worten *accepta pecunia revertitur* [scil. Heinrich III.] an.

⁸¹ Zu 1110 s. u. S. 26 f. Helmold von Bosau, Cronica Slavorum I, 1, ed. B. Schmeidler, MG Scr. rer. Germ., 1937, S. 7, berichtet: *servit et ipsa [scil. Polonia] sicut Boemia sub tributo imperatoriae maiestati*; doch ist diese Nachricht aus dem 3. Viertel des 12. Jahrhunderts zu singulär, als daß man ihr Glauben schenken könnte.

⁸² Vgl. Köster (wie Anm. 73), S. 95 ff.

⁸³ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 55.

tiva donaria, die laut Cosmas⁸⁴ für gut Wetter sorgen sollten, mit den gewonnenen Vergünstigungen in einem direkten Rechtszusammenhang stehen, ist ganz unwahrscheinlich, da sie ja bereits vor den diesbezüglichen Verhandlungen geschickt worden waren. Zudem wissen wir nicht, ob sie wesentlich umfangreicher oder kostbarer waren als die üblichen Ehrengaben, die bei solchen Anlässen ausgeteilt wurden. Kaum zuverlässig ist, was Cosmas zu 1101 berichtet. Heinrich IV. soll nach Břetislavs Tod nicht, wie abgesprochen, dessen Bruder Bořivoj, sondern einen anderen Přemysliden namens Udalrich belehnt haben, nachdem dieser „Maßloses“ versprochen und einiges Geld auch gebracht habe. So weit möchte man die Erzählung des Chronisten vielleicht hinnehmen. Sie wird jedoch entschieden entwertet durch den Zusatz, der Kaiser habe die Rechtsgültigkeit der bereits erteilten Investitur von der noch ausstehenden Wahl durch die böhmischen Großen abhängig gemacht.⁸⁵ Man kann Heinrich IV. schwerlich eine so törichte Politik zutrauen, durch die seine Autorität zum Gespött der ganzen Welt geworden wäre. Da Udalrich überhaupt nicht bis Prag kam und sein Versuch, sich des Landes zu bemächtigen, schon beim ersten Anlauf scheiterte, wird Cosmas wohl keine Gewährsmänner gefunden haben, die über die vorausgegangenen Verhandlungen am deutschen Hof genauesten Bescheid gewußt hätten. Der Kaiser mag den Prätendenten ermutigt haben; aber was er im einzelnen mit ihm abgesprochen hat, läßt sich heute nicht mehr greifen.

Eher darf man glauben, daß beim nächsten Umsturz und bei der nächsten Belehnung das Geld eine Rolle gespielt hat. Bořivoj wurde 1107 von seinem Verwandten Svatopluk aus Prag vertrieben und begab sich zu Heinrich V. Vor diesem erschien dann auch Svatopluk. Beide Herzoge boten Geld, der eine für die Rückführung, der andere für die Belehnung. Svatopluk gelangte schließlich zum Ziel und mußte 7000 Mark zahlen.⁸⁶ Hier hat also der deutsche König für die Investitur eine beträchtliche Summe tatsächlich gefordert und erhalten. Nach Svatopluks Ermordung bemühte sich Bořivoj erneut um die Nachfolge, aber die Böhmen zogen ihm seinen Bruder Vladislav vor. Heinrich V. erschien 1110 im Land und entschied sich für den letzteren, bewogen durch die Aussicht auf 500 Mark, die ihm von dieser Seite versprochen

⁸⁴ Chron. III, 8, ed. Bretholz, S. 168 f.

⁸⁵ Cosmas, Chron. III, 15, ed. Bretholz, S. 176: *Oudalricus adit imperatorem . . . et eum . . . fatigat immensis promissionibus, quo sibi restituat iniuste preereptum a fratre suo iuniore Borivoy Boernie ducatum. A quo cesar accepta pecunia dat sibi ducatus insignia et vexillum; sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum.* Die Behandlung der Stelle durch Novotný, *České dějiny* I 2, S. 409 ist unkritisch.

⁸⁶ Cosmas von Prag, Chron. III, 20—22, ed. Bretholz, S. 185—188; G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, 6, 1965, S. 61 ff.

worden waren. So wenigstens schildert es Cosmas.⁸⁷ In der neueren Literatur ist die genannte Summe viel umrätselt worden. In ihrer Höhe entspricht sie dem alten Jahrestribut, während sie verglichen mit den Beträgen, die sonst für die Belehnung gegeben worden sind, viel zu niedrig ist. Außerdem hatte Vladislav sie schon in Deutschland durch seine Gesandten angeboten, lange ehe er mit Heinrich V. persönlich zusammengetroffen war. Das alles spricht dafür, daß man hier auf den Zins der früheren Zeit verfallen war. Seine ununterbrochene Kontinuität bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts soll damit nicht behauptet werden, noch daß er seit 1110 wieder regelmäßig entrichtet worden wäre. Aber Vladislav mag sehr wohl den einstigen Tribut vorübergehend wieder in Aussicht gestellt haben, um den König seiner Bitte geneigter zu machen. Nach einer eigentlichen Lehensabgabe, einem *relevium*, sieht das, was wir von diesem *census* zu 1110 erfahren, jedenfalls n i c h t aus.

Aus dem nächsten halben Jahrhundert ist erst recht nichts dergleichen bezeugt. 1125 kam Otto von Mähren nach Regensburg, beanspruchte den böhmischen Thron, den erst vor kurzem Soběslav I. eingenommen hatte, und soll vor allem durch große Geldversprechungen Lothar von Süpplingenburg für sich gewonnen haben. In der Tat marschierte der König im nächsten Jahr nach Böhmen. Doch lief die Sache für die Deutschen nicht sehr glücklich, allenfalls glimpflich aus. Otto fiel im Kampf, und Soběslav unterwarf sich zu offenbar recht vorteilhaften Bedingungen, ohne daß von einer Zahlung etwas verlautete. Von den „goldenen Bergen“, mit denen sein Nebenbuhler im Jahr zuvor gelockt hatte, wissen allerdings drei voneinander unabhängige Quellen.⁸⁸ Trotzdem darf man darin nicht ohne weiteres eine Lehensbedingung sehen. Denn abgesehen von allgemein gehaltenen Sätzen kennen wir nicht die Abmachung zwischen Lothar und Otto, und im übrigen mußten ja die Kriegskosten gedeckt werden! Um diese wird es auch 1142 gegangen sein, als Konrad III. den vorübergehend vertriebenen Vladislav II. in die Heimat zurückführte. Der Herzog hatte bereits 1140 dem deutschen Herrscher gehuldigt. Wenn er ihm jetzt bei der Abreise aus Prag das „versprochene Geld“ aushändigte,⁸⁹ so hatte das mit einer Belehnung nichts zu tun, sondern sollte vermutlich bloß die Aufwendungen ersetzen, welche für den Feldzug nötig gewesen waren.

⁸⁷ Chron. III, 32, ed. Bretholz, S. 202; vgl. dazu die gegensätzlichen Auffassungen Meyers von Knonau, Jahrbücher 6, S. 113, Anm. 1, und Novotnýs, České dějiny I 2, S. 481 ff.

⁸⁸ Monachus Sazavensis, MG SS 9, S. 155; Canonicus Wissegradensis, ebd., S. 132; Otto von Freising, Gesta Friderici I, 21, ed. G. Waitz/B. von Simson, MG Scr. rer. Germ. 1912, S. 34 f.; vgl. unten S. 35, 49 f.

⁸⁹ Canonicus Wissegradensis ad a. 1142, MG SS 9, S. 147: [Konrad III.] *ducem restituit firma pace, sumpta promissa pecunia in propria profectus est.*

1152 glaubte Udalrich, der Sohn Soběslavs I., seine Stunde sei gekommen. Er bot Friedrich Barbarossa eine große Summe, damit dieser ihm zur Herrschaft in Böhmen verhülfe. Der König soll zunächst darauf eingegangen sein; doch Bischof Daniel von Prag gelang es, dem landlosen Prinzen seinen abenteuerlichen Plan wieder auszureden.⁹⁰ Die ganze Angelegenheit, die niemals über das Stadium des Entwurfs hinausgelangt ist, hat für die deutsch-böhmischen Lehensbeziehungen kaum eine wesentliche Bedeutung. Erst 1177 stoßen wir auf eine Investitur, die tatsächlich von einer Geldzahlung begleitet war (obwohl in diesem Fall gewiß nicht der schnöde Mammon den Ausschlag gegeben hat): Als Herzog Soběslav II. dem Kaiser den Gehorsam verweigerte, wurde Friedrich, der Sohn Vladislavs II., statt seiner mit Böhmen belehnt, nachdem er anscheinend einen nicht geringen Betrag dafür in Aussicht gestellt hatte. Wenigstens ließ er 1179 nach dem Sieg über Soběslav eine „Köllekte“ im Volk eintreiben, *quoniam imperatori pecuniam promiserat magnam*.⁹¹ Das letzte Mal wurde eine derartige Auflage 1192 gemacht. Heinrich VI. wollte für Böhmen und Mähren (die jetzt anscheinend getrennt vergeben wurden) 6000 Mark von den Brüdern Ottokar I. und Vladislav III. haben. Bischof Heinrich von Prag leistete Bürgschaft dafür. Die Summe war allerdings auch im nächsten Jahr noch nicht aufgebracht, als Ottokar wieder abgesetzt wurde und der Bischof nun an seiner Stelle auch das Herzogsamt übernahm. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm vom Kaiser die Schuld erlassen.⁹²

Einen nicht einmaligen, sondern radikalen Verzicht mußte 1198 Philipp von Schwaben aussprechen, um den wieder emporgekommenen Ottokar für sich zu gewinnen. In einer Urkunde, von der wir bloß die Bestätigung Friedrichs II. besitzen, verbriefte er, daß die böhmischen Herrscher ihr Land, das nun zum Königreich erhoben wurde, künftig *absque omni pecunie exactione* erhalten sollten.⁹³ Die Frage war damit endgültig erledigt worden. Im ganzen 12. Jahrhundert haben wir nur drei einwandfreie Fälle feststellen können, in denen sich der deutsche Herrscher direkt für die Belehnung bezahlen ließ bzw. eine derartige Forderung stellte (1107, 1177 und 1192). Das sieht nicht gerade nach einer festen Rechtstradition aus, und daß die Gelder, von denen wir im 12. Jahrhundert hören, eine Fortsetzung oder Umwandlung des früheren Tributs gewesen sind, läßt sich danach ebensowenig sagen. Je enger sich Böhmen an das Deutsche Reich anschloß, um so mehr verbesserte sich die Stellung des

⁹⁰ Vinzenz von Prag, *Annales* ad a. 1154, MG SS 17, S. 665.

⁹¹ Gerlach von Milevsko ad a. 1179, MG SS 17, S. 690.

⁹² Gerlach von Milevsko ad a. 1192 et 1193, MG SS 17, S. 706 f.; *Canonicorum Pragensium Cont. Cosmae* ad a. 1192, MG SS 9, S. 166.

⁹³ MG Const. 2, 54 Nr. 43; Facsimile bei Novotný, *České dějiny* I 3, 1928, hinter S. 304.

Herzogs, und der Fortfall des Tributs im 12. Jahrhundert ist ein klares Zeichen dieser Wandlung.

5. Die Vasallität

In den letzten Abschnitten ist wiederholt von der Belehnung die Rede gewesen, während wir doch zunächst gesehen hatten, daß zwar Ende des 9. Jahrhunderts, nicht aber im 10. Jahrhundert, der Böhme als Vasall des Reichs zu erweisen ist.⁹⁴ Einen negativen Beleg für diese Ansicht bietet vielleicht Thietmar von Merseburg. In seiner Chronik erzählt er von der glanzvollen Osterfeier, die 986 in Quedlinburg stattfand, nachdem der Streit um die Thronfolge nach dem Tod Kaiser Ottos II. endgültig beigelegt worden war: *Huc etiam Bolizlavus et Miseco cum suis conveniunt omnibusque rite peractis muneribus locupletati discesserunt. In diebus illis Miseco semet ipsum regi dedit et cum muneribus aliis camelum ei presentavit et duas expeditiones cum eo fecit.*⁹⁵ Boleslav II. und Mieszko befanden sich gegenüber Otto III. in der gleichen Lage, insofern sie beide zum ersten Mal vor ihn traten, nachdem sie sich zunächst für Heinrich den Zänker erklärt hatten. Wenn eine Lehenshuldigung erforderlich war, so würde man sie bei dieser Gelegenheit erwarten. Aber nur von dem polnischen Herzog heißt es: *semet ipsum regi dedit.*⁹⁶ Demnach scheint der Böhme damals noch nicht ein Vasall des Deutschen Reichs geworden zu sein.

Um die Jahrtausendwende tritt hier wieder ein Wechsel ein. Allerdings begegnet uns jetzt, in der Zeit zwischen 999 und 1002, Herzog Boleslav III. (der Rote) vorerst als *miles* des Markgrafen Ekkehard I. von Meißen, nicht aber des Kaisers.⁹⁷ Ekkehard hat die Huldigung vermutlich nicht gegen den

⁹⁴ Siehe oben S. 17 f., 21.

⁹⁵ Chron. IV, 9, ed. Holtzmann, S. 140.

⁹⁶ M. Uhlirz, *Regesta imperii* II 3, 1956, S. 463 f. Nr. 983 e, datiert Mieszkos Huldigung in den Juni/Juli 986 und sieht darin eine Folge des deutsch-polnischen Vorgehens gegen Böhmen. Der vorgeschlagene Huldigungstermin mag mit Thietmars Worten allenfalls vereinbar sein (obwohl eigentlich kein Anlaß besteht, von dem Osterdatum abzugehen). Aber der Böhmenkrieg von 986 dürfte eine Erfindung Lamperts von Hersfeld sein (*Annales ad a. 986*, ed. Holder-Egger, S. 46). — Gegen die polnische Lehenshuldigung (dazu auch Jäger, S. 52 ff.) ließe sich höchstens einwenden, daß Thietmar den zweiten Satz, der ja im wesentlichen aus annalistischer Vorlage stammt (*In diebus illis etc.*), gedankenlos abgeschrieben und dadurch einen (an sich nicht gemeinten?) Unterschied zwischen Mieszkos und Boleslavs Stellung suggeriert hätte. S. auch H. Bulín, *Polský přínos k dějinám polabských Slovanů*, in: *Vznik a počátky Slovanů 4* (1963), S. 49 f.

⁹⁷ Thietmar von Merseburg, Chron. V, 7, ed. Holtzmann, S. 228: [Ekkehard] *Boemiorum ducem Bolizlavum, qui cognominatur Rufus, ad militem sibi... adipiscitur*. Das Ereignis fällt wohl noch in die Jahre Ottos III., da sich Boleslav nach dessen Tod für Heinrich II. entschied: Thietmar V, 11, S. 232. Vgl. auch Schlesinger, *Mitteldeutsche*

Willen Ottos III. erzwungen, da er mit diesem auf gutem Fuße stand. Und an Doppelvasallität ist schon deshalb nicht zu denken, weil der Herzog anscheinend niemals mit dem Kaiser zusammengetroffen ist. Wie einst Boleslav I. dem Bruder Ottos des Großen zugeordnet worden war,⁹⁸ so diente sein Enkel dem Markgrafen von Meißen, — und zwar ist diesmal die vasallitische Form dafür zweifelsfrei überliefert. Man mag den Grund der Umschichtung darin erblicken, daß Bischof Thieddag von Prag mit Boleslav III. nicht recht auskam und Ekkehard zwischen den beiden wiederholt den Frieden vermitteln mußte.⁹⁹

1002 gelangte der Pole Vladivoj nach einem Umsturz in Prag an die Herrschaft. Er trat sogleich in direkte Beziehung zu Heinrich II., huldigte ihm und ließ sich von ihm belehnen: *Iste [scil. Vladivoj] . . . ad regem Ratispone adhuc commorantem proficiscens, cum humili subiectioe et fidei promissione hunc in domnum elegit et, que postulavit ab eo, in beneficium acquisivit.*¹⁰⁰ Hier wird Böhmen zum ersten Mal als ein *beneficium* bezeichnet, welches der deutsche König vergibt. Aber liegt wirklich eine Neuerung vor, die man als eine Fortbildung des Verhältnisses verstehen müßte, welches einst zwischen Ekkehard von Meißen und Boleslav III. bestanden hatte? Die Frage scheint insofern berechtigt zu sein, als nach Vladivojs baldigem Tod Boleslaw Chrobry sich 1003 in Prag festsetzte und Heinrich II. ihn anzuerkennen bereit war, *si terram nuper a se occupatam de sua gracia, ut ius antiquum poscit, retinere sibi in omnibus fideliter vellet servire.*¹⁰¹ Wenn man bedenkt, daß der deutsche Herrscher Böhmen im Vorjahr als Lehen vergeben hatte, kann kaum bezweifelt werden, daß die Wendung *de sua gracia — retinere* auf ein gleiches Verhältnis zielt. Und muß man dann nicht — da doch das *ius antiquum* beschworen wird¹⁰² — die Lehensbeziehung zwischen Deutschland und Böhmen mindestens in der Zeit Boleslavs II. beginnen lassen? Aber vielleicht bleibt eine andere Deutung erwägenswert. Was Thietmar von Merseburg mit jenen Worten hervorheben will, ist offenbar die traditionelle Abhängigkeit des slawischen Herzogtums vom Deutschen Reich. Demgegenüber braucht er an die spezifische Form, die früher für diese Bindung gewählt worden war,

Beiträge, S. 382—384 (= Arch. f. Dipl. 1, 221—223). Dvornik (wie Anm. 64), S. 192, glaubt, daß sich Böhmens Stellung dadurch wesentlich verschlechtert habe; siehe aber unten S. 31, 59 f.

⁹⁸ Siehe oben S. 22.

⁹⁹ Thietmar von Merseburg, Chron. VII, 56, ed. Holtzmann, S. 468.

¹⁰⁰ Ebd. V, 23, S. 249.

¹⁰¹ Ebd. V, 31, S. 255—257.

¹⁰² Fiala, in: Sborník historický 6, S. 60, meint, daß dieses „alte Recht“ gerade ein halbes Jahr alt gewesen sei und Thietmar auf mittelalterliche Weise übertreibe. Ganz so einfach sollte man sich das Argumentieren nicht machen.

in dem obigen Zusammenhang nicht unbedingt gedacht zu haben. Infolgedessen muß man wohl daran festhalten, daß vor 1002 der Vasalleneid, den der böhmische Herzog dem deutschen König zu leisten hatte, nicht sicher bezeugt ist.

Die Begründung des Lehnverhältnisses führt Fiala darauf zurück, daß sich die Stellung des Herzogs im eigenen Land um die Jahrtausendwende verschlechtert habe, weil Vladivoj bloß ein polnischer Eindringling gewesen sei und sich gegen die besseren Ansprüche der p̃remysliden Thronbewerber habe absichern müssen; in seiner Schwäche habe er deshalb die königliche Bestätigung erbeten.¹⁰³ Diese Theorie übersieht zunächst, daß bereits Boleslav III. Vasall eines Deutschen gewesen war. Sodann aber beruht sie vor allem auf der unhaltbaren Voraussetzung, daß die Böhmen vor 1002 höchstens einen Tribut zur Erhaltung des Friedens gezahlt hätten, ohne dadurch in irgendeine verfassungsmäßige Abhängigkeit vom Reich geraten zu sein. In Wirklichkeit darf man in dem Akt von 1002 gewiß keine Rangminderung sehen. Die Belehnung hatte im Hochmittelalter nichts Entehrendes. Gegenüber dem bloßen Tributärverhältnis galt sie eher als Besserung denn als Verschlechterung.¹⁰⁴ Nicht völlig zu klären ist dagegen die Frage, ob Heinrich II. als erster deutscher König von dem böhmischen Herzog den Vasalleneid empfangen hat. Die Formalität könnte im 10. Jahrhundert immerhin bereits eingebürgert worden sein, ohne daß die Quellen sie ausdrücklich erwähnten, — obschon Widukinds *servus*, das Schweigen zu 986 und die Unterstellung unter den Markgrafen von Meißßen diese Auffassung nicht gerade wahrscheinlich machen.¹⁰⁵ Wenn man 1002 tatsächlich eine Neuerung einführte, so entschloß sich Heinrich II. vielleicht deshalb dazu, weil er eine nochmalige böhmische Bindung an die Markgrafschaft Meißßen angesichts der polnischen Gefahr, die nördlich der Sudeten drohte, verhindern wollte.

Seit 1002 ist Böhmen dann ein beständiges Lehen des Deutschen Reichs gewesen, und daran haben selbst vorübergehende Auflehnungen nichts geändert. Nachdem Heinrich II. seinen Schützling Jaromir 1004 persönlich nach Prag geleitet hatte, stattete er ihn dort „mit allen väterlichen Würden“ aus — *cunctis mox dignitatibus a rege honoratur Iaremirus paternis*, wie Thietmar von Merseburg sagt.¹⁰⁶ Unter den *dignitates paterne* hat man natürlich das Herzogsamt zu verstehen, und es ist Jaromir gewiß als *beneficium* verliehen worden. Denn der König wollte sich Böhmen, wie wir gesehen haben,¹⁰⁷ auf

¹⁰³ Sborník historický 6, S. 58 f.

¹⁰⁴ Vgl. G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, in: Festschr. G. Ritter, 1950, S. 1—60, bes. 22 ff.

¹⁰⁵ Siehe oben S. 21 f., 29 f.

¹⁰⁶ Chron. VI, 12, ed. Holtzmann, S. 290.

¹⁰⁷ Siehe oben S. 30.

diese Weise unterordnen und hatte damals auch die Macht, seinen Willen durchzusetzen. Udalrich, der nächste Herzog, wurde ebenfalls von Heinrich II. investiert. Er hatte 1012 seinen Vorgänger gestürzt, wurde nach Merseburg befohlen und „empfing unentgeltlich die Herrschaft, die er zuvor widerrechtlich usurpiert hatte“.¹⁰⁸ Mit diesen Worten umschreibt Thietmar die Belehnung, was auch dadurch bestätigt wird, daß Udalrich an einer anderen Stelle der Chronik den König als seinen *senior* bezeichnet.¹⁰⁹

Wir können darauf verzichten, die weiteren Belehnungen der böhmischen Herzoge im einzelnen durchzugehen. Denn obwohl wir nicht bei jedem Herrschaftswechsel in Prag oder in Deutschland von der Investiturzeremonie hören, wird diese in den Quellen doch oft genug bezeugt, so daß dadurch die Kontinuität gesichert ist. Böhmen verband sich im Lauf der Zeit immer inniger mit dem Reich; es unternahm kaum noch Versuche, die politische Gemeinschaft wieder aufzulösen; und der formale Ausdruck der zwischenstaatlichen Beziehungen ist eben der Lehensnexus. Bei dieser Feststellung könnten wir es bewenden lassen, wenn nicht neuerdings die beiden Belehnungen von 1041 und 1055 angezweifelt worden wären. Freilich zu Unrecht. Zu 1041 berichten die *Annales Altabenses maiores* klipp und klar, daß Břetislav I. nach vergeblicher Empörung geschworen habe, Heinrich III. so treu zu sein, *quam miles seniori esse deberet*.¹¹⁰ Und nicht weniger eindeutig heißt es in ihnen zu 1055, der Kaiser habe Svytihněv an die Stelle seines verstorbenen Vaters Břetislav gesetzt — *in locum substituit patris*.¹¹¹ Daß diese Einsetzung nach dem Lehensrecht erfolgt ist, wird zwar nicht *expressis verbis* gesagt, ist aber nach dem Präzedenzfall von 1041 ganz selbstverständlich. Allerdings hat Fiala¹¹² beiden Nachrichten den Glauben verweigert, weil sie nämlich übertrieben seien und durch andere Quellen nicht bestätigt würden. Das ist ein Argument ohne jeglichen Wert, und es bleibt vielmehr dabei, daß der Niederaltaicher Annalist, den wir ja als einen unserer besten Gewährsmänner für die Zeit Heinrichs III. betrachten dürfen, unser volles Vertrauen genießt.

6. Der böhmische Herzog als Reichsfürst

Im 11. und 12. Jahrhundert war Böhmen also dem Deutschen Reich durch die Form der Lehensunterordnung angegliedert. Es bildete in dieser Hinsicht keine Ausnahme, sondern teilte sein Schicksal mit einer Reihe von anderen

¹⁰⁸ Thietmar von Merseburg, Chron. VI, 83, ed. Holtzmann, S. 374: *regnum quod sibi iniuste prius usurpavit, gratuito munere suscepit.*

¹⁰⁹ Ebd. VII, 10, S. 410.

¹¹⁰ ed. von Oefele, S. 27; vgl. auch S. 25: *suo seniori, id est nostro regi.*

¹¹¹ Ebd., S. 51.

¹¹² Sborník historický 6, S. 62 f.

Staaten wie etwa Dänemark oder Polen, die in gleicher Weise mit Deutschland verbunden waren. Aber während die anderen Länder des Ostens in der Folge entweder einer engeren Verknüpfung hartnäckigen Widerstand boten oder umgekehrt gänzlich ihr slawisches Gesicht verloren, fand Böhmen eine mittlere Lösung, die zu einer festen Vereinigung mit dem Reich führte und trotzdem die völkische Sonderexistenz nicht vernichtete. Dabei bestand der Fortschritt gegenüber dem bloßen Lehensverhältnis darin, daß der Herzog ein Reichsfürst wurde und als solcher hinter den anderen Großen in keiner Weise zurückstand.

Den neuen Rechtsstand soll der Böhme nach der *communis opinio* bereits im 11. Jahrhundert erlangt haben, und Wegener hat diese Auffassung zuletzt ausführlich zu begründen versucht. Er stützt sich dafür vor allem auf die Prozesse, die einzelnen Herzogen gemacht wurden, sowie auf ein paar Quellenberichte, in denen der böhmische Fürst zu den *principes regni* gerechnet werde. Aber im Grunde genommen wissen wir von jenen Prozessen und vor allem von ihrer rechtlichen Seite so überaus wenig, daß wir keinerlei Schlüsse daraus ziehen können. Der Herzog von Böhmen wird gelegentlich des Majestätsverbrechens bezichtigt, wird als *reus maiestatis* bezeichnet.¹¹³ Doch diese Formulierung darf nicht im Sinne des römischen Rechts ausgelegt werden, sondern gibt lediglich den allgemeinen Tatbestand der Treulosigkeit an. In was für einem Verfahren der Beklagte dann abgeurteilt wurde, läßt sich daraus nicht entnehmen und ist auch sonst nicht zu ermitteln. Wegener spricht zwar von Prozessen nach (deutschem?) Landrecht und behauptet im besonderen, 1033 sei das Verfahren gegen Herzog Udalrich in Formen abgewickelt worden, wie sie nur gegenüber einem Reichsfürsten anwendbar gewesen seien.¹¹⁴ Davon kann indessen gar keine Rede sein, da die Quellen keinerlei Auskünfte prozeßrechtlicher Natur gewähren.¹¹⁵

Ebenso schlecht ist es um die angebliche Aufzählung des Böhmen unter den *principes regni* bestellt. Gewiß führt Lampert von Hersfeld unter den Parteilgängern Heinrichs IV. im Jahr 1075 auch Vratislav II. auf. Jedoch aus seiner dazugehörigen Bemerkung, daß sich niemals ein stärkeres Heer *in regno Teutonico* versammelt habe, darf man nun nicht mit Wegener „die Zugehörigkeit des Herzogs von Böhmen zu den *principes regni Teutonici*“ erschließen.¹¹⁶

¹¹³ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 169 ff.; Annales Hildesheimenses ad a. 1003, ed. G. Waitz, MG Scr. rer. Germ. Neudr. 1947, S. 29; Annales Altahenses maiores ad a. 1032, ed. von Oefele, S. 18.

¹¹⁴ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 172.

¹¹⁵ Annales Altahenses maiores, a. a. O.; Annales Hildesheimenses ad a. 1032, ed. Waitz, S. 37.

¹¹⁶ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 40; Lampert von Hersfeld, Annales, ed. Holder-Egger, S. 215; vgl. unten S. 38.

Davon steht überhaupt nichts in der Quelle! Derselbe Geschichtsschreiber erzählt uns, der König habe zum Weihnachtsfest des Jahres 1075 *omnes principes regni* nach Goslar entboten, aber außer dem *dux Boemicus* hätten nur wenige diesem Ruf Folge geleistet. Man könnte die Stelle so verstehen, daß Lampert den böhmischen Herzog bloß zusätzlich als besonders treuen Freund Heinrichs IV. nennt. Im übrigen konnte Vratislav damals tatsächlich als Reichsfürst bezeichnet werden, weil ihm wenig früher die sächsische Ostmark verliehen worden war.¹¹⁷ Aber Böhmen selbst hat man damals noch nicht den deutschen Herzogtümern in verfassungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Das war auch 1106 noch nicht der Fall, als Heinrich IV. kurz vor seinem Tod ein Rundschreiben erließ und darin den *dux Boemicus* in eine Reihe mit anderen Magnaten stellte.¹¹⁸ Laut Wegener¹¹⁹ würde der Herzog hier zwar unter den *principes regni* erscheinen. Doch die geistlichen und weltlichen Herren, die der Kaiser aufzählt, werden durchaus nicht unter dieser (oder irgendeiner anderen) Gruppenbezeichnung zusammengefaßt. Unter den genannten befindet sich ferner Graf Wilhelm von Burgund, und er war ebenfalls kein Angehöriger des deutschen Königreichs.¹²⁰ Wegeners Beweisgründe halten also einer genaueren Betrachtung nicht stand.

Nun findet man neuerdings die Meinung ausgesprochen, daß Böhmen spätestens 1099 ein Reichsfürstentum geworden sei.¹²¹ Damals nämlich sei ein böhmischer Herzog zum ersten Mal mit einer Fahne belehnt und somit wie ein deutscher Herzog behandelt worden. In Wirklichkeit liegt der Sachverhalt etwas anders. Bořivoj II. empfing zwar von Heinrich IV. eine Fahne, aber eine normale Investitur war das nicht. Denn er erhielt lediglich die Zusicherung, daß er nach dem Tod seines Bruders Břetislav II. in Prag die Nachfolge antreten könne.¹²² Es handelte sich demnach nicht um eine echte Fahnenbelehnung,

¹¹⁷ Lampert von Hersfeld, S. 250, 232; dazu Wegener, Böhmen/Mähren, S. 40, 42.

¹¹⁸ C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., MG Dt. Mittelalter 1, 1937, S. 64 Nr. 42.

¹¹⁹ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 120.

¹²⁰ Vgl. E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, 1965, S. 178 ff., 191 ff.

¹²¹ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, 1948, S. 74 f. (mit vorsichtiger Formulierung, die ihre Nachschreiber leider nicht beherzigt haben).

¹²² Cosmas von Prag, Chron. III, 8, ed. Bretholz, S. 169: [Břetislav] *hoc obtinuit precibus apud cesarem, ut eius fratri Borivoy vexillum daret et eum Boemis omnibus . . . assignaret, quo post obitum suum fratrem eius Borivoy sublimarent in solium.* Ob bei den böhmischen Fahnenbelehnungen die Vorstellung von der heiligen Wenzelslanze mitgespielt hat, ist anscheinend nicht zu klären; nicht ganz befriedigend dazu W. Wegener, Die Lanze des heiligen Wenzel, in: ZRG germ. Abt. 72 (1955), S. 56—82; s. auch P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 2, 1955, S. 521 f.

sondern es wurde eine Art Anwartschaft, wohl eine Eventualbelehnung erteilt. Ebenso verfuhr man 1138, als Soběslav I. seinen Sohn Vladislav zum Erben bestimmte und Konrad III. diesem ein *vexillum* übergab;¹²³ und vielleicht ist eine nicht ganz einwandfreie Nachricht zu 1101 im gleichen Sinne zu interpretieren.¹²⁴ Eine echte Fahnenbelehnung wird in Böhmen dann allerdings zu 1126 überliefert, wie sie überhaupt danach im 12. Jahrhundert Brauch war.¹²⁵ Muß man daher dem Herzogtum wenigstens ab 1126 den Status eines Reichsfürstentums konzederieren? Nein; denn Fahnenbelehnungen durch den deutschen Herrscher sind auch außerhalb des deutschen Königreichs vorgekommen¹²⁶ und können daher für unsere Frage gar nichts beweisen.

Man hat ferner das Erzschenkenamt in die Diskussion geworfen. Ekkehard von Aura schildert uns die glänzende Hochzeit, die Heinrich V. im Januar 1114 mit der englischen Mathilde feierte; fünf Herzoge seien anwesend gewesen, so hebt er hervor und fügt dann in einem Nachsatz hinzu: *de quibus dux Boemiae summus pincerna fuit*.¹²⁷ Aus den Worten des Chronisten ge-

¹²³ *Canonicus Wissegradensis ad a. 1138, MG SS 9, S. 144: [Dux Sobezlaus] id obtinuit, ut filius suus Wladizlaus in regimen ducatus ei succederet. Cui licet puero vexillum praesente patre a rege [scil. Konrad III.] traditum est.* Die Sohnesbelehnung zu Lebzeiten des Vaters wurde auch von Kaiser Lothar 1134 gegenüber Dänemark angewandt: W. Bernhardt, Lothar von Supplinburg, 1879, S. 540 f.

¹²⁴ Siehe oben S. 26.

¹²⁵ J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche, 1907, S. 22—24, 26, 28; *Monachi Sazavensis cont. Cosmae ad a. 1126, MG SS 9, S. 156: [Lothar] transdidit ei [scil. duci Sobezlao] per manum insigne ducatus vexillum etc.* Es ist wiederholt behauptet worden, daß der Bericht des Mönchs von Sazava über Lothars Feldzug von 1126 bloß die Verhältnisse der Barbarossa-Zeit widerspiegeln: so etwa W. Wegener, Böhmen und das Reich im Bericht des sogenannten Mönchs von Sazava zum Jahre 1126, in: *Festschr. f. K. G. Hugelmann 2, 1959, S. 787—813.* Diese Auffassung bleibt jedoch sehr hypothetisch, und es ist nicht einmal die Möglichkeit auszuschließen, daß jener Bericht bald nach den Ereignissen des Jahres 1126 entstanden und dann später von dem Mönch seinem Werk einverleibt worden ist. Vgl. unten S. 49 f., oben S. 27.

¹²⁶ Bruckauf, a. a. O., S. 20 ff.; P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1—3, 1954—1956, S. 506, 650 f., 679, 683, 867; C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter, in: *QFIAB 25 (1933/4), S. 1 ff.*; dagegen wohl zu apodiktisch P. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), *Abh. Preuß. Akad. Wiss. Jg. 1934, phil.-hist. Kl. Nr. 1, S. 7 Anm. 4.* — Cosmas von Prag scheint 1124 ein Einladungsschreiben Heinrichs V. zu einem Bamberger Hoftag, das an *omnes regni principes et episcopos* gerichtet war, gesehen oder davon gehört zu haben: *Chron. III, 55 f. ed. Bretholz, S. 228 f.* Da es auch nach Prag kam und der böhmische Herzog daraufhin die *curia* besuchte, könnte ihn der Geschichtsschreiber hier zu den Reichsfürsten gezählt haben. Aber auf diese Autorität hin läßt sich die Frage natürlich nicht entscheiden.

¹²⁷ *MG SS 6, S. 248; dazu Wegener, Böhmen/Mähren, S. 161.*

winnt man den Eindruck, daß damals etwas Ungewöhnliches geschehen ist. Denn warum hätte er sonst den Schenken als einzigen aus der Reihe der Ehrenwürdenträger genannt? Den Anlaß zu dieser Auszeichnung des *dux Boemiae* können wir nicht mehr erkennen. Im späteren 12. Jahrhundert wird nur noch zweimal, allerdings recht undeutlich und durchaus nicht einwandfrei, bezeugt, daß der Böhme eines der Erzämter versah.¹²⁸ Ob die Přemysliden einen erblichen Anspruch auf die Wünsche des *pincerna* schon seit 1114 hatten, ist jedenfalls sehr fraglich. Auch eine Urkunde Rudolfs von Habsburg aus dem Jahr 1290, in welcher Kurrecht und Erzschenkenamt bis auf den Urururgroßvater (*atavus*) des damals regierenden Königs Wenzel II. zurückgeführt werden, kann das nicht beweisen.¹²⁹ Herzog Vladislav I., dem 1114 jene Ehre zuteil ward, war zwar der Urahn des genannten Königs. Aber erstens sollte das böhmische Privileg bloß allgemein in grauer Vorzeit verankert werden (darauf deutet die etwas verwirrte Folge der Väter, Großväter usw. hin), und zweitens ist die Behauptung schon deshalb verdächtig, weil das gleichfalls erwähnte Kurrecht gewiß nicht bis auf Vladislav I. zurückgeht.¹³⁰ Über die Entwicklung der Erzämter im 12. Jahrhundert ist gar zu wenig bekannt. Auf jeden Fall hatten sie noch keine feste Funktion innerhalb der Reichsverfassung.¹³¹ Schon die brandenburgische Kämmererwürde sollte vor einem zu frühen Ansatz der rechtlichen Fixierung warnen. Als erster von den Markgrafen könnte Albrecht der Bär im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts dies Amt versehen haben: gesichert ist das nicht. Und ein fester Anspruch darauf ist den Askaniern womöglich erst im 13. Jahrhundert zugebilligt worden.¹³² Wie sehr die Dinge damals im Fluß waren, zeigt die verwandte Erscheinung des königlichen Schwertrügers. In der Frühzeit des deutschen Reichs sind die ver-

¹²⁸ M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs, 1911, S. 109 f.; L. Weiland, Über die Deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, in: FDG 20 (1880), S. 316 f.; Z. Fiala, Počátky české účasti v kurfiřtském sboru, in: Sborník historický 8 (1961), S. 29—31.

¹²⁹ MG Const. 3, S. 426 f. Nr. 444: *Hec vero iura pincernatus et electionis nedum dicto regi et suis heredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus, abavis, attavis, proavis et avis iure plenissimo competebant.*

¹³⁰ Siehe unten S. 37 ff.

¹³¹ M. Krammer, Der Ursprung der brandenburgischen Kur, in: Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Geschichte 26, 2 (1913), S. 1—26 (=353—378); Fiala, in: Sborník historický 6, S. 79.

¹³² Joh. Schultze, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 1964, S. 93 ff., vermutet, daß das Kämmereramt Albrecht dem Bären 1157 verliehen worden sei. Beweisen läßt sich das nicht. H. Stöbe, Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur, in: Wiss. Zs. der Friedr.-Schiller-Univ. Jena, Jg. 6 (1956/7), gesellsch.- und sprachwiss. Reihe, H. 6, S. 769—797 (kaum weiterführend).

schiedensten Fürsten mit dieser Aufgabe betraut worden, ohne daß einer von ihnen einen Rechtsanspruch hätte geltend machen können. Selbst Ausländer, die bloß Lehensmannen des deutschen Herrschers waren, haben den Dienst geleistet. So trug 1134 Magnus von Dänemark und 1135 der Herzog von Polen das Schwert vor Lothar III., und 1152 tat es wiederum der König von Dänemark vor Friedrich Barbarossa.¹³³ Erst im 13. Jahrhundert wurde daraus ein genau fixierter Ehrenvorrang gemacht. Es kam die Meinung auf, daß dieser nur dem Herzog von Sachsen als dem Erzmarschall zustehe. Wir sehen an dem Beispiel, daß eine Funktion, die später ausschließlich in die Zuständigkeit eines Reichsfürsten oder gar eines Kurfürsten fiel, im 12. Jahrhundert noch nicht ein derartiges Statussymbol gewesen ist. Ein Gleiches könnte nun auf das Amt des *pincerna* zutreffen. Denn auch dieses braucht in der Zeit Heinrichs V. durchaus nicht auf die Mitglieder des älteren Reichsfürstenstandes beschränkt gewesen zu sein.

Die Hauptpflichten eines Reichsfürsten, nämlich Heerfahrt und Hoffahrt, können leider nicht dazu dienen, die Stellung des böhmischen Herzogs zu bestimmen. Denn sie trafen gleicherweise den Vasallen. Dagegen verspricht es einigen Erfolg, wenn wir von der Königswahl ausgehen und zu ergründen versuchen, ob und wann der Böhme dieses vornehmste Fürstenrecht geübt hat. Mehrere Nachrichten vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, die ihn an einem solchen Ereignis beteiligt erscheinen lassen, sind hier der Kritik zu unterwerfen. Als Heinrich der Zänker sich Ostern 984 in Quedlinburg von seinen Anhängern zum König ausrufen ließ, erschien auch Boleslav II. und versprach ihm seine Hilfe. Thietmar von Merseburg, dem wir die Nachricht verdanken, sagt aber nicht, daß sich der böhmische Herzog geradezu an der Wahl beteiligte, und damit ist auch deshalb nicht zu rechnen, weil der Abodritenfürst Mstivoj und Mieszko von Polen ebenso wie Boleslav handelten und diese nun gewiß nicht zu den traditionellen deutschen Königswählern gehörten.¹³⁴

Der nächste Fall wäre die Wahl Konrads II. Sein Biograph Wipo zählt im ersten Kapitel der *Vita* die geistlichen und weltlichen Großen auf, die 1024

¹³³ Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 540 f. Anm. 38; Canonicus Wissegradensis ad a. 1135, MG SS 9, S. 141; Otto von Freising, *Gesta Friderici II*, 5, ed. Waitz/von Simson, S. 106; K. Zeumer, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.*, 1 (=Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit II 1), 1908, S. 239—244; Buchner, *Entstehung der Erzämter*, S. 135 f. Etwas anders ist die Entwicklung beim Amt des Reichsbannerträgers verlaufen: K. H. May, *Reichsbanneramt und Vorstreitrecht in hessischer Sicht*, in: *Festschr. E. E. Stengel*, 1952, S. 301—323; Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 2, S. 675 ff.

¹³⁴ Thietmar von Merseburg, *Chron.* IV, 2, ed. Holtzmann, S. 132: *Huc Miseco et Mistui et Bolizlovo duces cum ceteris ineffabilibus confluebant, auxilium sibi [scil. Heinricho] deinceps ut regi et domino cum iuramentis affirmantes.*

im Reich ihres Amtes walteten und die Thronfolge zu regeln suchten. Neben sieben deutschen Herzogen nennt er hier auch *Uodalricus dux Boemiae*. Es lag nahe, daraus zu folgern, daß Udalrich in Kamba mitgewirkt hat. Jedoch der Geschichtsschreiber hatte bei jenem Überblick über das Reich und seine Fürsten bloß das Idealprogramm einer Königswahl im Sinn, an welcher er außer den Deutschen auch Italiener, Burgunder, Ungarn und eben den Böhmen beteiligt wissen wollte. Niemals hat eine Wahl in dieser Form wirklich stattgefunden.¹³⁵ Es besteht daher kein Anlaß, Herzog Udalrich zu den Wählern Konrads II. zu rechnen.

Weihnachten 1075 nahm Heinrich IV. den zu Goslar versammelten Fürsten das Versprechen ab, keinem anderen als seinem Sohn Konrad die Thronfolge zuzuwenden. Lampert von Hersfeld berichtet darüber: *Cumque [rex] eo [scil. nach Goslar] omnes regni principes evocasset, . . . preter ducem Boemicum pauci admodum venerunt. Ab ipsis tamen qui venerant iusiurandum exegit et accepit, ut non alium post eum quam filium eius . . . regem sibi eligerent.*¹³⁶ Der Chronist wollte den Erfolg des Königs nach Möglichkeit schmälern, indem er — zu Unrecht — die Zahl der erschienenen Fürsten als bedeutungslos hinstellte und lediglich die Anwesenheit Vratislavs II. von Böhmen einräumte. Der Herzog wird darum nicht den *principes regni* gleichgestellt. Sondern nur weil er (angeblich) der einzige mächtige Anhänger Heinrichs IV. gewesen sei, erwähnt ihn Lampert. Aus den zitierten Sätzen geht infolgedessen nicht zwingend hervor, daß auch Vratislav II. auf die Nachfolge Konrads verpflichtet wurde. Dessen Wahl hat er jedenfalls kaum beigewohnt. Sie fand am 30. Mai 1087 in Aachen statt oder wenig vorher. Die Nachrichten, die wir darüber besitzen, sprechen eigentlich nur von der Weihe;¹³⁷ aber eine Kur muß ja wohl vorausgegangen sein. Und da von ihr anderweitig nichts verlautet, ist sie sicher auch erst Ende Mai erfolgt, in

¹³⁵ H. B e u m a n n, Das Imperium und die Regna bei Wipo, in: Aus Geschichte und Landeskunde. F. Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 11—36; H. B r e s s l a u, Die Werke Wipos, MG Scr. rer. Germ., 1915, S. 12 (Gesta Chuonradi c. 1). Dadurch verliert auch W e g e n e r s an sich schon unwahrscheinliche Annahme (Böhmen/Mähren, S. 160), daß der Böhme 1024 an den „Vorverhandlungen“ zur Wahl beteiligt gewesen sei, jede Berechtigung. — Im übrigen schwingt auch bei Otto von Freising der Gedanke an ein umfassenderes Wählergremium mit, wenn er sagt, daß sich 1152 die Gesamtheit der deutschen Fürsten *non sine quibusdam ex Italia baronibus* in Frankfurt zur Wahl Friedrich Barbarossas versammelt habe: Gesta Friderici II, 1, ed. Waitz/von Simson, S. 103. Aber auch diese Nebenbemerkung zielt nicht so sehr auf die Realität, sondern mehr auf ein Ideal.

¹³⁶ Lampert von Hersfeld, Annales ad a. 1076, ed. Holder-Egger, S. 250 f.; vgl. oben S. 34; M e y e r v o n K n o n a u, Jahrbücher 2, 1894, S. 583 Anm. 174; N o v o t n ý, České dějiny I 2, 1913, S. 196.

¹³⁷ M e y e r v o n K n o n a u, Jahrbücher 4, 1903, S. 160.

direktem Zusammenhang mit der Krönung. Nun finden wir Vratislav II. bereits im Juni 1087 in der Mark Meißen,¹³⁸ und zwar war er aus Böhmen mit einem Heer dorthin gezogen. Angesichts der Entfernungen und der mittelalterlichen Reisegeschwindigkeit ist es so gut wie ausgeschlossen, daß er am 30. Mai noch in Aachen geweiht hätte, dann nach Prag marschiert wäre, hier den Feldzug vorbereitet hätte und in diesem Juni schon wieder ins Sächsische eingefallen wäre. Mit Konrads (III.) Wahl hat er daher vermutlich nichts zu tun gehabt.

Auch in den nächsten 50 Jahren änderte sich in dieser Hinsicht nichts. Soběslav I. soll zwar gleich nach dem Tod Lothars von Süpplingenburg für Konrad von Hohenstaufen eingetreten sein.¹³⁹ Aber er ist nicht am 7. März 1138 in Koblenz zur Wahl erschienen, sondern hat den neuen Herrscher erst zu Pfingsten dieses Jahres in Bamberg aufgesucht. Wegener nimmt an, daß er dort „nachträglich eine Anerkennung der Koblenzer Wahl ausgesprochen“ habe.¹⁴⁰ Doch dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Offenbar hat Soběslav damals dem König gehuldigt, weil Böhmen ein Lehen des Deutschen Reiches war. Dagegen darf man diesen Akt nicht etwa als Teil einer „fortgesetzten“ Königswahl¹⁴¹ betrachten, zumal da Soběslav etwas später als die übrigen Fürsten eingetroffen zu sein scheint.¹⁴²

Nicht leicht zu beurteilen und zugleich besonders wichtig ist die Wahl Heinrichs VI. im Juni 1169. Magnus von Reichersberg schreibt darüber in seiner Chronik: *Ubi [scil. in Bamberg] ex consensu et collaudatione omnium principum qui aderant, inperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. Archiepiscopus Salzburgensis antea ab inperatore vocatus, cum venisset illuc cum patre suo rege Boemorum, et presentiam inperatoris et audientiam curiae expostulasset, admissus non est.*¹⁴³ Wenn alle

¹³⁸ Cosmas von Prag, Chron. II, 39, ed. Bretholz, S. 141—143.

¹³⁹ Kaiserchronik v. 17182—17188, MG Dt. Chron. 1, S. 390: *Die vursten chōmen dô ze râte | an ainen Chuonrâten, | der ê wider dem rîche was. | der Regensburgâre geriet daz — | der biscof Hainrich, | ain Diezâre alsô hêrlîch | —, mit samt dem Bêhaim; Novotný, České dějiny I 2, S. 650.*

¹⁴⁰ Wegener, Böhmen/Mähren, S. 162; vgl. oben S. 35.

¹⁴¹ Dazu H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, ²1944, S. 55; Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen 6, 1961, S. 97—233.

¹⁴² Canonicus Wissegradensis, ad a. 1138, MG SS 9, S. 144: *Habito igitur consilio multisque negotiis pertractatis [scil. auf der Pfingstkurie], cum unusquisque ad propria repedaret, regem adhuc in eodem loco morantem noster dux Sobezlaus infra iamdictum festum adiit.*

¹⁴³ MG SS 17, S. 490; Novotný, České dějiny I 2, S. 976 f.; Wegener, Böhmen/Mähren, S. 162 mit weiterer Literatur. Mit der Vermutung, daß der Streit zwischen Bar-

herbeigeeilten Fürsten der Erhebung zustimmten, dann gilt das auch für den böhmischen König Vladislav II., von dessen Anwesenheit wir gewissermaßen zufällig wegen einer anderen Angelegenheit erfahren. Aber diese Auslegung hat den Nachteil, daß sie vielleicht einen zu strengen Maßstab an den chronikalischen Bericht anlegt. Man setze nur voraus, daß der *rex Boemorum* als Fremder 1169 allgemein und wie selbstverständlich nicht in den Kreis der vollberechtigten *principes* einbezogen wurde: So wäre der locker komponierte Text selbst dann nicht mißverständlich oder widersinnig gewesen, wenn der böhmische König tatsächlich nicht mitgewählt hätte. Daher ist die Beteiligung Vladislavs II. allein aus der Reichersberger Chronik nicht zu erweisen.

Höchstens könnte man aus der politischen Situation der Zeit zu einer bestimmteren Vermutung gelangen. Etwa zehn Jahre später tritt der sogenannte jüngere Reichsfürstenstand in Erscheinung, und zu ihm hat der Herzog von Böhmen von Anfang an gehört. Dies wenigstens ist die *communis opinio*, obwohl es direkte Belege für jene frühe Mitgliedschaft nicht gibt.^{143a} Zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist sie zweifelsfrei bezeugt, am eindeutigsten durch die Beteiligung Ottokars I. an der Wahl Friedrichs II. im September 1211, wenn nicht schon an derjenigen Philipps von Schwaben 1198.¹⁴⁴ Seit seiner

barossa und Erzbischof Adalbert von Salzburg, dem Sohn Vladislavs II., den böhmischen König an der Wahl gehindert habe, läßt sich nichts anfangen. Soweit wir sehen, wurde der Vater nicht für das Verhalten des Sohnes haftbar gemacht und war 1169 nicht wie dieser in Ungnade gefallen.

^{143a} In der *Sententia de bonis ecclesiasticis non alienandis* vom 19. April 1191, die Heinrich VI. ergehen ließ *astantibus plurimis principibus et magnatibus imperii eisque consentientibus*, wird Herzog (Konrad) Otto von Böhmen hinter den Bischöfen und vor Herzog Konrad von Rotenburg und weiteren Laienadligen genannt: MG Const. 1, S. 479 Nr. 336. Bei dieser Feststellung des Reichsrechts dürfte ein Fürst, der nicht zum Reich gehörte, kaum mitgewirkt haben. Daß Konrad Otto nicht Magnat, sondern *princeps* war, macht seine Placierung innerhalb der Zeugenliste mehr als wahrscheinlich.

¹⁴⁴ Novotný, *České dějiny* I 3, 1928, S. 222 Anm. 2, S. 296 f. — Nicht befreunden kann ich mich mit Fialas Auffassung (*Sborník historický* 8, S. 27—66), daß um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert Böhmen die stärkste Macht in Mitteleuropa gewesen sei, sein Herzog bzw. König im Thronstreit den Ausschlag gegeben habe, infolgedessen von beiden Parteien in die Wahl hineingezogen worden sei und dadurch zunächst eine Wahlbeteiligung rein faktisch erlangt habe, die im Lauf des 13. Jahrhunderts auch als Recht anerkannt worden sei. Diese Deutung, durch die die negative Bestimmung des Sachsenspiegels hinsichtlich der böhmischen Kur erklärt werden soll, beruht auf keinen direkten Quellenzeugnissen. Sie dürfte u. a. schon daran scheitern, daß eine strittige Wahl durch die Teilnahme eines Unbefugten — und das wäre der Böhme ja in Fialas Augen gewesen! — noch weiter an Gültigkeit verloren und daher kein Thronbewerber zu einem so zweifelhaften Verfahren gegriffen hätte. Den Zusammenhang zwischen Wahlrecht und Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand scheint Fiala gänzlich übersehen zu haben. Zum Sachsenspiegel siehe auch unten S. 46.

Entstehung um das Jahr 1180 erweiterte sich der jüngere Reichsfürstenstand nur durch Kooptation und königlichen Beschluß. Wäre der Böhme erst nachträglich in das Gremium aufgenommen worden, so hätte ein derart aufsehen-erregendes Ereignis sicherlich Spuren in der nicht gerade ärmlichen Überlieferung hinterlassen. Da dies nicht der Fall ist, dürfte der Herzog schon vor 1180 den Reichsfürsten älterer Art immer näher gerückt und daher ohne weiteres in den exklusiveren Stand eingetreten sein, welcher sich in der Spätzeit Friedrich Barbarossas herausbildete.¹⁴⁵ Wenn im übrigen 1182 offenbar der Markgraf von Mähren und 1187 bestimmt der Bischof von Prag zu Reichsfürsten erhoben wurden, so konnte das schlecht geschehen, ohne daß zuvor der böhmische Herzog die gleiche Stellung erlangt hatte.¹⁴⁶ Ein Zeichen der völligen Einbeziehung ins Reich sind wohl auch die fünf *vexilla*, die 1174 bei einer böhmischen Belehnung erstmals an die Stelle der früher üblichen *e i n e n* Fahne getreten sind,¹⁴⁷ — wiewohl diese Deutung nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

Kein deutscher König hat so kraftvoll wie Friedrich Barbarossa über Böhmen geherrscht. Er sprach bei der Einsetzung der Herzoge ein mächtiges oder gar ein Machtwort. Diese fanden sich fast jährlich auf den Hoftagen ein, ihre Truppen zogen immer wieder mit dem deutschen Heer in den Krieg,¹⁴⁸ und Daniel von Prag diente dem Kaiser wie jeder andere Reichsbischof. Wurde Böhmen derartig in die deutschen Angelegenheiten hineingezogen, so mochten daraus auch seinem Herzog neue Rechte zuwachsen. Die Königskrone,

¹⁴⁵ Über die schwierigen Fragen, wie und warum der jüngere Reichsfürstenstand entstanden ist, vgl. vor allem J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 1861, Neudr. 1961, bes. S. 94 ff.; F. Schönher, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, phil. Diss. Leipzig 1914; F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, 1918, S. 55 ff.; H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, Neudr. 1958, S. 427 ff.; E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 133—173 (= ZRG germ. Abt. 66, 1948, S. 294—342); H. Koller, Die Bedeutung des Titels „princeps“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: MIOG 68 (1960), S. 63—80.

¹⁴⁶ Zu Mähren: Gerlach von Milevsko, MG SS 17, S. 693, 705, 709; Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, S. 106 f.; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder 1, ²1933, S. 28 Anm. 21 a; zuletzt Wegener, Böhmen/Mähren, S. 183—199, bes. 199 mit weiterer Literatur. Zu Prag: Gerlach von Milevsko, MG SS 17, S. 693, 708.

¹⁴⁷ Gerlach von Milevsko ad a. 1174, MG SS 17, S. 686; Stengel, Abhandlungen (wie Anm. 145), S. 141 (= ZRG, germ. Abt. 66, S. 304).

¹⁴⁸ Köster, Die staatlichen Beziehungen, S. 105 ff., 142 ff. Vgl. auch H. Patze, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Jb. f. die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 11 (1962), S. 73; doch lieferten nicht erst „die Züge über die Alpen dem Staufer [Friedrich Barbarossa] die hegemoniale Rechtfertigung für seine Eingriffe in Böhmen“, denn diese „Eingriffe“ stammten bereits aus der Tradition des deutschen Königtums: siehe unten S. 43.

mit der sich Vladislav II. schmücken durfte, besagt in dieser Hinsicht anscheinend bloß wenig.¹⁴⁹ Eher sollte man seine Teilnahme am Friedensschluß zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott bedenken. Das Privilegium minus, durch welches der Ausgleich erreicht wurde, ist nicht etwa ein kaiserlicher Gnadenakt, sondern das gerichtliche Ergebnis eines langen Prozesses. Und insofern verdient es Beachtung — und ist auch schon des öfteren vermerkt worden —, daß diese Fürstensenzenz von Vladislav II. verkündet worden ist.¹⁵⁰ Für den Prozeß war allerdings Lehenrecht und nicht Landrecht maßgebend gewesen.¹⁵¹ Infolgedessen braucht der Urteiler in der Lehenskurie vielleicht nicht unbedingt zu den Reichsfürsten gehört zu haben. Trotzdem war ihnen jetzt der Herzog von Böhmen zum mindesten faktisch gleichgestellt, insofern er an hervorragender Stelle über eine so wichtige Reichsangelegenheit mitentschied.

Schon früher war der böhmische Herrscher gelegentlich sehr tief in die deutsche Politik verwickelt gewesen. So hatte Vratislav II. eine Reihe von Jahren mit größtem Eifer für Heinrich IV. gekämpft, und Lothars Beziehungen zu Soběslav I. waren nach anfänglichen Mißhelligkeiten ausnehmend gut gewesen. Doch unter Barbarossa steigerte sich die Zusammenarbeit, diese Einbeziehung Böhmens in das Deutsche Reich noch weiter; da der Kaiser es, anders als die beiden genannten Vorgänger, mit wesentlich schwächeren Partnern zu tun hatte. Nachdem wir die politische Situation somit umrissen haben, verstärkt sich nun die Wahrscheinlichkeit, daß Vladislav II. an jener Wahl Heinrichs VI. im Jahr 1169, von der wir ausgegangen waren, tatsächlich teilgenommen hat. Jenseits jeden Zweifels liegt diese Annahme nicht. Aber der Umweg, den wir unterdessen gemacht haben, hat zugleich der Frage, um die es hier geht, ein Gutteil ihrer Wichtigkeit genommen. Es sollte die Stellung des böhmischen Herzogs an seinem Wahlrecht ermessen werden. Da er auf jeden Fall spätestens in der Zeit um 1180 Reichsfürst geworden ist, liegt ziemlich wenig daran, wie man ihn elf Jahre früher eingestuft hat. So oder so ist es die Politik Friedrich Barbarossas gewesen, die ihm seinen endgültigen Rang in der deutschen Reichsverfassung gesichert hat.

¹⁴⁹ MG Const. 1, S. 236 f. Nr. 170. Die Erhöhung des böhmischen Herzogs zum König, die hier nur gestreift wird, behandelt jetzt P. E. Schramm, Böhmen und das Regnum: Die Verleihungen der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085/86, 1158, 1198/1203), in: Adel und Kirche. G. Tellenbach zum 65. Geburtstag, 1968, S. 346—364.

¹⁵⁰ MG Const. 1, S. 221 f. Nr. 159; siehe etwa Weiland, in: FDG 20, S. 320.

¹⁵¹ J. Jastrow, Die Welfenprozesse und die ersten Regierungsjahre Friedrich Barbarossas (1138—1156), in: Deutsche Zs. f. Geschichtswiss. 10 (1893), S. 269—291; H. Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, SB Heidelberg Akad. Wiss. philos.-hist. Kl., Jg. 1926/7, 3. Abh. (1927), S. 45 f.

7. Böhmens Verhältnis zu *Regnum* und *Imperium*

Ein letzter strittiger Punkt bleibt noch zu erörtern: Hat Böhmen zum deutschen Königreich oder zum römischen Kaiserreich gehört? Zunächst könnte die Antwort schwierig erscheinen, weil *regnum Theutonicum* und *imperium Romanum* im Lauf des Mittelalters so innig miteinander verschmolzen, daß der ursprüngliche Unterschied darüber verloren zu gehen drohte. Aber die Vermengung der Begriffe ist erst langsam vor sich gegangen, war also in der früheren Zeit noch nicht so weit gediehen wie im 13. oder 14. Jahrhundert, und außerdem sind selbst später die Grenzen zwischen den beiden Staatsgebilden nicht bis zur völligen Unkenntlichkeit verwischt worden.¹⁵²

Es ist die Haupttendenz des Wegenerschen Buches, Böhmen dem deutschen Königreich zuzuordnen. Der Beweis wird weitgehend mit dem Argument bestritten, daß deutsche Herrscher mehrfach bereits vor ihrer Romfahrt in die böhmischen Verhältnisse eingegriffen hätten.¹⁵³ Jedoch die Quellenstellen, die zu diesem Behuf zitiert werden, sind von zweifelhaftem Wert. Nachdem das Kaisertum auf die Deutschen übergegangen war, konnte der König unter Umständen die kaiserlichen Rechte auch schon vor der Krönung durch den Papst wahrnehmen. Daher ist den Rechtsentscheidungen, die er seit 962 in böhmischen Angelegenheiten traf, auch wenn er die römische Weihe noch nicht empfangen hatte, für unsere Frage kaum etwas Sicheres zu entnehmen. Ins Gewicht fällt dagegen, daß die deutsche Oberhoheit nicht erst 962 oder später begründet worden ist, sondern daß bereits Heinrich I. sich 929 das Land botmäßig gemacht hat; und selbst wenn man dies wegen der anschließenden 14jährigen Rebellion Boleslavs I. nicht gelten lassen will, so hat doch Otto der Große schon 950 den Erfolg seines Vaters wiederholen können. Die beiden entscheidenden Siege fallen also in eine Zeit, da von einem wie auch immer gearteten Zusammenschluß von *Regnum* und *Imperium* gar nicht die Rede war.¹⁵⁴ Gewiß haben sich auch danach die Böhmen gelegentlich gegen den König aufgelehnt (kaum anders übrigens, als der deutsche Adel das getan hat), aber wir hören niemals davon, daß etwa nach einer erneuten Unterwerfung

¹⁵² Vgl. E. E. Stengel, *Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich* (1930) = ders., *Abhandlungen* (wie Anm. 120), S. 171—205. Prinz, in: *Zs. f. bayer. LG* 28, S. 104 f., glaubt zu Unrecht, bereits im 10. Jahrhundert seien *Regnum* und *Imperium* so stark ineinander übergegangen, daß die Zuweisung Böhmens an eine dieser beiden Größen allein zu formalistisch sei. Wenn ein Schriftsteller wie Widukind von Corvey das *Regnum* damals imperial erhöhen wollte, so haben derartige Vorstellungen die Verfassungswirklichkeit zunächst nicht verändert und den Unterschied zwischen den beiden Bereichen in rechtlicher Hinsicht durchaus noch nicht verwischt.

¹⁵³ Wegener, *Böhmen/Mähren*, S. 33 ff.

¹⁵⁴ Ebd., S. 33, 231—234; oben S. 20 f.

das Herzogtum ausdrücklich dem Imperium und nicht dem Regnum zugeordnet worden wäre. Selbst die Einführung der Lehensbindung scheint daran nichts geändert zu haben.

Wer trotzdem seine Bedenken nicht aufgeben mag, sei an das Wormser Konkordat von 1122 erinnert. Nach dem Wortlaut des Calixtinum sollte der Bischof im *regnum Teutonicum* die Regalien vor der Weihe, in den „anderen Teilen des Imperiums“ danach erhalten.¹⁵⁵ Nun folgte Böhmen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, als der Landesherr sich stärker einschaltete, eindeutig der deutschen, nicht aber der italienischen und burgundischen Praxis: Die Bischöfe von Prag und Olmütz empfingen zuerst die Investitur vom König, dann vom Metropolit die Weihe. Damit ist bewiesen, daß das Land 1122 nicht zu den *aliae partes imperii*, sondern direkt zum *regnum Teutonicum* gerechnet wurde.¹⁵⁶

Nichts anderes dürfte die Teilnahme des Herzogs von Böhmen an der deutschen Königswahl besagen. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob seine Mitwirkung seit 1169, 1198 oder seit 1211/12 datiert.¹⁵⁷ Auch im 13. Jahrhundert verfügten die Kurfürsten in erster Linie über die Königskrone, und nur indirekt bestimmten sie zugleich den künftigen Kaiser. Die kanonistische Lehre von der *Translatio imperii* fußte zu Recht auf dem Unterschied zwischen Regnum und Imperium. In ihrem Hintergrund stand die Drohung — und die Päpste haben diese Konsequenz des öfteren ausgesprochen —, daß das kaiserliche Amt von den Deutschen wieder auf ein anderes Volk übertragen werden könnte, sofern sie sich nicht gefügig zeigten und der päpstlichen Weisung zuwiderhandelten.¹⁵⁸ Den Kurfürsten wäre dadurch die Wahl nicht Streitig gemacht; aber sie wäre auf das reduziert worden, was sie ursprünglich allein gewesen war: eine deutsche Königswahl. Die falsche oder zum mindesten fragwürdige Herleitung der päpstlichen Theorie aus gewissen historischen Vorgängen braucht hier nicht erwogen zu werden.

¹⁵⁵ A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, Hrsg. Roderich Schmidt, 1962, S. 84; vgl. zum Folgenden A. Huber, Beiträge zur älteren Geschichte Österreichs, in: *MIÖG* 2 (1881), S. 386—388; auch Gerlach von Milevsko ad a. 1182, *MG SS* 17, S. 692; dazu Novotný, *České dějiny* I 2, S. 1063.

¹⁵⁶ Auch in den Verträgen von Anagni und Venedig aus den Jahren 1176 und 1177 wird zwischen Klerikern aus dem *regnum Teutonicum* und solchen aus Italien und anderen Gebieten unter kaiserlicher Herrschaft unterschieden: *MG Const.* 1, S. 351 f. Nr. 249 c. 17, 20; *Const.* 1, S. 363 f. Nr. 260 c. 17, 20. Man möchte annehmen, daß Böhmen auch hier zum deutschen Königreich gezählt wird, doch sind die direkten Konsequenzen der Verträge an Hand des böhmischen Materials anscheinend nicht darzutun.

¹⁵⁷ Vgl. oben S. 39 f.; zum Folgenden Mittels, Die deutsche Königswahl, S. 113 ff., 119 ff.

¹⁵⁸ W. Goez, *Translatio Imperii*, 1958, S. 157 ff.

Ihr richtiger Kern liegt darin, daß der Kaiser seit dem 9. Jahrhundert seine Würde nicht in Deutschland, sondern in Rom (und zwar durch Vermittlung des Papstes) erlangte.

Die deutsche Seite hat diesen unliebsamen Tatbestand nicht gerne anerkannt. Ziemlich früh setzten die Versuche ein, der Königswahl eine höhere Bedeutung zu geben, als ihr anfänglich zugekommen war. Schon im 11. Jahrhundert tauchte der Verlegenheitstitel *rex Romanorum* auf, mit dem man besonders seit Heinrich V. den Anspruch des *rex* auf das Imperium umschrieb.¹⁵⁹ 1199 behauptete die staufische Partei sogar, ihrem Kandidaten Philipp von Schwaben die *imperatura Romani solii* verliehen zu haben.¹⁶⁰ Der einzigartige, tastende Ausdruck deutete an, daß man mehr als die Königsherrschaft im Sinn hatte, ohne aber den letzten Schritt zu wagen und glattweg über die Kaiserwürde zu verfügen. Das Mißliche solcher Halbheiten kam hervor, sobald man nach einer Begründung suchte. 1237 bezeichneten sich die Wähler Konrads IV. zwar überschwenglich als Nachfolger des römischen Senats und erklärten kühn, die *imperialis creatio* sei von der Urbs auf die *principes Germaniae* übergegangen; jedoch wußten sie über diese Macht- und Rechtsverlagerung nach Norden nichts Genaueres anzugeben, als daß sie *quadam girovaga peregrinatione* geschehen sei.¹⁶¹ Hätte man klarere Auskunft verlangt, so wäre kaum etwas anderes als die päpstliche *Translatio imperii* übrig geblieben, die man gewiß umgehen wollte. Oder man hätte sich auf den Sieg der Waffen berufen müssen, was ebenfalls bedenklich gewesen wäre.¹⁶² Friedrich II. schließlich leitete sein Kaisertum des öfters über die *Lex regia* vom römischen Volk ab.¹⁶³ Die Formulierungen bleiben allerdings vage genug. Den „Quiriten“ seiner eigenen Zeit wollte der Herrscher gewiß keine echte Wahlbefugnis zugestehen; und wie etwa das Vermächtnis der *Lex regia* nach Deutschland gekommen sein sollte, wird nicht erläutert.

Man erkennt an diesen unscharfen oder sogar widersprüchlichen Ansichten, wie wenig Sicherheit in ihnen steckte. Aber selbst die staufischen Parteikundgebungen von 1199 und 1237, die den *rex* mit dem *imperator* zu identifizieren

¹⁵⁹ R. Buchner, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, in: DA 19, 1963, S. 327—338.

¹⁶⁰ F. Kempf, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, 1947, S. 35 Nr. 14.

¹⁶¹ MG Const. 2, S. 439 ff. Nr. 329; vgl. E. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite* 1, 1928, S. 396 f.; Erg. bd. (1931), S. 175.

¹⁶² Vgl. Stengel, *Abhandlungen* (wie Anm. 120), S. 1—169, bes. 36 ff., 92 ff., 150 ff.

¹⁶³ E. Dupré Thesider, *L'idea imperiale di Roma nella tradizione del medio evo*, Milano s. d., S. 51, 173; E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies*, 1957, S. 102 ff.

trachteten, zeugen noch für unsere These: Denn auch sie geben zu, daß die Wahl des König-Kaisers nicht allgemein den Großen des Imperiums, sondern lediglich den *principes Germaniae* gebührt. Gerade darin lag ja die Unklarheit des Wiener Manifests von 1237, daß es nicht einsichtig machen konnte, auf welche Weise eigentlich das Recht der Stadtrömer nach Deutschland gelangt sei und damit in die Hände eines national beschränkten Wählergremiums, welches zu dem Ausgangs- und Mittelpunkt der imperialen Macht in keiner ursprünglichen Beziehung stand. Fragt man nun nach dem Rechtsbuch der Zeit, dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow, so findet man zwar eine gewisse Verschränkung von Königs- und Kaiserwahl; doch zugleich zeigt sich, daß es die *D e u t s c h e n* sind, die den Herrscher sich setzen, und daß dieser Herrscher zunächst und vordringlich König und erst in zweiter Linie Kaiser ist (oder sein soll).¹⁶⁴

Seit mehr als 2¹/₂ Jahrhunderten waren damals *Regnum* und *Imperium* miteinander verbunden. Es soll nicht bestritten werden, daß man darin eine altehrwürdige und somit rechtstiftende Tradition erblicken konnte. Insofern entbehrte der Anspruch, den die staufischen Staatsschreiben erhoben, nicht eines tieferen Sinnes, selbst wenn seine historische Begründung, wie gesagt, etwas dürftig ausfiel. Der Rede vom *rex Romanorum*, vom *imperator electus* usw. entsprach ein Stück Verfassungswirklichkeit, das nur den Mangel hatte, nicht hieb- und stichfest formuliert zu sein, und daher zu unsicheren Ausdeutungen Anlaß bot. Nach dem Recht der Gewohnheit mochte die deutsche Kur zugleich verbindlich dem Kaiser gelten. Dagegen betrachteten die feiner gebildeten Kanonisten den Gewählten lediglich als einen Kandidaten, der vom Papst erst noch geprüft werden mußte. Der einzige feste Punkt in diesem Streit der Meinungen war die deutsche Königswahl, während das Kaisertum bloß als sekundäre Konsequenz auf die eine oder die andere Weise damit verknüpft wurde. Die Fürsten wählten daher ihren Herrscher als Angehörige des *regnum Theutonicorum*, und der Herzog bzw. König von Böhmen war einer von ihnen.

¹⁶⁴ Sachsenspiegel, Landrecht III, 52: *De dudeschen scoln dorch recht den koning kesen* etc., ed. K. A. Eckhardt, Das Landrecht des Sachsenspiegels, 1955, S. 124, Abs. 154. Eike hatte ja auch nur deshalb, weil die Wähler deutsch sein mußten, einen (scheinbaren) Grund, den Böhmen von der Wahl auszuschließen. Dabei ging er freilich von einem veralteten Nationalitätenbewußtsein aus, welches durch die Einbeziehung des böhmischen Herzogs in den Reichsfürstenstand überholt war. Gegen die Auffassung, daß Eikes Ausschluß des Böhmen von der Wahl doch irgendwie das geltende Recht widerspiegelt habe, wendet sich Mittels, Königswahl, S. 174 Anm. 564, der im wesentlichen wohl das Richtige getroffen haben dürfte. K. G. Hugelmann, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter, 1955, S. 450 ff., bietet demgegenüber kaum einen Fortschritt.

8. *Der reale Inhalt der deutsch-böhmischen Beziehungen*

Tributärverhältnis, Vasallität, Reichsfürstenstandschaft, Teilhabe am deutschen Königreich — was ist mit diesen Rechtsfeststellungen gewonnen? Die Statusveränderungen scheinen zunächst eine immer festere Eingliederung Böhmens in das Reich anzudeuten. Wer den Blick aufs spätere Mittelalter gerichtet hält, wird allerdings ihre praktische Bedeutung nicht allzu hoch einschätzen. Die Reichspolitik wurde damals mehr und mehr zu einem Schattenboxen; das staatliche Leben zog sich in die Territorien zurück, welche ihre eigenen Wege gingen; und so brauchte auch der König von Böhmen keine kaiserlichen Eingriffe oder Forderungen zu fürchten, solange er sich innerhalb seiner Grenzen hielt. Als Kurfürst hatte er mehr Rechte denn Pflichten und konnte in die deutschen Verhältnisse hineinreden. Er blieb dabei Herr im eigenen Haus. Und als schließlich die Hussiten im Lande regierten, wurde die jahrhundertealte Gemeinschaft zwischen Deutschland und Böhmen sogar in Frage gestellt. Wer weiß, ob sich Böhmen nicht völlig vom Reich getrennt hätte, wäre es nicht zu Beginn der Neuzeit durch dynastischen Zufall in die Hände der Habsburger geraten?

So gibt die Geschichte scheinbar denen recht, die den realen politischen Gehalt der deutsch-böhmischen Beziehungen durchweg gering veranschlagt und den formalen Bindungen eine tiefer wirkende Kraft abgesprochen haben. Trifft diese Auffassung aber auch auf das hohe Mittelalter zu, auf die Kaiserzeit *par excellence*? Gewiß konnte Böhmen kaum jemals wie ein deutsches Stammesherzogtum behandelt werden. Reichsgut war hier nicht vorhanden. Weder auf dem Umritt nach der Krönung noch auf seinen Routinereisen kam der deutsche König ins Land. Und dennoch war seine Herrschaft kein bloßer Schemen.

Des öfteren hat sein Wille bei der Herzogseinsetzung den Ausschlag gegeben. Dazu kam es vor allem deshalb, weil die Rechtssituation kompliziert und nicht immer eindeutig war. Wie in anderen Staaten des Mittelalters standen auch in Böhmen Wahl und Erbfolge lange Zeit in mehr oder weniger verhülltem Widerspruch nebeneinander. Wäre von Anfang an die Primogenitur maßgebend gewesen, so hätte der Konsens der Großen wohl bald seine Bedeutung verloren. Statt dessen galt bis zum Ende des 12. Jahrhunderts das Senioratsprinzip, wonach jeweils der Familienälteste die Thronfolge antreten sollte. Nur war auch dieser Grundsatz nicht unangefochten. Denn der Vater versuchte wiederholt, dem Sohn die Herrschaft zu sichern, selbst wenn ein älterer (und somit besser berechtigter) Verwandter vorhanden war. Auf diese Weise wurde die Designation durch den Vorgänger ein rechtserhebliches Moment. Da aber der Adel gerade in solchen Fällen seine Zustimmung geben

mußte, wuchs wiederum sein Einfluß. Infolgedessen gab es für die Erhebung eines Herzogs keine glatte Regel, sondern verschiedene Kräfte und verschiedene Anschauungen rangen hier miteinander, so daß in der Unsicherheit viel von den jeweiligen Machtverhältnissen abhing.

Dem deutschen König kamen dabei zunächst keinerlei Befugnisse zu. Jedoch war die Lage insofern recht eigentümlich, als im übrigen Abendland die Nachfolge im Lehen im allgemeinen entweder kraft freier Verfügung des Herrn oder nach Vasallenerbrecht geregelt war. Daß dagegen die Aftervasallen oder die Untertanen den neuen Inhaber des beneficium wählten, war dem Lehenrecht ursprünglich fremd gewesen. Trotzdem stand Böhmen, wo, wie gesagt, in der Thronfolge ein Element der Wahl enthalten war, im mittelalterlichen Europa nicht völlig vereinzelt da. So haben die Flamen in der „Revolution“ von 1127/8 sich einen Grafen gesetzt, ohne den Willen des Königs von Frankreich zu achten, der als Lehensherr eigentlich befugt gewesen wäre, das heimgefallene Fürstentum nach Gutdünken zu vergeben.¹⁶⁵ Freilich ist dies in der Geschichte von Flandern ein Sonderfall geblieben. Doch etwas später hat Friedrich Barbarossa die vom Volk gewählten Konsuln der italienischen Kommunen ganz normal mit den Regalien belehnt.¹⁶⁶ Und vielleicht wird man in denjenigen Reichen, die in Lehensabhängigkeit von anderen (oder auch vom Papst) geraten waren, die Sukzession ebenfalls zumindest teilweise auf Wahl gegründet finden. Auch Böhmen war zunächst weder ein Stück vom Reichsgut noch ein öffentliches Reichsamt gewesen, das im Lauf der Zeit vom deutschen König verleht worden wäre (denn auf diesem Weg waren ja die Vasallen üblicherweise in Deutschland zu ihren Benefizien gekommen). Sondern es war ein unabhängiges oder fast unabhängiges Land gewesen, hatte dann aber, wie man in moderner Formulierung sagen könnte, sein außenpolitisches Verhältnis zum Reich langsam in ein innerpolitisches umgewandelt, und zwar vermittels des Lehenrechts. Von ihrer anomalen Entstehung her hafteten der neuen vasallitischen Beziehung mancherlei Schlacken an, und so entsprach auch die Nachfolge im beneficium nicht dem klassischen Modell.

Seitdem der deutsche König Lehensherr des böhmischen Herzogs geworden war,¹⁶⁷ durfte er sich für berechtigt halten, über die ordnungsgemäße Beset-

¹⁶⁵ Vgl. H. Hoffmann, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschr. f. H. Keller, 1963, S. 78 f. mit Anm. 59.

¹⁶⁶ J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, Neudr. 1961, S. 237 f. § 124; vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 406 f.; I. Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, in: ZRG kan. Abt. 35 (1948), S. 278 ff. — Es wäre auch an die kirchlichen Verhältnisse zu denken, insofern das Bischofsamt bzw. das Bistumsgut im 12. Jahrhundert vom König nach Lehnrecht vergeben wurde, obwohl der Bischof theoretisch zuvor aus einer Wahl hervorgegangen war.

¹⁶⁷ Siehe oben S. 29 ff.

zung des Prager Throns zu wachen. Von diesem Aufsichtsrecht bis zur direkten Ernennung des Herzogs war es nur ein kleiner Schritt, sobald sich nämlich mehrere Kandidaten gegenüberstanden und der deutsche Herrscher stark genug war, seiner Stimme Gehör zu verschaffen. Es wäre formalistisch-modern gedacht, wollte man in solchen Eingriffen des Königs die reine Willkür und eine Mißachtung der Privilegien des Landesadels sehen. Das hieße der Wahl eine Bedeutung geben, die sie im früheren Mittelalter nicht besaß. Am Begriff der kanonischen Wahl haben wir gelernt, daß eine Mehrheitsentscheidung damals nicht unbedingt bindend war und daß ein höhergestellter Herr sie — etwa unter Berufung auf die *sanior pars* — umstoßen konnte.¹⁶⁸ Was in der Kirche geschah, dürfte im staatlichen Leben kaum anders gehandhabt worden sein. Gewöhnlich stützte sich wohl ein jeder der böhmischen Prätendenten auf eine gewisse Anhängerschaft im Lande; und hatte erst einmal der deutsche König einem von ihnen zum Einzug in Prag verholfen, so wird es nicht schwergefallen sein, dort den Beifall der Menge zu organisieren und dadurch dem Erfordernis einer Wahl zu genügen.

So verstärkte die Verschwommenheit des Wahlrechts den Einfluß des deutschen Herrschers. Erst im 12. Jahrhundert begegnen wir einer Theorie, welche das Verfahren der Herzogseinsetzung genauer festlegen und dadurch den Anteil des deutschen Königs beschneiden wollte. Sie ist enthalten in dem vielbehandelten Protest der Chronik von Sazava gegen die Intervention Lothars von Süpplingenburg. Dieser hatte 1126 Otto von Mähren im Streit um den Prager Thron unterstützt, war aber bei Chlumec von Soběslav I. entscheidend geschlagen worden. Otto selbst war in der Schlacht gefallen, und Lothar hatte sich dazu verstehen müssen, den Sieger mit dem Herzogtum zu belehnen. Die Verhandlungen, die 1126 zwischen dem König und Soběslav stattgefunden hatten, werden uns von dem Chronisten als eine Auseinandersetzung über das böhmische Sukzessionsrecht dargestellt. Lothar soll behauptet haben: *Boemiae ducatus . . . in potestate Romani imperatoris ab initio constitit . . . nec fas fuit unquam electionem aut promotionem cuiusquam ducis in terra illa fieri, nisi quam imperialis maiestas suae auctoritatis gratia initiaret, consummaret et confirmaret.* Demgegenüber vertrat der böhmische Herzog den Standpunkt: *Electio ducis Boemiae nunquam in imperatoris, semper autem in Boemiae principum constitit arbitrio, in tua vero potestate electionis sola confirmatio.*¹⁶⁹ Nach der einen Meinung bestimmte also der „Kaiser“ einseitig den

¹⁶⁸ P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, 1926.

¹⁶⁹ Monachus Sazavensis, MG SS 9, S. 155 f., vgl. oben S. 35. Angeblich sollen sich in dem Bericht erst die Verhältnisse der Barbarossazeit spiegeln: so zuletzt Wegener, Böhmen/Mähren, S. 72 ff.; ders., in: Festschr. Hugelmann 2, S. 787—813. Aber die unausgeglichene

Herzog; nach der anderen wählten ihn die Großen, und die deutsche Bestätigung sank zu einer ziemlich leeren Formalität herab.

Daß diese oder auch nur ähnliche Worte 1126 tatsächlich gewechselt worden sind, ist wenig wahrscheinlich. Es handelt sich dabei vielmehr um den ersten abstrakten Versuch eines Literaten, der nachträglich Ordnung in unklare Verhältnisse zu bringen wünschte. Dabei wurden zwei Positionen (nämlich Einsetzung des Herzogs durch den Kaiser und Wahl des Herzogs durch den Landesadel) scharf einander entgegengesetzt, während sie bisher durchaus nicht als unversöhnlich gegolten hatten; und die Erblichkeit nach dem Senioratsprinzip, die ja ebenfalls hätte berücksichtigt werden müssen, fiel dabei überhaupt unter den Tisch. Der Wunsch war hier der Vater des Gedankens. Die böhmische Freiheit sollte aufgewiesen werden, aber eben dadurch entfernte sich die Theorie von der politischen Praxis. Man braucht sich bloß auszumalen, was geschehen wäre, wenn Otto von Mähren am Leben geblieben und mit Lothar nach Prag gezogen wäre: Gewiß hätte sich dann in Volk und Adel eine Partei gefunden, die für Otto eingetreten wäre, und dieser hätte mit vollem Recht die Regierung ergriffen. Dem Erfordernis der *electio*, von dem der Anonymus spricht, wäre Genüge geschehen — allerdings in der damals üblichen Weise, daß nämlich der aus anderen Gründen siegreiche Kandidat in nachträglicher Akklamation gefeiert worden wäre. In jener Zeit war der Wahlbegriff noch unvollkommen, und ebensowenig waren die anderen Anschauungen, nach denen sich die Thronfolge regelte, klar voneinander abgegrenzt und bestimmt. Das lag zum Teil, wie gesagt, an der geringen Entwicklung der Verfassungsinstitutionen, welche überhaupt das frühere Mittelalter kennzeichnet. Dazu kam im böhmischen Fall die eigenartige Sonderstellung eines staatlichen Gebildes, welches weder wie die elbslawischen Stämme eindeutig in das größere Ganze des Deutschen Reiches aufging noch sich im wesentlichen die Unabhängigkeit bewahren konnte, wie das etwa Polen oder Ungarn gelang, die trotz zeitweiliger Anerkennung der deutschen Oberhoheit viel selbständiger geblieben sind. Gerade die allmähliche Wandlung von der Tributpflichtigkeit bis hin zum Reichsfürstentum zeigt ja, wie sich Böhmens Verhältnis zum Deutschen Reich in einem langsamen, mehrere Jahrhunderte währenden Prozeß stark verändert hat, und dies dürfte der Verfestigung von Rechtsnormen zunächst kaum günstig gewesen sein.¹⁷⁰ So konnten die deutschen Könige von Heinrich II. bis zu Heinrich VI. infolge

Vielschichtigkeit des böhmischen Thronfolgerechts, zumal seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts, wird dabei verkannt, — ganz abgesehen davon, daß Barbarossa im Grunde nicht anders handelte als schon Heinrich II. Über Datierung und Einheitlichkeit des Geschichtsschreibers von Sazava läßt sich jedenfalls mit Argumenten, wie sie Wegener vorbringt, nichts ausmachen.

¹⁷⁰ Vgl. dazu, was unten S. 52 ff. über die kirchlichen Verhältnisse zu sagen ist.

einer unklaren Situation des öfteren den Herzog, der in Prag regieren sollte, bestimmen und damit dem Lehenrecht neben den anderen Auffassungen, die auf die böhmische Sukzession einwirkten, Geltung verschaffen.

Die materiellen Vorteile, die den deutschen Herrschern aus ihrer Oberhoheit über Böhmen erwachsen, waren verschiedener Art. Zunächst ist da der Tribut zu nennen.¹⁷¹ Wie regelmäßig er gezahlt wurde, ist unbekannt. Aber man kann immerhin vermuten, daß im Lauf von mehr als einem Jahrhundert, nämlich in der Zeit von Heinrich I. bis zu Heinrich III., beträchtliche Summen nach Deutschland gekommen sind. Besser überschauen wir die Waffenleistungen, welche der Herzog für das Reich erbracht hat. Arnold Köster hat sie zusammengestellt, und aus seinen Forschungen ergibt sich, daß böhmische Truppen erstaunlich häufig im deutschen Heer mitgekämpft haben.¹⁷² Leider wissen wir im allgemeinen nicht, auf welche Verpflichtungen oder Abmachungen sich diese militärische Hilfe gründete. Cosmas von Prag berichtet zwar, daß 1111 eine „Legion von 300 Schilden“ *iuxta statutum regum antiquorum* Heinrich V. nach Rom begleitete,¹⁷³ und man würde in dem „Statut“ gerne eine lehenrechtliche Regelung sehen, die den böhmischen Vasallen ebenso wie die deutschen Reichsfürsten zur Teilnahme an der Krönungsfahrt über Berg verpflichtete.¹⁷⁴ Doch eine Beteiligung gerade an diesem Unternehmen ist vor Heinrich IV. überhaupt nicht und auch später nicht immer bezeugt.¹⁷⁵ Da der Herr seinen Vasallen durchaus nicht beliebig aufbieten konnte, ist die Rechtsgrundlage oder auch nur der Anlaß der sonstigen böhmischen Hilfsdienste im einzelnen kaum zu klären. Teilweise — wie etwa in den Kriegen gegen Polen und Ungarn — deckten sich die deutschen und die böhmischen Interessen in der Außenpolitik, so daß der Herzog schon von sich aus nicht gesäumt haben wird, sein Kontingent dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. In anderen Fällen mochten Belohnungen winken: etwa die Königskrone, ein zusätzliches Lehen im Reich oder bloß Geld. Obwohl wir also nicht einwandfrei auseinanderrechnen können, wie oft die Böhmen in den deutschen Kriegen lediglich ihre Schuldigkeit getan haben und wie oft sie andererseits aus freien Stücken mitgezogen sind, stellt ihre häufige Mitwirkung in sich

¹⁷¹ Siehe oben S. 22 ff.

¹⁷² Köster (wie Anm. 73), S. 118—162, 200 f.; wenig Neues dazu bei Wegener, Böhmen/Mähren, S. 113—135.

¹⁷³ Cosmas, Chron. III, 38, ed. Bretholz, S. 210, dazu ebd., Anm. 2.

¹⁷⁴ Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 597 ff., 613 f.

¹⁷⁵ Von der Teilnahme des Bischofs Severus von Prag am „Romzug“ Heinrichs III. sollte man nicht sprechen (wie Wegener, Böhmen/Mähren, S. 129, 131 das tut). Severus ist allein auf der Synode von Pavia (MG Const. 1, S. 94 Nr. 48) nachzuweisen und dort vielleicht nur mit kirchlichen Angelegenheiten befaßt gewesen.

bereits ein bedeutsames Faktum dar. Keine ausländische Macht hätte sich in gleichem Ausmaß zu so beträchtlicher und stetiger Kriegshilfe verstanden. Auch Polen, Ungarn und Dänemark, die wenigstens formal die Lehensoberhoheit des Deutschen Reiches zeitweilig anerkannten, haben das nicht getan. Daraus kann man ersehen, wie eng dagegen die deutsche Verbindung mit Böhmen gewesen und warum es schließlich Reichsfürstentum geworden ist. Die Vasallität seines Herzogs war eben mehr als eine wenig besagende diplomatische Geste oder als ein bloßes Lippenbekenntnis, das den Deutschen schmeicheln sollte.

Schließlich war der deutsche Einfluß im kirchlichen Bereich zu spüren. Wenn wir von der Tätigkeit der „Brüder aus Saloniki“ in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts absehen, die ja nur in sehr beschränktem Umfang einen bleibenden Erfolg erzielen konnten, so ging die Christianisierung des Landes zunächst von Bayern und besonders von Regensburg aus.¹⁷⁶ Als dann um das Jahr 975 das Bistum Prag errichtet wurde und Böhmen aus dem Salzburger in den Mainzer Metropolitanverband überwechselte, waren an diesem Beschluß nicht nur Boleslav II., sondern mindestens ebenso sehr die deutsche Kirche und Kaiser Otto II. beteiligt.¹⁷⁷ Unter diesen Umständen wird es dem deutschen Herrscher ein Leichtes gewesen sein, das Recht der Investitur sich vorzubehalten. Da es zunächst anscheinend an geeigneten Slaven mangelte, kamen die ersten Prager Bischöfe zumeist aus dem Reich, so daß in diesen Fällen auch die Auswahl der Person gewiß weitgehend von deutscher Seite getroffen wurde. Seit 1030, als Bischof Severus den Prager Stuhl erhielt, ernannte allerdings der böhmische Herzog für gewöhnlich die Bischöfe selber, und dem deutschen König blieb danach nichts als die Investitur. Gemessen an den Verhältnissen im engeren Reichsgebiet, wo er die Kandidaten im allgemeinen nominieren konnte, mutet das wie eine Halbheit oder wie ein Kompromiß an. Die Kirchenpolitik spiegelte freilich bloß die Besonderheit der

¹⁷⁶ Siehe oben S. 10, 16; E. H e r r m a n n, Zur frühmittelalterlichen Regensburger Mission in Böhmen, in: Verhandl. des Histor. Ver. f. Oberpfalz und Regensburg 101 (1960/1), S. 175 bis 187; F. Z a g i b a, Regensburg und die Slaven im frühen Mittelalter, ebd. 104 (1964), S. 223—233.

¹⁷⁷ Zum Folgenden F. H r u b y, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století a jeho poměr ke státu, in: Český časopis historický 22 (1916), S. 401—421, der allerdings wohl irrt (bes. S. 410 f.), wenn er die Stellung der böhmischen Bistümer gegenüber dem Deutschen Reich von Anfang an auf dem Lehnrecht begründet sehen möchte; Z. F i a l a, Die Organisation der Kirche im Přemyslidenstaat des 10.—13. Jahrhunderts, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hrsg. F. Graus/H. Ludat, 1967, S. 133 ff.; neuere, freilich nur deutsche Literatur zur Gründung des Bistums Prag bei H. B ü t t n e r, Erzbischof Willigis von Mainz und das Papsttum bei der Bistumserrichtung in Böhmen und Mähren im 10. Jahrhundert, in: Rhein. Vjbl. 30 (1965), S. 1—10; F i a l a, in: Sborník historický 9, S. 6 ff.

staatlichen Verhältnisse wider. Während sonst im Osten und Norden entweder eigene Landeskirchen entstanden (so in Polen, Ungarn und Dänemark) oder (wie bei den Elb- und Ostseeslawen) die Bistümer den übrigen deutschen gleichgestellt wurden, ging Böhmen einen mittleren Weg: erst 1344, unter den gänzlich veränderten Bedingungen des Spätmittelalters, die hier nicht zur Diskussion stehen, gewann es in dieser Hinsicht seine Selbständigkeit. Dagegen gehörten Prag und Olmütz bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts nicht nur zur Mainzer Provinz, sondern auch zu dem politischen Verband der Reichskirche, insofern die Bischöfe vom deutschen König investiert wurden und ihm in einem gewissen Ausmaß Dienst und Gehorsam schuldeten.

Fragt man nach dem Grund der Abhängigkeit, so würde man zuerst an das Eigenkirchenrecht denken wollen, aus welchem die Herrschaft des Königs über die Kirche üblicherweise abgeleitet wird.¹⁷⁸ Aber die Bistümer Prag und Olmütz waren gar nicht auf Reichsgut gestiftet worden und konnten infolgedessen an sich nicht als Eigenkirchen vom deutschen Herrscher beansprucht werden; unter diesem Gesichtspunkt war vielmehr der böhmische Herzog zuständig, der sie dotiert hatte, ihnen staatlichen Schutz gewährte und ihre Oberhirten bestellte. Die Wurzel des Königsrechts ist daher woanders zu suchen, nämlich in den staatskirchlichen Anschauungen, die bis in die Antike zurückgehen. Sehr klar sind sie ausgedrückt in jenem Brief, den 591 der katholische Episkopat aus Oberitalien an den byzantinischen Kaiser Mauricius schrieb: Dem Patriarchen von Aquileja drohten die nördlichen Teile seines Sprengels verloren zu gehen, da dort die gallischen Bischöfe vordrängen — *et dissolvetur metropolitana Aquileiensis ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam Deo propitio ecclesias in gentibus possidetis*.¹⁷⁹ Längst war dem Basileus die politische Gewalt in den Alpen entglitten, aber nach der Theorie „besaß“ er die dortigen Kirchen noch immer.

Die Aus- und Nachwirkungen der staatskirchlichen Auffassung im Mittelalter sind bekannt. In den östlichen und nördlichen Randzonen des Reichs rechtfertigten sie die Herrschaft des deutschen Königs über die Bistümer, die er gegründet hatte, — wobei es freilich eine Machtfrage war, ob er den anfänglichen Einfluß auf die Dauer behaupten konnte. Weder das abodritische

¹⁷⁸ Grundlegend hierfür, obgleich Böhmen kaum berücksichtigend, ist noch immer J. Ficker, *Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute*, SB Wien 72, 1872 (= Separatdruck 1967), S. 55 ff., bes. 86 ff.; L. Santifaller, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, 2. Aufl., SB Wien 229, 1, 1964, mit reichen Literaturangaben. D. Claude, *Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich*, in: ZRG kan. Abt. 49 (1963), S. 1—75, scheint die spätantike Tradition zu unterschätzen.

¹⁷⁹ Gregor der Große, Reg. I, 16 a, MG Epp. 1, 20; vgl. E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 2, 1933, S. 424 f.

Oldenburg noch die dänischen Diözesen wurden auf Reichsgut errichtet; und von Brandenburg und Havelberg ließe sich das höchstens behaupten, sofern man die sächsische Nordmark kurzerhand als erobertes Reichsland ansähe. Trotzdem haben die deutschen Herrscher auch hier die Einsetzung der Bischöfe beansprucht. Wenigstens könnte zugunsten dieser Meinung eine Bemerkung Adams von Bremen angeführt werden, wonach König Otto die Bistümer in Dänemark vergeben habe; und in den Ottonenurkunden wird ebenfalls ein Verfügungsrecht in jenen nördlichen Gebieten geltend gemacht.¹⁸⁰ Daß schließlich im Abodritenland (um von Brandenburg und Havelberg ganz zu schweigen) die Bischöfe, die ohnehin aus dem Reich kamen, vom König investiert wurden, bezeugt Thietmar von Merseburg.¹⁸¹

Der rechtliche Ausgangspunkt und bis zu einem gewissen Grade auch die faktische Ausgangssituation waren in Dänemark, im Elbe- und Ostseeraum und in Böhmen die gleichen: Der deutsche König „besaß“ dort seine Kirchen *in gentibus*, er hatte sie gegründet und gab ihnen die Bischöfe. Aber spätestens im 11. Jahrhundert spaltete sich dann die Entwicklung. Dänemark war zwar bis 1104 ein Teil des Erzbistums Hamburg-Bremen, doch die direkten Eingriffe des deutschen Königs in die dänische Kirche hatten schon ein Jahrhundert früher aufgehört. Das entsprach der geringen Ausstrahlung der deutschen Politik nach Norden. Auch die Slawen zwischen Elbe und Oder leisteten der Unterjochung hartnäckigen Widerstand, und da sie die Religion ihrer Feinde ablehnten, mußte das Christentum schwere Einbußen hinnehmen. Auf die Dauer ist ihnen freilich gerade die Abwehr der westlichen Kultur zum Verhängnis geworden. Als die Deutschen im 12. Jahrhundert schließlich mit Übermacht kamen, brauchten sie den Slawen um der Religion willen keinen Pardon zu geben. Das Land wurde germanisiert, die dortigen Bistümer gingen in der Reichskirche auf.

Zwischen der dänischen Freiheit und dem Schicksal der polabisch-pobaltischen Stämme liegt die mittlere böhmische Lösung. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts war das Herzogtum fest mit dem Reich verbunden. Zugleich aber behielt es sein Eigengewicht, und dadurch konnten die Přemysliden verhindern, daß ihre Kirche völlig eingedeutscht wurde. So erklärt sich die Anomalie,

¹⁸⁰ Adam von Bremen, *Gesta* II, 3, ed. Schmeidler, S. 64: *Servantur in Bremensi ecclesia precepta regis, quae signant Ottonem regem in sua ditione regnum Danicum tenuisse, adeo ut etiam episcopatus ille donaverit*; Uhlirz, *Regesta imperii* II, 3, S. 482 Nr. 1000; A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3, 3.⁴1906, S. 100.

¹⁸¹ Chron. VI, 43, ed. Holtzmann, S. 328: *[Reginbertus] Antiquae civitatis antistes a tercio Ottone effectus est. 1154 verlieh Friedrich Barbarossa die Investitur in den Bistümern Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg an Heinrich den Löwen, nachdem dieser sie zuvor usurpiert hatte: MG Const. 1, S. 206 f. Nr. 147.*

daß die Bischöfe von Prag und Olmütz ihre Wahl ihrem Landesherrn verdankten, die Investitur dagegen vom deutschen König empfangen. Wenn man es schematisch ausdrücken will, könnte man sagen: Dieser stützte sich auf die staatskirchlichen, jener auf die eigenkirchlichen Anschauungen. Es war eine Folge des Kompromisses, daß sich die deutsche Herrschaft über die böhmische Kirche zunächst viel weniger intensiv auswirkte als im Reich. Die Bischöfe von Prag und Olmütz tauchten selten in der curia regis auf; sie lieferten, soweit wir sehen, keine servitia dorthin und hatten dem Kaiser wohl auch keine Truppen zu stellen. Statt dessen genoß ihr Landesherr, der Herzog, all diese materiellen Vorteile.

Man könnte daher meinen, daß die Investitur dem deutschen Herrscher, der sie ohnehin niemals verweigerte, recht geringen politischen Nutzen einbrachte. Aber genauerem Hinsehen hält diese Auffassung nicht stand. Obgleich die Bischöfe in erster Linie dem Herzog dienten und dieser mancherlei Druckmittel gegen sie zur Hand hatte, waren sie dem Anspruch des deutschen Königs nicht völlig entzogen.¹⁶² Auch fand die Gewalt des Herzogs daran ihre Grenze, daß er einen Bischof nie von sich aus absetzen konnte, weil es dazu der Zustimmung des deutschen Königs und des Mainzer Erzbischofs bedurfte hätte. Schon aus diesem Grund war die böhmische Kirche keine abgekapselte Landeskirche, sondern dem deutschen Einfluß geöffnet. Als Heinrich III. 1041 gegen Břetislav I. marschierte, floh Bischof Severus von Prag ins Lager der Deutschen. Seine Amtsführung war nicht einwandfrei gewesen; sein Metropolit, Erzbischof Bardo von Mainz, hatte daher die Möglichkeit, ihm den Prozeß zu machen und mit Absetzung zu drohen; und in dieser Zwangslage entschied sich Severus für den stärkeren Herrn, d. h. für den deutschen König, wobei er vielleicht einen Teil des böhmischen Adels ebenfalls zum Abfall vom Herzog bewegen konnte.¹⁶³ Aber es bedurfte durchaus nicht immer der Gewalt, um die Bischöfe gefügig zu machen. Eine energische und selbstbewußte Persönlichkeit wie Gebhard von Prag verschmähte es, sich seinem Bruder, dem Herzog und späteren König Vratislav, unterzuordnen, und zog statt dessen den Dienst am Hof Heinrichs IV. vor, wo er 7 Jahre das Amt des Kanzlers innehatte.¹⁶⁴ Cosmas von Prag charakterisierte ihn mit den Worten: *ille non*

¹⁶² Zum Folgenden K ö s t e r (wie Anm. 73), S. 217—220. Über deutsche Geistliche in der böhmischen Kirche vor 1200 vgl. Sudetendeutsche Lebensbilder, Hrsg. E. Gierach, 1—3, 1926—1934.

¹⁶³ Annales Altahenses maiores ad a. 1041, ed. von O e f f e l e, S. 27: *Igitur multi terrae principes una cum Pragensi episcopo caesarem adeunt, inscio duce se dedunt gratiamque obtinent*; E. S t e i n d o r f f, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 1, Neudruck 1963, S. 108 f.

¹⁶⁴ DH IV, Nr. 295—369.

*vult iussis suis [scil. regis Wratizlai] obtemperare, sed soli imperatori suum profitetur servicium, a quo acceperat episcopium.*¹⁸⁵ Wie weit und seit wann die deutsche Regierung diese Auffassung teilte (daß nämlich die böhmischen Bischöfe dem „Kaiser“ zum *servicium* verpflichtet seien), ist schwer zu sagen. Immerhin fällt auf, daß Heinrich V., als er 1110 nach Böhmen kam, um dort die Thronfolge zu regeln, alle Beteiligten nach Rokycany, einem Gutshof des Prager Bischofs, vorlud und sich somit vermutlich auf dessen Kosten verpflegen ließ.¹⁸⁶ Wenn dann im 12. Jahrhundert seit dem Wormser Konkordat die Investitur als Belehnung verstanden und in der Politik damit Ernst gemacht wurde, hätten die böhmischen Bischöfe eigentlich dieselben Aufgaben übernehmen müssen wie der deutsche Episkopat; und rein juristisch gesehen wurden sie dadurch ihrer Pflichten gegenüber dem Herzog ledig, mochte dieser sie auch nach altem, aber nicht scharf genug scheidenden Herkommen als seine „Kapelläne“ betrachten.¹⁸⁷

Jedoch die Geschichte richtete sich nicht immer nach der Logik dieses Gedankens. Während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts machte Gebhards Beispiel unter seinen Nachfolgern noch keine Schule. Sie dienten weiterhin vornehmlich ihrem Herzog (und nicht dem „Kaiser“). Erst Friedrich Barbarossa, der an der lehenrechtlichen Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt sehr interessiert gewesen zu sein scheint, zog die Zügel straffer an. Er betraute Daniel von Prag wie nur je einen Reichsbischof mit zahllosen politischen Aufträgen. Von früheren Missionen abgesehen, war Daniel 1158 zusammen mit Vladislav II. zu dem deutschen Heer in Italien gestoßen. Als der böhmische König nach dem Sieg über Mailand die Heimreise antrat, ersuchte ihn der Kaiser, den Bischof noch einige Zeit in Italien zu lassen. Vladislav ging darauf ein, während Daniel selbst anscheinend nicht ganz einverstanden war, sich jedoch fügen mußte.¹⁸⁸ Barbarossa nutzte die Gelegenheit nach Kräften aus; er behielt den weltklugen Prager möglichst lange in seinem Dienst, und als dieser zwei Jahre später endlich in die Heimat zurückkehrte, hatte er einige Mühe, den Zorn des böhmischen Königs über sein langes Aus-

¹⁸⁵ Chron. II, 41, ed. Bretholz, S. 146.

¹⁸⁶ Cosmas von Prag, Chron. III, 32, ed. Bretholz, S. 202.

¹⁸⁷ Gerlach von Milevsko, MG SS 17, S. 693; siehe unten S. 57 Anm. 191.

¹⁸⁸ Vinzenz von Prag, Annales ad a. 1158, MG SS 17, S. 675: *Domno Danieli Pragensi episcopo imperator secum in Italia remanendi querit licentiam; ... erat enim Italicae lingue peritus et in curia imperatoris acceptus et utilis. Quam quidem obtinet, verumtamen contra eius voluntatem.* Die Tübinger ms. Arbeit von P. Hilsch, Daniel von Prag und das Reich, 1964, war über die Fernleihe nicht zu erhalten. Wegener, Böhmen/Mähren, S. 129 f., möchte annehmen, daß Daniel I. von Prag direkt vom Kaiser zur Heerfahrt aufgeboten worden sei; das läßt sich jedoch aus den (von ihm z. T. falsch zitierten) Quellen nicht beweisen.

bleiben zu beschwichtigen.¹⁸⁹ Trotzdem ist er auch fernerhin für den Kaiser tätig gewesen. Seinen Nachfolger Friedrich gedachte Barbarossa 1174/5 in gleicher Weise in die Reichsgeschäfte einzuspannen; aber Herzog Soběslav II. ließ den Bischof, der an sich willens war, dem Ruf zu folgen, nicht aus dem Land.¹⁹⁰ Es mag das einer der Anlässe gewesen sein, aus denen der Kaiser den gar zu selbständigen Herzog einige Jahre später absetzte. Bischof Friedrich von Prag starb bald danach. Sein Nachfolger amtierte zu kurz, als daß die Frage seiner Verwendung im Reichsdienst akut geworden wäre. Erst Heinrich Břetislav, der nächste Inhaber des Prager Stuhles, lenkte in die Bahnen Daniels oder mehr noch Gebhards zurück. Wie dieser war er ein Přemysliden, herrschsüchtig und auf Mehrung seines Ansehens bedacht. 1187 setzte er es auf dem Hoftag zu Regensburg durch, daß er gleich den deutschen Bischöfen als Reichsfürst anerkannt und damit aus aller Abhängigkeit vom böhmischen Herzog befreit wurde.¹⁹¹ Die damals ausgestellte Goldbulle hob also die Anomalie auf, die darin bestanden hatte, daß der vom Kaiser Investierte nicht nur diesem, sondern auch einem zweiten Herrn untertan gewesen war, und stellte jetzt Prag den anderen Reichsbistümern gleich. Das Ergebnis entsprach der konsequenten Anwendung des Lehnsprinzips auf die kirchlichen Verhältnisse und war in der politischen Praxis seit langem durch die kaiserliche Beanspruchung der Bischöfe vorbereitet worden. Daß das nicht selbstverständlich war, zeigt indessen der ähnliche Fall von Olmütz. Auch hier nominierte der Landesherr und investierte der Kaiser. Auch hier hätte demnach eine Normalisierung der Rechtsverhältnisse wie in Prag nahegelegen. Aber die Beziehungen des Bistums Olmütz zum deutschen Hof waren weniger eng, und wie es scheint, hat es niemals den Rang eines Reichsfürstentums erlangt.¹⁹² Um so

¹⁸⁹ Vinzenz von Prag, *Annales ad a. 1161*, MG SS 17, S. 679: [rex] *valde etenim eum [scil. Daniele] offensum habuerat, quia tamdiu contra voluntatem eius in servitio imperatoris fuerat.*

¹⁹⁰ G. Friedrich, *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* 1, 1904/7, S. 242 f. Nr. 277: *Miramur quare F., Bragensis episcopum, consanguineum nostrum, secundum petitionem nostram nos adire non permiseris etc.*

¹⁹¹ Gerlach von Milevsko, MG SS 17, S. 693: *Pragensis episcopus more Teutonicorum episcoporum ab omni subiectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus vel obnoxius, cuius imperii est princeps, cuius visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram. Super qua libertate petivit episcopus et accepit sacrum pragmaticum, hoc est regale privilegium, aurea bulla munitum; vgl. ebd., S. 708; oben S. 56; zu den Verhältnissen der Barbarossazeit s. allgemein R. L. Benson, *The Bishop-Elect*, 1968, S. 284 ff.*

¹⁹² Die gegenteilige Ansicht ist des öfteren vertreten worden; siehe K. Pohl, *Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Olmütz im Mittelalter*, phil. Diss. Breslau 1940, S. 94; Wegener, *Böhmen/Mähren*, S. 221 f. Aus der Stellung des Bischofs von Olmütz unter den Zeugen in deutschen Königsurkunden von der Mitte des 12. Jahrhunderts kann man kaum etwas schließen, zumal da der ältere Reichsfürstenstand keine so exklusive Kaste war wie der

stärker fällt der Erfolg Barbarossas in dem anderen Bistum ins Auge: er hat Prag ebenso in die Reichskirche eingeordnet, wie er das Herzogtum zu einem vollberechtigten Teil des Deutschen Reichs gemacht hat. Zu unserer Ausgangsfrage zurückkehrend können wir jetzt feststellen, daß die Leistungen der böhmischen Bischöfe für den König und Kaiser in dem betrachteten Zeitraum von mehr als zwei Jahrhunderten durchaus nicht unbedeutend gewesen sind.

Und man darf eins vielleicht noch hinzufügen: Weder im Investiturstreit noch im alexandrinischen Schisma haben die böhmischen Bischöfe die Partei des Kaisers verlassen. Im 11. Jahrhundert ergab sich das nahezu von selbst. Eine so junge Kirche wie die böhmische, deren Entwicklungsstand sich an ihrer geringen Schriftkultur ablesen läßt, war gewiß noch nicht reif für die prinzipielle Auseinandersetzung zwischen Regnum und Sacerdotium. Der Herzog und der deutsche König waren gleichermaßen an der Herrschaft über die Geistlichkeit interessiert, und in dieser Situation konnten die Bischöfe sich höchstens entscheiden, welchem der beiden Herren sie den Vorzug geben wollten, nicht aber die Fahne des Aufruhrs gegen die weltliche Autorität aufpflanzen. Recht unangenehm hätte dagegen ein eigenmächtiges Verhalten des böhmischen Klerus im 12. Jahrhundert werden können. Es fehlte Alexander III. nicht an Anhängern in den Bistümern Prag und Olmütz. Aber die Bischöfe selbst hielten zu den Gegenpäpsten oder taten zumindest der kaiserlichen Kirchenpolitik keinen offenen Abbruch.¹⁹³ Gegenüber der Außenwelt konnte Barbarossa behaupten, daß das *regnum Boemie* auf seiner Seite stehe.¹⁹⁴ Es wäre für ihn ein empfindlicher Schlag gewesen, wenn (nicht nur Salzburg, sondern auch) Böhmen aus der Einheitsfront des deutschen Episkopats ausgebrochen wäre. Die Verbindung, in der die böhmische Kirche seit bald 200 Jahren zum Mainzer Erzbischof und zum Kaiser stand, hat sich hier noch einmal bewährt. Die rechtliche Abhängigkeit war auch in dieser Hinsicht keine leere Formalität.

War nun das Deutsche Reich der alleinige Nutznießer des bestehenden Verhältnisses, oder kam Böhmen dabei ebenfalls auf seine Kosten? Mit Gewalt hatten Heinrich I. und sein Sohn sich das Land unterworfen, kaum legitimiert durch fragwürdige Ansprüche, die ihnen ihre karolingischen Vorgänger hinterlassen hatten, zumal da sie in diesem Fall nicht einmal vorgeben konnten, sie

jüngere; anders F i c k e r, Vom Reichsfürstenstande 1, S. 271 f. § 201; S. 282 f. § 208. Ist es nicht bezeichnend, wie Gerlach von Milevsko zu 1197 den Inhalt der *privilegia imperialia* angibt: *investituram Pragensis et Olomucensis episcoporum ad imperatorem pertinere, sed et Pragensem episcopum principem fore testantur imperii* (MG SS 17, S. 708)? Danach ist allein der Prager Bischof, nicht aber der von Olmütz Reichsfürst gewesen!

¹⁹³ Novotný, České dějiny I 2, S. 921, 945 f.

¹⁹⁴ MG Const. 1, S. 274 Nr. 196.

brächten zugleich mit den Waffen das Heil des Glaubens (denn Böhmen war ja 929 bereits ein halbwegs christliches Land). Aber zumindest die Pflicht zur Verteidigung gegen den äußeren und unter Umständen auch gegen den inneren Feind haben die Ottonen mit der Eroberung übernommen. In der Tat sind deutsche Könige später gelegentlich in Böhmen eingerückt oder haben Truppen dorthin entsandt, um eine von außen kommende Gefahr abzuwehren oder um den Herzog gegen einheimische Widersacher zu unterstützen.¹⁹⁵ Gewiß handelten sie dabei auch im eigenen Interesse, weil des Reiches Schwäche offenkundig geworden wäre, wenn es nicht die böhmischen Grenzen gesichert oder in Prag einen Usurpator geduldet hätte. Doch um diesen Gesichtspunkt geht es hier nicht. Denn sonst könnte man umgekehrt die böhmische Hilfe für das Reich ebenso wenig als uneigennützig bezeichnen, da sie ja die Schutzmacht stärkte und damit wiederum dem Schutz des eigenen Herzogtums diene. Wollte man nämlich die Dinge so betrachten, dann liefe das am Ende bloß auf das Organismusgleichnis des Menenius Agrippa hinaus, welches die Gegensätze bekanntlich nicht aufhebt, sondern verdeckt. Die wahre Natur der deutsch-böhmischen Beziehungen begreift man dagegen erst dann, wenn man Leistung gegen Leistung abwägt; und danach sieht es so aus, als ob die Böhmen mehr gegeben als gewonnen haben. Die Unternehmungen der deutschen Könige zugunsten des böhmischen Herzogs sind ziemlich selten gewesen; und man könnte höchstens hinzufügen, daß diesem auch ganz allgemein das Prestige des Reiches zugute kam, insofern die östlichen Nachbarn dadurch von vornherein bewogen wurden, auf Angriffe zu verzichten. Doch bliebe das wiederum eine unsichere Vermutung.

Hat also Böhmen so viel für das Reich und das Reich so wenig für Böhmen getan? Die scheinbar ungünstige Bilanz ließe sich damit erklären, daß den Unterlegenen gewöhnlich das härtere Schicksal trifft. Trotzdem will diese Antwort nicht recht befriedigen. Des öfteren, und besonders seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, haben sich die böhmischen Herzöge nach Kräften für den Kaiser eingesetzt, selbst wenn dieser nicht die Mittel hatte, sich Gehorsam zu erzwingen. Offensichtlich schlossen sie sich den Deutschen an, weil sie sich einen Vorteil davon versprachen: die Königskrone, Rückendeckung für ihre polnische Politik, ein neues Lehen, Geld, Unterstützung in der Kirchenpolitik oder bei einer umstrittenen Thronfolge, schließlich Förderung von Verwandten im Reich oder auch die Beschäftigung des unruhigen Adels fern von der Heimat.¹⁹⁶ Das Verhältnis war ursprünglich durch Gewalt begründet

¹⁹⁵ Vgl. Köster (wie Anm. 73), S. 178—182.

¹⁹⁶ Zu den innerböhmischen Verhältnissen siehe zuletzt F. Graus, Adel, Land und Herrscher in Böhmen vom 10. bis 13. Jahrhundert, in: Nachr. d. Giessener Hochschulgeseilsch. 35 (1966), S. 131—153; weniger befriedigend F. Seibt, Land und Herrschaft in

worden. Aber allmählich versuchten die böhmischen Fürsten, das Beste aus dem Unausweichlichen zu machen. Der deutsche Königshof in seiner Macht und Pracht wird die Slawen nicht nur abgestoßen, sondern auch angezogen haben. Vielleicht darf man hier an die polemische Bemerkung Thietmars von Merseburg erinnern, daß Mieszko von Polen niemals das Haus des sächsischen Markgrafen Hodo im Pelzgewand zu betreten noch sitzen zu bleiben gewagt habe, wenn jener sich erhob.¹⁹⁷ Auf den deutschen Dünkel, der aus den Worten des Bischofs spricht, konnten die Fürsten des Ostens mit heftiger Feindseligkeit antworten oder mit Anpassung, die nach Angleichung strebte. Der zweite Weg dürfte vielfach als einfacher und klüger erschienen sein. Bedenken wir dazu, daß der Herzog von Böhmen im 10. Jahrhundert zuerst Heinrich von Bayern, dann dem Markgrafen von Meißen zugeordnet oder untergeordnet war, so dürfen wir schließen, daß die Přemysliden vermutlich danach trachteten, nicht so sehr dem deutschen König — denn der stand ohnehin zu hoch —, sondern erst einmal den deutschen Fürsten gleichgestellt zu werden. Und als sie diesem Ziel nahegekommen waren, hatten sie sich mit dem Reich und seiner herrschenden Schicht bereits so weitgehend identifiziert, daß der gesellschaftliche Zwang allen früheren Freiheitsdrang überwand und überwucherte. Der Verlust der Souveränität wird sie dabei wenig bedrückt haben, da diese noch nicht als höchstes Ziel der Menschheit galt. Statt dessen lernten sie es, wie die vornehmsten Adligen des Deutschen Reiches zu denken und zu handeln: sie waren also auf ihren Nutzen bedacht, akzeptierten jedoch den Rahmen des größeren Ganzen als ein selbstverständlich Vorgegebenes.

Unter Friedrich Barbarossa erreichte diese Entwicklung ihren Höhepunkt. Der Staufer zerteilte das Herzogtum in drei Reichsfürstentümer, nämlich das eigentliche Böhmen, sodann anscheinend Mähren und schließlich das Bistum Prag. Das sollte keine besondere Demütigung sein, sondern entsprach bloß dem allgemeinen Bestreben des Kaisers, die großen Machtblöcke zu zerschlagen, so wie er auch Österreich und die Steiermark von Bayern getrennt und den Besitz Heinrichs des Löwen in Sachsen zerstückelt hatte. Heinrich VI. setzte im wesentlichen die Politik seines Vaters fort. Es schien, als sollte Böhmen für immer im Reich aufgehen, womöglich eingedeutscht werden wie die slawischen Gebiete weiter im Norden.

Die Schicksalswende von 1198 hat das verhindert. Bezeichnenderweise wurde allerdings die Annäherung an das Deutsche Reich nicht einfach rück-

Böhmen, in: HZ 200 (1965), S. 284—315 (da das böhmische *ius terre* sich ebensowenig aus einem älteren Stammesrecht wie das Herzogtum Böhmen aus einem größeren Stammesgebilde ausgesondert hat, vermag es zur Beurteilung des spätmittelalterlichen deutschen Territoriums und seines Landrechts nichts beizutragen).

¹⁹⁷ Chron. V, 10, ed. H o l t z m a n n, S. 232.

gängig gemacht. Es blieb äußerlich beim Status quo, und nur innerlich wurde dieser durch die Sonderprivilegien ausgehöhlt, welche die Territorialherren damals allenthalben dem geschwächten Königtum abrangen und von denen der Böhme mehr als alle anderen profitierte. Ein Ausländer, der widerwillig das deutsche Joch getragen hätte, hätte im 13. Jahrhundert wohl alles daran gesetzt, es abzuschütteln und den Weg in die völlige Freiheit zu gehen. Die Přemysliden haben diesen Schritt niemals erwogen. Kaum aus Reichstreue oder aus „Reichsgesinnung“ — denn die ihre wird nicht größer gewesen sein als die der übrigen deutschen Fürsten —; sondern deshalb, weil ihr Egoismus sie nach Norden, Westen und Süden, kurzum ins Reich verwies und weil die deutsch-böhmische Interessengemeinschaft spätestens seit den Tagen der ersten Staufer unauflöslich zu sein schien.¹⁹⁸

Der Böhme lief den anderen Laienfürsten den Rang ab, und unter Karl IV. wurde das Deutsche Reich sogar von Prag aus regiert. Jetzt herrschte der Kaiser nicht deshalb über Böhmen, weil es von Deutschland abhängig war; sondern der Böhme herrschte über Deutschland, weil er der Kaiser war. Die Symbiose der beiden Völker schien so eng zu sein wie in den Tagen Friedrich Barbarossas, — nur daß sie jetzt unter umgekehrten Vorzeichen stand. Aber diese Symbiose war eine Frage der praktischen Politik. Nach der juristischen Theorie waren die Bande, die das Reich mit Böhmen verknüpften, wieder viel lockerer. Denn die böhmische Krone erhielt Privilegien, die ihre Pflichten gegenüber dem Reich auf ein fast nichtssagendes Minimum beschränkten. Während also politisch die beiden Länder einander intensiv durchdrangen, verblaßte gleichzeitig die juristische Abhängigkeit.

Aber nicht diesem Zustand des 14. Jahrhunderts sollen die letzten Sätze gewidmet sein. Nicht Karl IV., sondern Ottonen, Salier und vor allem die ersten Staufer müssen ins rechte Licht gerückt werden. Die Auflösungserscheinungen des späten Mittelalters können uns leicht vergessen machen, daß die früheren Kaiser anderes erstrebt und auch anderes erreicht haben. Unter die Entwicklung, die mit Karl dem Großen begonnen hatte, hat Barbarossa gewissermaßen einen Schlußstrich gezogen: Die böhmischen Lande schienen nun endgültig im Deutschen Reich aufzugehen, nicht anders als die

¹⁹⁸ S. H. Thomson, *Czechoslovakia in European History*, 1943, S. 24, überschätzt wohl den prophetischen Weitblick Ottokars I., wenn er ihm beim Empfang der sizilischen Goldbulle (1212) die Einsicht zuschreibt, „that his new position would enable him to participate in the affairs of the Empire, while at the same time he was safe from imperial interference“, und darauf des Königs Willen zurückführt, nicht mit dem Reich zu brechen. Die nachstauferischen Verhältnisse waren 1212 noch nicht zu erahnen, ganz abgesehen davon, daß Böhmen im letzten Viertel des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts gerade infolge seiner Verbindung mit dem Reich in gefährliche Wirren gestürzt wurde.

sächsischen oder die bayrischen. Die Früchte dieser Politik sind freilich nicht mehr gereift, weil die letzten Staufer in ihrem verzweifelten Kampf gegen die Päpste dem böhmischen König jene Freiheiten und Rechte wieder zugestehen mußten, die Barbarossa ihm genommen hatte. Aber der Historiker darf sich von der späteren Entwicklung nicht den Blick auf die frühere Zeit verstellen lassen. Im hohen Mittelalter hat Böhmen nicht in einem lockeren, mehr oder weniger belanglosen Verhältnis zum Reich gestanden, sondern der böhmische Herzog hat sich immer enger an den deutschen König angeschlossen und seinen beträchtlichen Anteil zur Reichspolitik beigesteuert. Und wenn er sich nach 1198 (nicht anders als die übrigen deutschen Fürsten) dem Dienst für Kaiser und Reich entzog, so wurde doch das Rad der Geschichte nicht einfach zurückgedreht. Böhmen gewann zwar seine Aktionsfreiheit zu einem guten Teil zurück und wurde seiner P f l i c h t e n gegenüber dem Reich ledig. Aber seine R e c h t e am Reich, die mit jenen Pflichten Hand in Hand gegangen waren, behielt es; und diese Rechte bewirkten, daß es sich nach dem Untergang der Staufer nicht etwa voller Feindseligkeit gegen Deutschland wandte. Es war weiterhin ein Mitglied des Reiches und machte dementsprechend auch Reichspolitik zusammen mit den anderen Reichsfürsten. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn Barbarossa den böhmischen Herzog nicht zuvor in den Reichsfürstenstand aufgenommen hätte. Des Kaisers Entscheidung hatte insofern unabsehbare Folgen: Böhmen blieb nicht nur beim Reich, trotz der Krise des Interregnums; sondern sein Herrscher wurde sogar Kurfürst, so daß Karl IV. zu seiner böhmischen noch die deutsche und die Kaiserkrone hinzuerwerben konnte. Böhmens Schicksal hieß auch im späteren Mittelalter Deutschland.

Daß Friedrich Barbarossas Leistung nur in dieser abgeschwächten Form Bestand hatte, war unter dem Blickwinkel des alten Deutschen Reichs zweifellos ein schwerer Verlust. Wem dagegen der Vielklang des europäischen Konzerts lieb ist, der mag sich der tschechischen Stimme freuen, die uns ohne den Schwund der Kaisermacht im 13. Jahrhundert vielleicht nicht erhalten geblieben wäre.